



# Vollständigkeit und Angemessenheit der bilan- zierten bergbaubedingten Rückstellungen nach IFRS zum 31. Dezember 2016

## **GUTACHTLICHE STELLUNGNAHME**

RWE Power Aktiengesellschaft  
Essen/Köln

Braunkohleaktivitäten im Rheinischen Braunkohlerevier

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte für diese gutachtliche Stellungnahme liegen bei der RWE Power AG. Diese Unterlage darf ganz oder teilweise nur mit vorheriger Zustimmung der RWE Power AG weitergegeben, verbreitet, durch Bild- oder sonstige Informationsträger wiedergegeben oder vervielfältigt werden. Das Gutachten enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des UIG. Auf die Beachtung der in Kap. 1.1 auf Seite 3 genannten Geltung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Verhältnis zum Ersteller dieser gutachtlichen Stellungnahme wird hingewiesen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
1.1	Auftrag	1
1.2	Auftragsdurchführung	3
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse</b>	<b>6</b>
2.1	Auftrag	6
2.2	Ergebnis der gutachtlichen Stellungnahme	7
<b>3</b>	<b>Grundlagen der Untersuchung</b>	<b>9</b>
3.1	Bergbaubedingte Rückstellungen	9
3.1.1	Wiedernutzbarmachung	10
3.1.2	Umsiedlungen und Verlegungen	13
3.1.3	Bergschäden	14
3.2	Relevante Tagebaue und Zeiträume	16
3.2.1	Aktive Tagebaue	17
3.2.1.1	Tagebau Garzweiler	17
3.2.1.2	Tagebau Hambach	20
3.2.1.3	Tagebau Inden	22
3.2.2	Alt-Tagebaue	24
3.2.2.1	Tagebau Fortuna	24
3.2.2.2	Tagebau Ville	25
3.2.2.3	Tagebau Bergheim	27
3.3	Relevanter Bewertungsstichtag	28
3.4	Grundlegende Annahmen	28
<b>4</b>	<b>Grundlagen der Rückstellungsbildung</b>	<b>31</b>
4.1	Regelung nach IFRS	31
4.1.1	Ansatz	31
4.1.2	Bewertung	32
4.2	Allgemeine rechtliche Grundlagen	34
<b>5</b>	<b>Rückstellungsbildung bei RWE Power</b>	<b>38</b>
5.1	Prozessbeschreibung	38
5.2	Rückstellungsbewertung	40
<b>6</b>	<b>Wiedernutzbarmachung</b>	<b>42</b>
6.1	Allgemeine und spezifische rechtliche Grundlagen	42
6.1.1	Restraumgestaltung	43
6.1.1.1	Wiederverfüllung	43
6.1.1.2	Restseegestaltung	44
6.1.1.3	Deckelabdichtung der Deponien	48
6.1.2	Rekultivierung	49
6.1.3	Wasserswirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende	50
6.2	Beurteilung der Bilanzansatzkonformität	51
6.2.1	Restraumgestaltung	51
6.2.1.1	Wiederverfüllung	51
6.2.1.2	Restseegestaltung	51
6.2.1.3	Deckelabdichtung der Deponien	52

6.2.2	Rekultivierung	52
6.2.3	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende	53
6.2.4	Würdigung	54
6.3	Beurteilung der Bewertungskonformität	55
6.3.1	Restraumgestaltung	55
6.3.1.1	Wiederverfüllung	55
6.3.1.2	Restseegestaltung	57
6.3.1.3	Deckelabdichtung der Deponien	61
6.3.2	Rekultivierung	62
6.3.3	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende	65
<b>7</b>	<b>Umsiedlungen und Verlegungen</b>	<b>68</b>
7.1	Allgemeine und spezifische rechtliche Grundlagen	68
7.2	Beurteilung der Bilanzansatzkonformität	70
7.3	Beurteilung der Bewertungskonformität	70
<b>8</b>	<b>Bergschäden</b>	<b>73</b>
8.1	Allgemeine und spezifische rechtliche Grundlagen	73
8.1.1	Bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden	73
8.1.2	Ersatzwasserlieferungen/Wasserableitungsschäden	75
8.2	Beurteilung der Bilanzansatzkonformität	76
8.2.1	Bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden	76
8.2.2	Ersatzwasserlieferungen/Wasserableitungsschäden	76
8.3	Beurteilung der Bewertungskonformität	77
8.3.1	Bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden	78
8.3.2	Ersatzwasserlieferungen/Wasserableitungsschäden	79
<b>9</b>	<b>Barwertermittlung nach IAS 37</b>	<b>82</b>
<b>10</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>84</b>

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

# Anlagenverzeichnis

<b>Wesentliche Unterlagen</b>	<b>1</b>
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen</b>	<b>2</b>

# Abkürzungsverzeichnis

<b>AG</b>	Aktiengesellschaft nach deutschem Recht
<b>BARBARA</b>	Von RWE Power verwendetes EDV-Programm zur Rückstellungsbewertung
<b>BBergG</b>	Bundesberggesetz
<b>EDV</b>	Elektronische Datenverarbeitung
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>FFH-Gebiet</b>	spezielle europäische Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht
<b>GrwV</b>	Grundwasserverordnung
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>IAS</b>	International Accounting Standards
<b>IFRIC</b>	International Financial Reporting Interpretations Committee
<b>IFRS</b>	International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind
<b>IKS</b>	Internes Kontrollsystem
<b>KPMG</b>	KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Düsseldorf
<b>KPMG Insights</b>	KPMG Insights into IFRS, 13th Edition 2016-17 (Publication)
<b>LPIG NRW</b>	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
<b>LPIG</b>	Landesplanungsgesetz
<b>LWG</b>	Landeswassergesetz
<b>NRW</b>	Nordrhein-Westfalen
<b>OGewV</b>	Oberflächengewässerverordnung
<b>PwC</b>	PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main
<b>REA</b>	Rauchgasentschwefelungsanlagen
<b>RWE Power</b>	RWE Power AG, Essen/Köln
<b>RWE</b>	RWE AG, Essen
<b>SdbR</b>	Stiftung des bürgerlichen Rechts

<b>Gutachten zu wasserwirtschaftlichen Themen</b>	Technisches Gutachten „Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung von langfristigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Rheinischen Revier“
<b>Gutachten zu bergbaulichen Themen</b>	Technisches Gutachten „Validierung und Prüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue, Altstandorte und Kraftwerksreststoffdeponien der RWE Power AG“
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>WRRL</b>	Wasserrahmenrichtlinie

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht zu den Rückstellungskategorien	9
Abbildung 2:	Zusammensetzung der Rückstellungen für die Wiedernutzbarmachung zum 31. Dezember 2016	13
Abbildung 3:	Zusammensetzung der Rückstellungen für Umsiedlungen und Verlegungen zum 31. Dezember 2016	14
Abbildung 4:	Zusammensetzung der Rückstellungen für Bergschäden zum 31. Dezember 2016	15
Abbildung 5:	Übersicht über das Rheinische Braunkohlenrevier	17
Abbildung 6:	Schematische Darstellung Tagebau Garzweiler	19
Abbildung 7:	Schematische Darstellung Tagebau Hambach	21
Abbildung 8:	Schematische Darstellung Tagebau Inden	23
Abbildung 9:	Schematische Darstellung Tagebau Fortuna	25
Abbildung 10:	Schematische Darstellung Tagebau Ville	26
Abbildung 11:	Schematische Darstellung Tagebau Bergheim	27
Abbildung 12:	Ansatzkriterien IAS 37	32
Abbildung 13:	Datenfluss - Prozess zur Ermittlung der bergbaubedingten Rückstellung	38

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammensetzung der bergbaubedingten Rückstellungen zum 31. Dezember 2016	10
Tabelle 2:	Ausgabenschwerpunkte (stark verdichtet), Tagebau Garzweiler	20
Tabelle 3:	Ausgabenschwerpunkte (stark verdichtet), Tagebau Hambach	22
Tabelle 4:	Ausgabenschwerpunkte (stark verdichtet), Tagebau Inden	24
Tabelle 5:	Ausgabenschwerpunkte (stark verdichtet), Tagebau Fortuna	25
Tabelle 6:	Ausgabenschwerpunkte (stark verdichtet), Tagebau Ville	26
Tabelle 7:	Aufteilung Rückstellungen für Wiedernutzbarmachung	42
Tabelle 8:	Rückstellungen für Umsiedlungen und Verlegungen	68
Tabelle 9:	Rückstellungen für Bergschäden	73

# 1 Auftrag und Auftragsdurchführung

## 1.1 Auftrag

Die RWE Power Aktiengesellschaft, Essen/Köln, ein Tochterunternehmen der RWE Aktiengesellschaft, Essen, ist ein Energieversorgungsunternehmen, zu dessen wesentlichen Geschäftsfeldern die Gewinnung von Braunkohle in Tagebaubetrieben, die Erzeugung von elektrischer Energie in Braunkohlekraftwerken sowie die Verarbeitung von Braunkohle zu Kohleveredelungsprodukten gehören. Die bei der RWE Power zum 31. Dezember 2016 bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohletagebau im Rheinischen Braunkohlerevier umfassen Verpflichtungen für drei aktive und drei stillgelegte Tagebaue. Bei den aktiven Tagebauen handelt es sich um die Tagebaue Hambach, Garzweiler und Inden und bei den inaktiven um die Tagebaue Fortuna, Bergheim und Ville.

Die RWE Power sieht sich der öffentlichen und in Teilen kontroversen Diskussion um die Folgen des Braunkohleabbaus im Rheinischen Braunkohlerevier ausgesetzt, in der von unterschiedlichen Akteuren insbesondere die Vollständigkeit und Angemessenheit der gebildeten bergbaubedingten Rückstellungen hinterfragt werden. Um die Diskussion zu versachlichen, hat RWE Power entschieden, eine gutachtliche Stellungnahme einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Würdigung der bei der RWE Power nach IFRS bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohleaktivitäten zum 31. Dezember 2016 einzuholen. Diese bei der RWE Power bilanzierten Rückstellungen gehen in den testierten Konzernabschluss der RWE AG entsprechend ein.

Vor diesem Hintergrund sind wir, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, von der RWE Power beauftragt worden, eine gutachtliche Stellungnahme

### **zur Vollständigkeit und Angemessenheit der bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen für Braunkohleaktivitäten im Rheinischen Braunkohlerevier nach IFRS zum 31. Dezember 2016**

zu erstellen.

Gegenstand unseres Auftrags war es, die zum 31. Dezember 2016 bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen für aktive und stillgelegte Tagebaue im Rheinischen Braunkohlerevier der RWE Power hinsichtlich Wiedernutzbarmachung, Umsiedlungen und Verlegungen sowie Bergschäden zu untersuchen, ob und inwieweit diese im Hinblick auf Ansatz und Bewertung rechnungslegungskonform und der Höhe nach – unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkungen – vollständig und angemessen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS, hier IAS 37) dotiert sind.

Gegenstand unserer Untersuchungen war die Beurteilung der Rückstellungsarten

- **Wiedernutzbarmachung**, insbesondere im Hinblick auf die Restraumgestaltung inklusive der Wiederverfüllung, Restseegestaltung und Deckelabdichtung der Deponien, die Rekultivierung und die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nach Tagebauende,
- **Umsiedlungen und Verlegungen** sowie
- **Bergschäden**,

die unter dem Begriff der bergbaubedingten Rückstellungen zusammengefasst werden. Für die genannten Rückstellungsarten haben wir die rechnungslegungskonforme Bilanzierung für aktive und stillgelegte Tagebaue im Rheinischen Braunkohlerevier der RWE Power im Hinblick auf Ansatz und Bewertung nach IFRS gewürdigt.

Unter Vollständigkeit ist in diesem Zusammenhang die Überprüfung der bei der Kostenermittlung zugrunde gelegten Annahmen zu den Kostenarten unter Berücksichtigung der Verpflichtungsgrundlagen zu verstehen. Dabei haben wir die Vollständigkeit der Kostenarten auf Basis der von RWE Power zur Verfügung gestellten Unterlagen und eigener Analysen untersucht. Die eigenen Analysen umfassten, neben der Prüfung, ob und inwieweit die in den technischen Gutachten (siehe dazu unten) genannten Kosten in die Rückstellungsbildung eingegangen sind, auch eine Würdigung, welche Kostenarten in Bezug auf unsere Erfahrungen und Beobachtungen normalerweise – unter Berücksichtigung der Verpflichtungsgrundlagen – in die Rückstellungen eingehen müssen.

Bei der Begutachtung der bergbaubedingten Rückstellungen nach IFRS (IAS 37) haben wir den Wesentlichkeitsgrundsatz der IFRS (vgl. Rahmenkonzept, IAS 1.7) berücksichtigt. Danach sind Informationen wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des IFRS-Abschlusses getroffenen Entscheidungen des Adressaten beeinflussen können.

Die technische Würdigung der Konzepte und Maßnahmen zur Erfüllung der aus den Braunkohleaktivitäten entstehenden bergbaubedingten Verpflichtungen erfolgte im Rahmen von folgenden technischen Gutachten (beide zusammen im Folgenden auch „technische Gutachten“ bzw. „technische Gutachter“ genannt):

- Technisches Gutachten von Prof. Dr.-Ing. habil. Hossein H. Tudeshki mit dem Titel „Validierung und Prüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue, Altstandorte und Kraftwerksreststoffdeponien der RWE Power AG“ (im Folgenden „Gutachten zu bergbaulichen Themen“)
- Technisches Gutachten von Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Thomas R. Rüde mit dem Titel „Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung von langfristigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Rheinischen Revier“ (im Folgenden „Gutachten zu wasserwirtschaftlichen Themen“)

Für die Rückstellungskategorien „Umsiedlungen und Verlegungen“ sowie „Bergschäden“ lagen keine separaten externen Gutachten zur Prüfung der angesetzten Kostenansätze vor. Gleichwohl wurden im technischen Gutachten von Prof. Dr.-Ing. habil. Hossein H. Tudeshki

einzelne Maßnahmen im Rahmen der Umsiedlungen und Verlegungen sowie die Methodik zur Ermittlung der Kostenansätze für Bergschäden gewürdigt. Die entsprechenden Kostenansätze haben wir – soweit möglich – auf der Basis eigener Untersuchungshandlungen validiert.

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidung über die Bilanzierung und Bewertung der bergbaubedingten Rückstellungen einzig beim bilanzierenden Unternehmen, RWE Power, bzw. dessen Mutterunternehmen, der RWE AG, liegt und diese Verantwortung durch diese gutachtliche Stellungnahme nicht eingeschränkt wird.

Wir haben diese gutachtliche Stellungnahme in der Funktion eines unabhängigen Sachverständigen erstellt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Die gutachtliche Stellungnahme ist nur für den Auftraggeber bestimmt. Einer Weitergabe unserer Berichterstattung an Dritte stimmen wir unter der Bedingung zu, dass der jeweilige Dritte sich mit der Geltung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einverstanden erklärt. Dies bringt der Dritte durch Nutzung der in unserer gutachtlichen Stellungnahme enthaltenen Informationen zum Ausdruck.

Gegenstand dieser gutachtlichen Stellungnahme ist die Dokumentation der Rechnungslegungskonformität der von RWE bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen für Braunkohleaktivitäten im Rheinischen Braunkohlerevier nach IFRS zum 31. Dezember 2016. Inwieweit diese gutachtliche Stellungnahme für die individuellen Zwecke der jeweiligen Empfänger der gutachtlichen Stellungnahme adäquate Informationen beinhaltet, bleibt in der alleinigen Verantwortung der Empfänger.<sup>1</sup>

## 1.2 Auftragsdurchführung

Die Arbeiten zur Erstellung dieser gutachtlichen Stellungnahme haben wir im Zeitraum Oktober 2016 bis Juni 2017 in den Geschäftsräumen der RWE Power sowie in unseren Büros in Düsseldorf und Essen durchgeführt. Diese gutachtliche Stellungnahme fasst insoweit den Kenntnisstand zum Abschluss unserer Arbeiten am 14. Juni 2017 zusammen.

---

<sup>1</sup> Paragraph 25 des Rahmenkonzepts für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen besagt, dass „bei den Adressaten vorausgesetzt wird, dass sie eine angemessene Kenntnis geschäftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten und der Rechnungslegung sowie die Bereitschaft besitzen, die Informationen mit entsprechender Sorgfalt zu lesen“ (vgl. IAS 1.7).

Im Rahmen der Erstellung dieser gutachtlichen Stellungnahme haben wir im Wesentlichen die folgenden Tätigkeiten durchgeführt:

- Wir haben die rechtlichen Grundlagen, die zu den entsprechenden bergbaubedingten Verpflichtungen führen, im Rahmen dieser gutachtlichen Stellungnahme in Kurzform dargestellt. Die rechtlichen Grundlagen bilden die Basis für die Bildung entsprechender bergbaubedingter Rückstellungen.
- Auf der Basis von Gesprächen mit den verschiedenen Fachabteilungen der RWE Power, u.a. der Tagebauplanung, dem wasserwirtschaftlichen Fachbereich sowie dem Fachbereich für Bergschäden, dem Controlling (insb. Kostenrechnung) und dem Fachbereich Bilanzierung haben wir ein Verständnis von dem Prozess der RWE Power zur Ermittlung der bergbaubedingten Rückstellungen gewonnen. Wir haben den Prozess dahingehend gewürdigt, ob und inwieweit dieser zur sachgerechten Ermittlung der bergbaubedingten Rückstellungen im Rheinischen Braunkohlerevier nach IFRS zum 31. Dezember 2016 geeignet ist.
- Auf der Basis dieses Prozessverständnisses und dem Verständnis hinsichtlich der Erhebung der für die Ermittlung der Rückstellungen relevanten Daten in den entsprechenden Fachabteilungen haben wir im ersten Schritt die Bilanzansatzkonformität unter IFRS (IAS 37) hinsichtlich der Erfassung der bilanzierten Rückstellungsarten für Wiedernutzbarmachung, Umsiedlungen und Verlegungen sowie Bergschäden gewürdigt.
- In einem zweiten Schritt haben wir auf der Basis unseres Verständnisses für die Datenverarbeitung mittels der bei RWE Power zum Einsatz kommenden Software zur Verbarwertung der für die bergbaubedingten Rückstellungen bewertungsrelevanten Zahlungsströme (EDV-Programm BARBARA) sowie zur Ableitung von Eskalationsrate und Diskontierungsfaktor zur Ermittlung der Barwerte der bergbaubedingten Rückstellungen die Rechnungslegungskonformität nach IFRS (IAS 37) hinsichtlich der Bewertung der bergbaubedingten Rückstellung je Rückstellungsart zum 31. Dezember 2016 gewürdigt.
- Auf Basis der Ergebnisse der technischen Gutachten haben wir validiert, dass die in den technischen Analysen identifizierten und quantifizierten Kostenarten dem Grunde nach sachgerecht in die Rückstellungsermittlung einbezogen wurden. Zudem haben wir untersucht, ob und inwieweit die von den technischen Gutachtern validierten Kostenansätze (basierend auf Mengen- und Preisgerüsten) sachgerecht im Rahmen der Rückstellungsdozierung nach IFRS (IAS 37) berücksichtigt wurden. In diesem Zusammenhang haben wir neben einem Abgleich dieser Kostenansätze zu den vorgenannten technischen Gutachten weitere eigene Analysen und Plausibilitätsuntersuchungen im Hinblick auf die Angemessenheit dieser Kostenansätze unter IFRS (IAS 37) durchgeführt.
- Auf Basis unserer Untersuchung hinsichtlich Ansatz und Bewertung haben wir abschließend beurteilt, ob und inwieweit die von der RWE Power nach IFRS bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen, die entsprechend in den RWE-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 eingegangen sind, dem Grunde und der Höhe nach angemessen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften der IFRS (IAS 37) gebildet sind.

Zur Durchführung unseres Auftrags standen uns im Wesentlichen die in der Anlage 1 genannten Unterlagen zur Verfügung. Zudem haben wir bereitwillig ergänzende Auskünfte und Erläuterungen der verschiedenen Fachabteilungen der RWE Power erhalten.

Wir weisen darauf hin, dass alle in dieser gutachtlichen Stellungnahme getroffenen Feststellungen auf den uns erteilten Auskünften der RWE Power und den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen basieren. Diese haben wir kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unterzogen. Wir haben – soweit möglich – sichergestellt, dass die in unserer Berichterstattung dargestellten Informationen mit anderen uns im Verlauf unserer Arbeiten zur Verfügung gestellten Informationen übereinstimmen. Eine eigenständige Verifizierung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und der Verlässlichkeit der jeweiligen Quellen im Sinne einer gesetzlichen Abschlussprüfung haben wir jedoch nicht vorgenommen. Wir weisen darauf hin, dass RWE Power der jährlichen gesetzlichen Abschlussprüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer unterliegt. Die bergbaubedingten Rückstellungen werden im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer entsprechend untersucht.

Der Vorstand der RWE Power hat uns eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns alle Angaben, die für die Erstellung dieser gutachtlichen Stellungnahme von Bedeutung sind, richtig und vollständig erteilt wurden.

# 2 Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

## 2.1 Auftrag

Mit der fortschreitenden Energiewende wird die Braunkohlenverstromung und -förderung im Rheinischen Braunkohlenrevier schrittweise zurückgehen. Daran anknüpfend sieht sich RWE Power einer öffentlichen und in Teilen kontroversen Diskussion um die Folgen des Braunkohleabbaus und deren Kosten gegenüber. Der RWE-Konzern hebt in dieser Debatte hervor, er stehe zu seiner Verantwortung, die aus den langfristigen Verpflichtungen bei der Braunkohleförderung resultiert, insbesondere in der Rekultivierung und der Wasserwirtschaft. Hierfür seien entsprechende Mittel nach anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zurückgestellt. Gleichwohl wird von unterschiedlichen Akteuren insbesondere die Vollständigkeit und die Angemessenheit dieser bergbaubedingten Rückstellungen hinterfragt.

Um die Diskussion zu versachlichen, hat RWE Power uns als unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer gutachtlichen Stellungnahme beauftragt. Gegenstand dieser gutachtlichen Stellungnahme war die Frage, ob die bei der RWE Power nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS (International Financial Reporting Standards, hier IAS 37) zum 31. Dezember 2016 bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen für Braunkohleaktivitäten im Rheinischen Braunkohlerevier im Hinblick auf Ansatz und Bewertung rechnungslegungskonform und insoweit der Höhe nach angemessen und vollständig im Sinne der IFRS (IAS 37) dotiert sind. Unter Vollständigkeit ist in diesem Zusammenhang die Überprüfung der bei der Kostenermittlung zugrunde gelegten Annahmen zu den Kostenarten unter Berücksichtigung der Verpflichtungsgrundlagen zu verstehen.

Nach IAS 37 werden als Rückstellungen Schulden ausgewiesen, die bezüglich ihrer Fälligkeit und/oder ihrer Höhe ungewiss sind (vgl. IAS 37.10). Gemäß IAS 37.14 ist eine Rückstellung dann anzusetzen, wenn aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige Verpflichtung (rechtlich oder faktisch) entstanden ist, zu deren Erfüllung ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich ist und über deren Höhe eine zuverlässige Schätzung möglich ist. Wir haben in der vorliegenden gutachtlichen Stellungnahme die Einhaltung dieser Regeln (IFRS, IAS 37) bei der Bilanzierung und Bewertung der bergbaubedingten Rückstellungen überprüft. Bei dieser Überprüfung haben wir den Wesentlichkeitsgrundsatz der IFRS (vgl. Rahmenkonzept, IAS 1.7) berücksichtigt. Danach sind Informationen wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des IFRS-Abschlusses getroffenen Entscheidungen des Adressaten beeinflussen können.

Insoweit bestätigen wir im Folgenden, dass die bergbaubedingten Rückstellungen in den einzelnen Kategorien sowie insgesamt rechnungslegungskonform im Sinne der IFRS (IAS 37) dotiert sind, wenn sie in allen wesentlichen Belangen im Hinblick auf Ansatz und Bewertung rechnungslegungskonform ermittelt wurden.

## 2.2 Ergebnis der gutachtlichen Stellungnahme

Die Begutachtung der zum 31. Dezember 2016 bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen bei der RWE Power ergab, dass der Bilanzansatz und die -bewertung unter Berücksichtigung der uns von der RWE Power dargestellten Bilanzierungsmethoden und gegebenen Erläuterungen, der uns vorgelegten Informationen sowie der in dieser gutachtlichen Stellungnahme dargelegten grundlegenden Annahmen nach unserer Beurteilung im Einklang mit den Vorgaben der internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS (IAS 37) steht.

Zudem haben wir die zur Ermittlung der Höhe der Rückstellungen (Barwert) angesetzte langfristige Kostensteigerungsrate (Eskalationsrate) und den Abzinsungssatz unter Beachtung der Vorgaben der IFRS (IAS 37) gewürdigt. Auf der Basis unserer eigenen Analysen unter Einbezug der zum Stichtag verfügbaren Marktdaten stellen wir fest, dass die von RWE Power angesetzte Eskalationsrate von 3,1 % und der angesetzte Abzinsungssatz von 4,4 % im Rahmen der Gesamtwürdigung als saldierter Zins von rund 1,3 % zur Bilanzierung der bergbaubedingten Rückstellungen nach IAS 37 insgesamt der Höhe nach angemessen sind. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Festlegung von Eskalationsrate und Abzinsungssatz nach IAS 37 durch RWE Power im Ergebnis als angemessen.

Auf Basis der uns von der RWE Power dargestellten Bilanzierungsmethoden und gegebenen Erläuterungen, der uns vorgelegten Informationen sowie der in dieser gutachtlichen Stellungnahme dargelegten grundlegenden Annahmen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die bergbaubedingten Rückstellungen der RWE Power nach IFRS in Höhe von EUR 2.174 Mio zum 31. Dezember 2016 nach unserer Beurteilung im Hinblick auf Ansatz und Bewertung rechnungslegungskonform sind:

**Die bergbaubedingten Rückstellungen für Braunkohleaktivitäten im Rheinischen Braunkohlerevier der RWE Power AG zum 31. Dezember 2016 sind demnach nach IFRS (IAS 37) vollständig und angemessen dotiert.**

Im Einzelnen:

Zur besseren Übersichtlichkeit haben wir im Rahmen der Begutachtung folgende Rückstellungskategorien getrennt voneinander betrachtet:

- Wiedernutzbarmachung: hierauf entfielen zum 31. Dezember 2016 Rückstellungen in Höhe von rd. EUR 1.618 Mio (rd. 74%)
- Umsiedlungen und Verlegungen: hierauf entfielen zum 31. Dezember 2016 Rückstellungen in Höhe von rd. EUR 172 Mio (rd. 8%)
- Bergschäden: hierauf entfielen zum 31. Dezember 2016 Rückstellungen in Höhe von rd. EUR 384 Mio (rd. 18%)

Die Rückstellungskategorie Wiedernutzbarmachung umfasst Maßnahmen, die für die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen erforderlich sind. Dies betrifft die Restraumgestaltung (u.a. Wiederverfüllung, Restseegestaltung, Deckelabdichtung von Deponien), die Rekultivierung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende. Die Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung begründen sich aus dem Bundesberggesetz

und werden vor allem in Braunkohlenplänen, Betriebsplänen sowie wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden konkretisiert.

Unter der Rückstellungskategorie Umsiedlungen und Verlegungen werden alle für den Tagebaubetrieb notwendigen Verlegemaßnahmen subsummiert, wie z.B. die Verlegung von Infrastruktur im Rahmen von Ortsumsiedlungen und Straßenverlegungen. Die Verpflichtungen hierzu begründen sich aus den Braunkohleplänen.

Die Rückstellungskategorie Bergschäden beinhaltet zum einen Rückstellungen für bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden und zum anderen Rückstellungen für Ersatzwasserlieferungen und Wasserableitungsschäden und begründet sich ebenfalls aus dem Bundesberggesetz.

# 3 Grundlagen der Untersuchung

## 3.1 Bergbaubedingte Rückstellungen

Gegenstand der vorliegenden gutachtlichen Stellungnahme ist die Beurteilung der Bilanzansatz- und Bewertungskonformität der zum 31. Dezember 2016 von der RWE Power bilanzierten und in den Konzernabschluss der RWE AG eingehenden Rückstellungen für Braunkohleaktivitäten nach den Rechnungslegungsvorschriften der IFRS (IAS 37). Die Rückstellungen werden auf Basis öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gebildet und gehen auf gesetzliche Regelungen wie beispielsweise das Bundesberggesetz zurück, welche insbesondere durch Braunkohlenpläne, Betriebspläne und wasserrechtliche Erlaubnisbescheide konkretisiert werden.

In der vorliegenden gutachtlichen Stellungnahme sind die bergbaubedingten Rückstellungen der RWE Power zum besseren Verständnis sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit in die Rückstellungskategorien Wiedernutzbarmachung, Umsiedlungen und Verlegungen sowie Bergschäden mit entsprechenden Unterkategorien untergliedert:

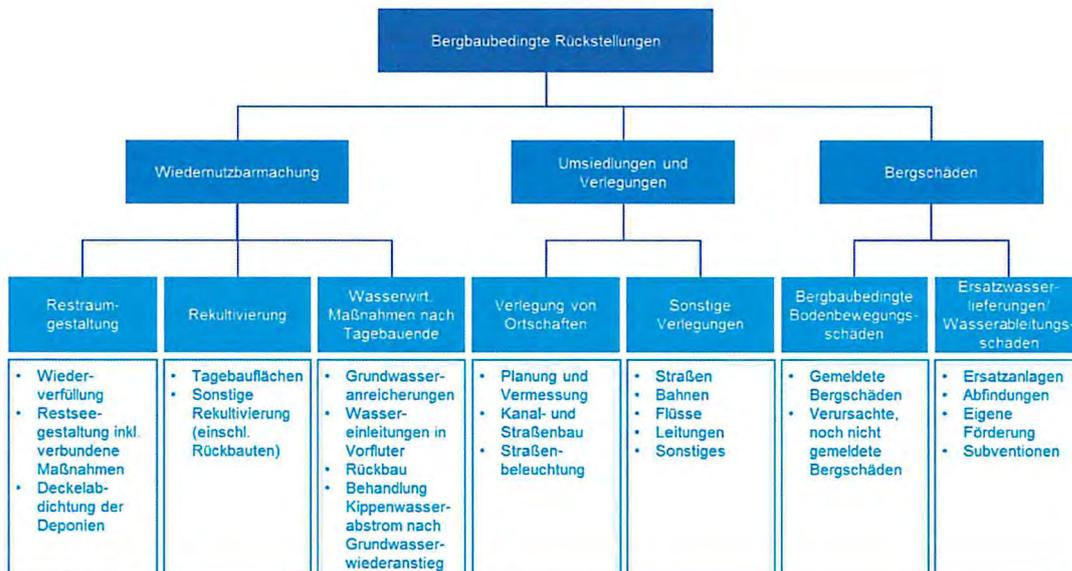


Abbildung 1: Übersicht zu den Rückstellungskategorien  
Quelle: Eigene Darstellung

Die bergbaubedingten Rückstellungen der RWE Power betragen zum 31. Dezember 2016 rund EUR 2,17 Mrd. Mit rund EUR 1,62 Mrd entfällt der Großteil auf die Rückstellung zur Wiedernutzbarmachung. Die Rückstellungen für Umsiedlungen und Verlegungen betragen rund EUR 0,17 Mrd, für Bergschäden sind zum entsprechenden Stichtag rund EUR 0,38 Mrd in der IFRS-Bilanz der RWE Power zurückgestellt.

## Bergbaubedingte Rückstellungen zum 31. Dezember 2016

Bergbaubedingte Rückstellungen RWE Power zum 31. Dezember 2016									
Mio €	Ham- bach	Garz- weiler	Inden	For- tuna	Berg- heim	Ville	Revier	Summe	Pro- zentualer Anteil
Wiedernutzbarmachung	654	593	165	128	-	71	7	1.618	74%
Umsiedlungen/Verlegungen	33	116	11	0	8	-	4	172	8%
Bergschäden	-	-	-	-	-	-	384	384	18%
<b>Summe</b>	<b>687</b>	<b>709</b>	<b>176</b>	<b>128</b>	<b>8</b>	<b>71</b>	<b>395</b>	<b>2.174</b>	<b>100%</b>
<i>Prozentualer Anteil</i>	32%	33%	8%	6%	0%	3%	18%	100%	

*Tabelle 1: Zusammensetzung der bergbaubedingten Rückstellungen zum 31. Dezember 2016  
Quelle: RWE Power; eigene Darstellung*

Die Rückstellungen zur Wiedernutzbarmachung und für Umsiedlungen und Verlegungen entfallen in Höhe von EUR 654 Mio und EUR 33 Mio auf den Tagebau Hambach, in Höhe von EUR 593 Mio und EUR 116 Mio auf den Tagebau Garzweiler, in Höhe von EUR 165 Mio und EUR 11 Mio auf den Tagebau Inden, in Höhe von EUR 128 Mio für Wiedernutzbarmachung auf den Tagebau Fortuna, in Höhe von EUR 8 Mio für Umsiedlungen und Verlegungen auf den Tagebau Bergheim sowie in Höhe von EUR 71 Mio für Wiedernutzbarmachung auf den Tagebau Ville.

Die Rückstellungen für Bergschäden werden aufgrund der großflächigen Absenkung des Grundwasserspiegels nicht einzelnen Tagebauen zugeordnet. Es besteht hinsichtlich der Bilanzierung dieser Rückstellungen auch keine Notwendigkeit einer Zuordnung auf die einzelnen Tagebaue.

### 3.1.1 Wiedernutzbarmachung

Die Rückstellungskategorie Wiedernutzbarmachung umfasst Maßnahmen, die für die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen erforderlich sind. Die Rückstellungskategorie lässt sich unterteilen in Rückstellungen für die Restraumgestaltung, die Rekultivierung sowie für wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende. Im Folgenden werden die einzelnen Bestandteile der Rückstellungskategorie Wiedernutzbarmachung kurz erläutert.

#### Restraumgestaltung

Durch die laufende Kohleentnahme aus dem jeweiligen Tagebau, die externe Verkipfung von Abraum sowie die Verbringung von Abraum auf eine Außenkippe oder eine überhöhte Innenkippe entsteht fortlaufend während des Geschäftsbetriebs ein anwachsendes Massendefizit. In diesem Zusammenhang werden die Rückstellungen für die Restraumgestaltung, insbesondere zum Ausgleich des durch den Tagebaubetrieb entstandenen Massendefizits, nach Tagebauende gebildet. Die Rückstellungen zur Restraumgestaltung lassen sich folgendermaßen untergliedern:

– Wiederverfüllung der Tagebaue

Das zum Ende des Tagebaubetriebs entstandene Massendefizit wird mit Abraum und/oder Kraftwerksreststoffen (z.B. Asche, REA<sup>2</sup>-Gips und REA-Wasser) aus den Kraftwerken ausgeglichen. Die Kraftwerksaschen werden in Deponien, die sich auf dem ehemaligen Tagebaugelände befinden, verbracht und dienen somit auch dem Ausgleich des Massendefizits. Der Restraum ist bis zur genehmigten Geländeoberfläche aufzufüllen. Verpflichtungen zur Wiederverfüllung bestehen für die ehemaligen Tagebaue Fortuna und Ville. Am Standort Fortuna betrifft dies den Bunkerbereich sowie die sog. Rather-Schleife und am Standort Ville den Deponiebereich, da der Deponieraum gemäß aktueller Genehmigungslage nicht voll ausgeschöpft wird und der verbleibende Restraum zum Erreichen der genehmigten Geländeoberfläche mit Abraum verfüllt wird. Die weiteren Tagebaue der RWE Power werden auf andere Weise gestaltet (siehe hierzu Restseegestaltung).

– Restseegestaltung

Der Verpflichtung zur Restraumgestaltung wird im Fall der Restseegestaltung durch die Einleitung von Wasser nachgekommen. Das nach Ende des Tagebaus verbleibende Restloch, welches durch das verbliebene Massendefizit entstanden ist, wird in diesem Falle zum sog. Restsee. In Vorbereitung auf die Entstehung des Restsees sind in diesem Zusammenhang u.a. Böschungen anzulegen und vorübergehend aufzuforsten sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen insbesondere zur Befüllung der Seen durchzuführen. Die Verpflichtung zur Restseegestaltung und der Gewässerunterhaltung besteht für die aktiven Tagebaue Hambach, Garzweiler und Inden.

– Deckelabdichtung der Deponien

Deponien, welche zur Deponierung von Kraftwerksreststoffen und bergbaulichen Abfällen betrieben werden, werden im Anschluss an ihre Nutzung mit einer mineralischen Abdichtung (Ton) abgedeckt. Entsprechende Deponien werden aktuell in den Tagebauen Garzweiler, Inden, Fortuna und Ville betrieben. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten beinhalten bspw. Kosten für die Aufbereitung, den Transport und den Einbau des Tons.

---

<sup>2</sup> REA steht für Rauchgasentschwefelungsanlage. Gips und Wasser fallen bei der Rauchgasentschwefelung an.

## **Rekultivierung**

Unter den Rückstellungen in Verbindung mit Rekultivierung werden Aufwendungen für die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen zusammengefasst. Diese werden gleichzeitig mit der Inanspruchnahme des Geländes erfasst und lassen sich folgendermaßen unterteilen:

- Rekultivierung der Tagebauflächen

Die in Anspruch genommenen Flächen werden forstlich oder landwirtschaftlich rekultiviert und so wieder nutzbar gemacht.

- Sonstige Rekultivierung (inkl. Rückbau)

Diese betrifft insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Sonderbetriebsflächen (z.B. Kohlebunker), weitere Rekultivierungsmaßnahmen wie z.B. Artenschutzmaßnahmen, sowie Rückbauverpflichtungen für Betriebsanlagen und -einrichtungen nach der betrieblichen Nutzung.

## **Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

In der Niederrheinischen Bucht, in der sich die Tagebaue der RWE Power geographisch befinden, sind die Bodenschichten von Natur aus mit Grundwasser gefüllt. Für den Tagebaubetrieb ist es notwendig, den Grundwasserspiegel unterhalb des tiefsten Punkts des Tagebaus abzusinken, um ein Eindringen von Grundwasser in den Tagebau und dadurch mögliche Böschungsumbildungen zu vermeiden. Diese sog. Sumpfung kann aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht lokal auf den jeweiligen Tagebaubereich begrenzt werden, sondern erstreckt sich teilweise deutlich über die Tagebauflächen hinaus. Zum Schutz der Ökologie wird nördlich vom Tagebau Garzweiler die Grundwasserabsenkung durch Infiltration von Sumpfungswasser räumlich begrenzt.

Das für den Tagebaubetrieb notwendige großflächige Absenken des Grundwasserspiegels erfordert auch nach Tagebauende wasserwirtschaftliche Maßnahmen, mit denen der Grundwasserspiegel langsam wieder an das Niveau vor Tagebaubetrieb bezogen auf die Geländeoberkante angehoben wird. Die entsprechenden Rückstellungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende beinhalten Grundwasseranreicherungen zum Erhalt schützenswerter Feuchtgebiete, direkte Wassereinleitungen in Vorfluter zur Stützung der Wasserführung sowie die damit verbundenen notwendigen Rückbauten und Maßnahmen zur Behandlung des Kippenwasserzustroms zu Gewässern nach Grundwasserwiederanstieg.

In der folgenden Abbildung 2 ist die Zusammensetzung der Rückstellungskategorie Wiedernutzbarmachung zum 31. Dezember 2016 nach IFRS (IAS 37) dargestellt.

### Rückstellungen zur Wiedernutzbarmachung zum 31. Dezember 2016

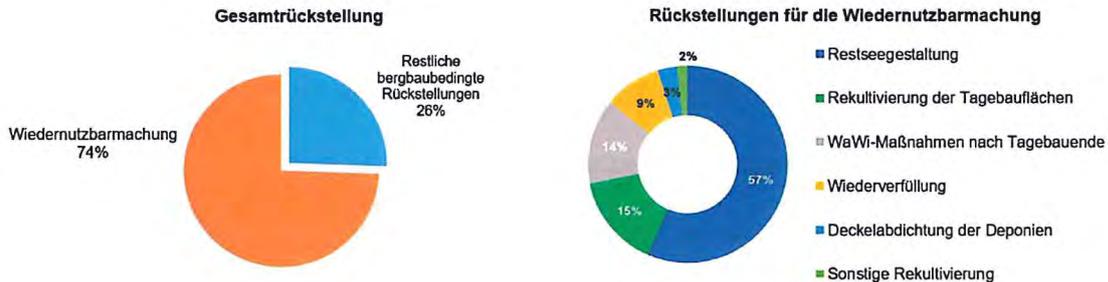


Abbildung 2: Zusammensetzung der Rückstellungen für die Wiedernutzbarmachung zum 31. Dezember 2016

Quelle: RWE Power; eigene Darstellung

### 3.1.2 Umsiedlungen und Verlegungen

Der Tagebaubetrieb erfordert Umsiedlungen und Verlegungen von Ortschaften, die im geplanten und genehmigten Tagebauabbaugebiet liegen. Unter der Rückstellungskategorie Umsiedlungen und Verlegungen werden alle damit zusammenhängenden für den Tagebaubetrieb notwendigen Verlegemaßnahmen subsummiert. Diese umfassen neben den Verlegungen von Ortschaften auch Straßenverlegungen, Bahnverlegungen, Flussverlegungen und Leitungsverlegungen. Die genannten Maßnahmen werden entweder durch den Bergbautreibenden selbst oder von beauftragten Dritten durchgeführt. Bei der Durchführung der Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass ein gleichwertiger Ersatz für die in Anspruch genommenen Flächen geschaffen wird. Im Folgenden werden die einzelnen Bestandteile der Rückstellungskategorie Umsiedlungen und Verlegungen kurz erläutert.

#### Umsiedlungen

Im Rahmen des Tagebaubetriebs sind Umsiedlungen von Ortschaften erforderlich, sofern diese Ortschaften im geplanten Tagebauabbaugebiet liegen. In den Rückstellungen hinsichtlich der Ortsumsiedlungen sind u.a. die entsprechend vorzunehmenden Infrastrukturmaßnahmen zu erfassen. Diese betreffen z.B. Straßen- und Kanalbau, Straßenbeleuchtungen sowie Strom- und Telefonnetze (vgl. hierzu Kapitel 7.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme).

#### Verlegungen

Die notwendigen Verlegemaßnahmen im Rahmen des Tagebaubetriebs werden wiederum unterteilt in:

- Straßenverlegungen

- Bahnverlegungen
- Flussverlegungen
- Leitungsverlegungen
- Sonstige Verlegungen

In der folgenden Abbildung 3 ist die Zusammensetzung der Rückstellungskategorie Umsiedlungen und Verlegungen zum 31. Dezember 2016 nach IFRS (IAS 37) dargestellt.

### Rückstellungen für Umsiedlungen und Verlegungen zum 31. Dezember 2016

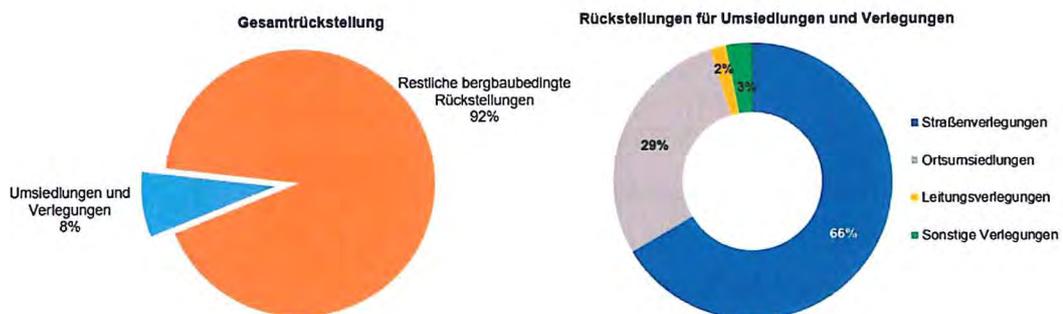


Abbildung 3: Zusammensetzung der Rückstellungen für Umsiedlungen und Verlegungen zum 31. Dezember 2016

Quelle: RWE Power; eigene Darstellung

### 3.1.3 Bergschäden

Die Rückstellungskategorie Bergschäden umfasst zum einen Rückstellungen im Zusammenhang mit bergbaubedingten Bodenbewegungen und zum anderen Rückstellungen für Ersatzwasserlieferungen und Wasserableitungsschäden. Diese Rückstellungen werden zur Beseitigung von Schäden aufgrund der für den Tagebaubetrieb notwendigen großflächigen Grundwassersümpfungen bzw. -absenkungen und Einleitungen von Sumpfungswasser in Vorfluter gebildet. Im Folgenden werden die einzelnen Bestandteile der Rückstellungskategorie Bergschäden kurz erläutert.

#### Bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden

In Folge des großflächigen Absenkens des Grundwassers (vgl. hierzu Kapitel 3.1.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme) senkt sich die Geländeoberfläche im Maximum um bis zu einigen Metern im Vergleich zum Zustand vor Beginn der Grundwasserabsenkung ab. Die Senkungen erfolgen in aller Regel sehr langsam und gleichmäßig und sind somit unschädlich für bauliche Anlagen. Bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden treten überwiegend nur bei geologischen Besonderheiten in Form von bewegungsaktiven tektonischen Verwerfungen oder Flusssauen auf.

Bei den entsprechenden Schadensobjekten handelt es sich insbesondere um Gebäude, Straßen, Kanäle und Ver- und Entsorgungsleitungen, in geringerem Umfang auch um Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

### Ersatzwassermaßnahmen und Wasserableitungsschäden

Hinsichtlich der Ersatzwassermaßnahmen und Wasserableitungsschäden wird unterschieden in:

- Ersatzwasserlieferungen: Diese werden an die Geschädigten zu ihren ersparten Selbstkosten verkauft. Das Ersatzwasser wird dabei in Versorgungsbrunnen der RWE Power gefördert und in deren Wasserwerken aufbereitet.
- Übereignung einer Ersatzanlage: Dem jeweiligen Geschädigten wird eine Ersatzanlage übereignet, welche ihn in die Lage versetzt, sich wieder selber zu versorgen.
- Subventionen: Eine andere Möglichkeit stellen laufend wiederkehrende Gelderstattungen dar. Hierbei wird der Geschädigte durch laufende Subventionen für seinen Mehraufwand aufgrund des Fremdbezugs von Wasser durch RWE Power entschädigt.
- Abfindungen: Gegebenenfalls werden Geschädigte auch durch eine Einmalzahlung für ihre zukünftigen Mehraufwendungen durch RWE Power abgefunden.

In der folgenden Grafik ist die Zusammensetzung der Rückstellungskategorie Bergschäden zum 31. Dezember 2016 nach IFRS dargestellt:

### Rückstellungen für Bergschäden zum 31. Dezember 2016

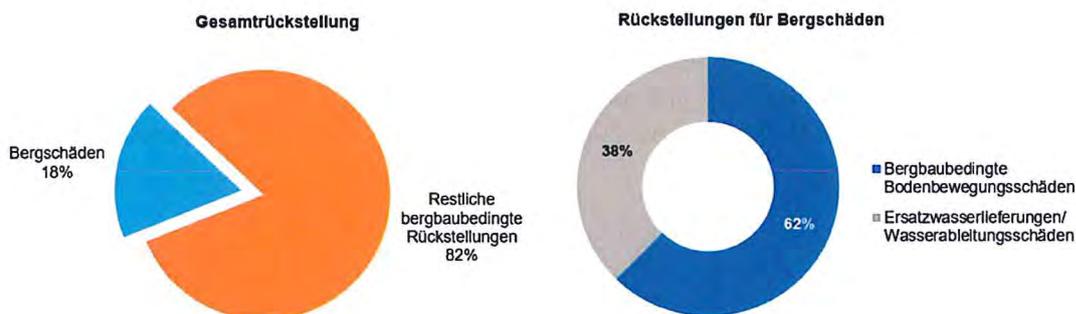


Abbildung 4: Zusammensetzung der Rückstellungen für Bergschäden zum 31. Dezember 2016

Quelle: RWE Power; eigene Darstellung

## 3.2 Relevante Tagebaue und Zeiträume

Die Tagebaue der RWE Power erstrecken sich auf das Rheinische Revier im Städtedreieck Köln, Aachen und Mönchengladbach<sup>3</sup>. Im Rheinischen Revier befindet sich das größte geschlossene Braunkohlevorkommen in Europa. Die genehmigten Lagerstättenvorräte betragen zum Stichtag 31. Dezember 2016 noch rd. 2,8 Mrd Tonnen, welche planmäßig etwa bis Mitte dieses Jahrhunderts gewonnen werden. Auf Basis der Leitentscheidung des Landes NRW vom 05. Juli 2016 wird sich die Vorratsmenge für den Tagebau Garzweiler um rd. 0,3-0,4 Mrd Tonnen verringern.

Grundsätzlich funktionieren alle Tagebaue nach einem einheitlichen Prinzip. Beim Tagebau erfolgt die Gewinnung von der Tagesoberfläche aus. Dabei werden die das Wertmineral – hier die Rohbraunkohle – überlagernden Deckgebirgsschichten planmäßig und vorlaufend abgeräumt sowie an anderer Stelle wieder verstrützt. Somit wird nur im unmittelbaren Abbaubereich das in Anspruch genommene Land devastiert. Die Rohstoffgewinnung vollzieht sich dabei in einer offenen Baugrube, die erforderlichenfalls durch Grundwasserabsenkung trocken zu halten ist. Die erforderliche Wiedernutzbarmachung folgt unmittelbar dem Abbaufortschritt. Schon während des laufenden Betriebes und abschließend nach Erschöpfung der Lagerstätte wird eine Bergbaufolgelandschaft möglichst hoher ökologischer Vielfalt geschaffen und diese in das umgebene Umfeld integriert. Wegen des Massendefizits werden beim Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels die verbleibenden Resträume überwiegend zu Seen gestaltet.

Die Tagebaue sind terrassenförmig aufgebaut, die einzelnen Ebenen werden als Sohlen bezeichnet. Die Gewinnung erfolgt im Rheinischen Revier durch Schaufelradbagger, der Transport ist strossengebunden, zur Verkippung werden Absetzer eingesetzt. Die diese Geräte verbindenden Elemente sind leistungsfähige, große Entfernungen und Steigungen überbrückende, rückbare und stationäre Bandanlagen. Die auf den verschiedenen Sohlen gewonnenen Massen (Abraum, Kohle) werden einem Bandsammelpunkt zugeführt, von dem abfördernde Bänder zu den Absetzern und zum Kohlebunker führen. Vom Kohlebunker wird die Kohle schließlich über Bänder oder per Zug in die Kraftwerke bzw. Veredelungsbetriebe weiter transportiert.

---

<sup>3</sup> Die nachfolgenden Zahlenangaben beruhen auf Informationen der RWE Power. Wir haben diese Angaben zur Beschreibung der Tagebaue nicht validiert.

Die folgende Abbildung stellt eine Übersicht über das Rheinische Braunkohlenrevier dar:

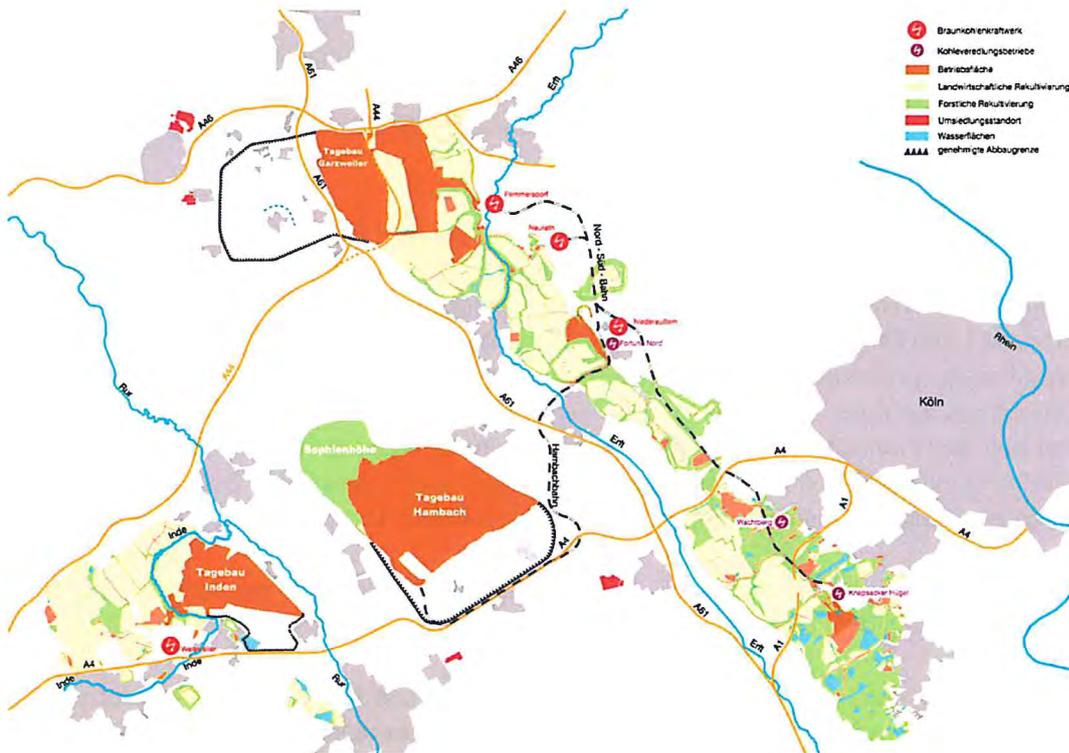


Abbildung 5: Übersicht über das Rheinische Braunkohlenrevier  
 Quelle: RWE Power, Stand 31. Dezember 2016 unter Berücksichtigung der grafischen Darstellung der Leitentscheidung zu Garzweiler II

Die RWE Power AG fördert im Rheinischen Braunkohlenrevier in den Tagebauen Hambach, Garzweiler und Inden derzeit jährlich rund 95 Mio t Braunkohle, wovon etwa 85 % in vier Großkraftwerken verstromt werden. In den Veredlungsbetrieben Frechen, Fortuna-Nord und Knapsacker Hügel werden die restlichen rund 15 % zu Folgeprodukten wie Briketts, Staub, Koks, Wirbelschichtkohle und Prozessdampf bzw. Wärme veredelt.

### 3.2.1 Aktive Tagebaue

#### 3.2.1.1 Tagebau Garzweiler

Der Tagebau Garzweiler entstand im Jahr 1983 aus einem Zusammenschluss der Abbaufelder Frimmersdorf-Süd sowie Frimmersdorf-West. Er befindet sich westlich von Grevenbroich und entwickelt sich planmäßig im Rahmen der weiteren Braunkohleaktivitäten Richtung Erkelenz. Damit berührt der Tagebau insbesondere den Rhein-Erft-Kreis, den Rhein-Kreis Neuss und den Kreis Heinsberg. Das genehmigte Abbaufeld beträgt rund 104 km<sup>2</sup> und beinhaltet rund 2,7 Mrd Tonnen Braunkohle. Die Braunkohle ist im Tagebau Garzweiler in drei Flözen abgelagert. Zusammen sind die Flöze durchschnittlich 40 Meter stark und liegen zwischen rund 40 und 210 Metern unterhalb der Erdoberfläche. Die im Tagebau Garzweiler gewonnene Braun-

kohle wird derzeit ausschließlich zur Stromerzeugung, d.h. nicht für andere Verwertungsmöglichkeiten wie z.B. die Veredlung, verwendet.

Die Landesregierung hat am 5. Juli 2016 die neue Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlenrevier beschlossen. Im Rahmen der Leitentscheidung wurde dargestellt, dass der Braunkohlenabbau im Rheinischen Revier über das Jahr 2030 hinaus energiewirtschaftlich erforderlich sein wird.

Die mit der Leitentscheidung einhergehenden Veränderungen haben langfristige Auswirkungen für den Tagebau Garzweiler zur Folge. So wird sich das Abbaufeld verkleinern. Einzelne Ortsteile von Erkelenz und Titz sollen vom Abbau ausgenommen werden, darunter Holzweiler mit rund 1.500 Einwohnern. Vorgesehen ist auch, dass ein größerer als der übliche Abstand zwischen dem Abbaugbiet und Holzweiler eingehalten werden soll. Die bisher auf 1,2 Mrd Tonnen veranschlagten, planungsrechtlich genehmigten Kohlevorräte von Garzweiler II werden sich damit um schätzungsweise ein Drittel verringern. Nach der Leitentscheidung sind die genehmigungsrechtlichen Anpassungen im inzwischen aufgenommenen Braunkohlenplanänderungsverfahren sowie nachfolgend in den bergrechtlichen Genehmigungen vorzunehmen.

Zu Beginn des Jahres 2017 betrug die Betriebsfläche rund 31 km<sup>2</sup> und der Kohleinhalt (unter Berücksichtigung der Leitentscheidung) noch rund 0,8 Mrd Tonnen.

Bisher wurden durch den Tagebau Garzweiler insgesamt rund 73 km<sup>2</sup> Land in Anspruch genommen. Davon hat RWE Power bereits rund 41 km<sup>2</sup> wieder nutzbar gemacht. Hiervon wurden rund 33 km<sup>2</sup> landwirtschaftlich (in nachfolgender Grafik gelb dargestellt) und rund 7 km<sup>2</sup> forstlich (grün dargestellt) rekultiviert. Rund 1 km<sup>2</sup> entfällt zudem auf sonstige Flächen.

Die braun dargestellte Fläche beschreibt die derzeitige Betriebsfläche des Tagebaus. Die gezackte schwarze Linie zeigt die derzeit genehmigte Abbaugrenze des Tagebaus Garzweiler auf.

Die blau gepunktete Linie ist der Leitentscheidung entnommen und bezeichnet die Verkleinerung des Abbaugbiets im Bereich der Ortslage Holzweiler.



schaftlichen Verhältnisse und den möglicherweise notwendigen Maßnahmen erfolgen annehmegemäß nach Tagebauende bis zum Jahr 2350. Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nach Tagebauende zum Erhalt schützenswerter Feuchtgebiete werden nach Tagebauende bis ca. 2100 fortgeführt. Maßnahmen in Zusammenhang mit der Begrenzung des Kippenwasserzustroms zu Oberflächengewässern nach Grundwasserwiederanstieg finden bis 2300 statt.

Die zum 31. Dezember 2016 bei der RWE Power nach IFRS bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen für den Tagebau Garzweiler basieren auf dem nachfolgend gezeigten angenommenen zeitlichen Anfall der erwarteten Ausgaben, die auf den derzeitigen Genehmigungen basieren. Dabei fällt der Großteil der Ausgaben gemäß Planung der RWE Power zwischen Stilllegung des Tagebaus und Ende der Restseebefüllung an.

Umsiedlungen/Verlegungen	
Straßenverlegungen	2017 - 2025
Ortsumsiedlungen	2017 - 2029
Wiedernutzbarmachung	
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende	2046 - 2300
Rekultivierung Tagebauflächen	2017 - 2047
Deckelabdichtung der Deponien	2020 - 2049
Restseegestaltung	
- Rückbauten	2046 - 2102
- Monitoring	2046 - 2350
- Restseeüberlauf	2077 - 2078
- Gewässerunterhaltung	2046 - 2150
- Einleitung/Aufbereitung Restseewasser	2046 - 2100
- Abfangbrunnen	2150 - 2350
- Nachlaufende Sumpfung	2046 - 2076
- Böschungsgestaltung und -sicherung	2043 - 2047
- Rekultivierung Böschungflächen	2042 - 2046

Tabelle 2: *Ausgabenschwerpunkte (stark verdichtet), Tagebau Garzweiler*  
Quelle: *RWE Power; eigene Darstellung*

### 3.2.1.2 Tagebau Hambach

Der Tagebau Hambach befindet sich zwischen Jülich im Kreis Düren und Elsdorf bzw. Kerpen im Rhein-Erft-Kreis. Der Tagebau entstand im Jahr 1978 in der Nähe des Niederzierer Ortsteils Hambach und ist zurzeit rund 390 Meter tief. Das genehmigte Abbaufeld beträgt rund 85 km<sup>2</sup> und beinhaltet rund 2,5 Mrd Tonnen Braunkohle in einer Tiefe von bis zu 450 Metern. Die Gesamtmächtigkeit der abbauwürdigen Flöze im Tagebau Hambach beträgt bis zu 70 Meter. Die im Tagebau Hambach gewonnene Braunkohle wird neben der Stromerzeugung in den Veredlungsbetrieben zu Briketts, Braunkohlenstaub, Wirbelschichtkohle und Koks weiterverarbeitet.

Zu Beginn des Jahres 2017 betrug die Betriebsfläche des Tagebaus Hambach rund 43 km<sup>2</sup> und der Kohleinhalt noch rund 1,4 Mrd Tonnen Braunkohle. Bis zum Ende des Jahres 2016 wurden im Rahmen des planmäßigen Tagebaubetriebs rund 58,5 km<sup>2</sup> Land in Anspruch

genommen. RWE Power hat davon bereits rund 15 km<sup>2</sup> wieder nutzbar gemacht. Der mit Abstand größte Teil wurde forstlich rekultiviert.

Die folgende Abbildung zeigt schematisch den Tagebau Hambach. Die braun dargestellte Fläche beschreibt die derzeitige Betriebsfläche des Tagebaus. Die forstliche Rekultivierung wird grün dargestellt. Die gezackte schwarze Linie zeigt die genehmigte Abbaugrenze des Tagebaus auf:

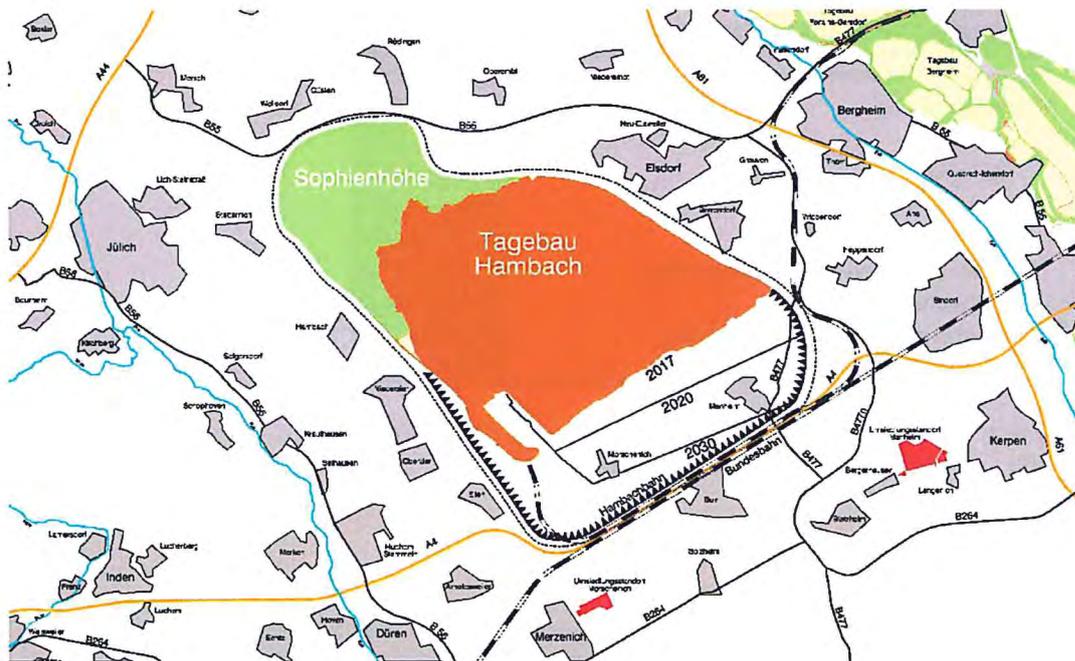


Abbildung 7: Schematische Darstellung Tagebau Hambach  
Quelle: RWE Power, Stand 31. Dezember 2016

Für den Tagebau Hambach wurden bis zum 31. Dezember 2016 insgesamt rund EUR 654 Mio für Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung zurückgestellt.

Die Rückstellungen für Umsiedlungen und Verlegungen betragen rund EUR 33 Mio. Davon entfallen rund EUR 16 Mio auf die geplanten Ortsumsiedlungen, rund EUR 12 Mio auf Straßenverlegungen und rund EUR 3 Mio auf Leitungsverlegungen. Für Bahnverlegungen wurden zudem rund EUR 1 Mio zurückgestellt. Aktuell werden die Orte Manheim und Morschenich umgesiedelt. Danach sind keine weiteren Umsiedlungen mehr erforderlich.

Die nachhaltig geplante Entwicklung des Tagebaus Hambach lässt sich wie folgt beschreiben:

Die Mehrzahl der Maßnahmen zur Restseegestaltung im Tagebau Hambach wird planmäßig bis ca. 2150 abgeschlossen sein. Das Monitoring der nachbergbaulichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wird sich annahmegemäß bis zum Jahr 2350 erstrecken. Hinsichtlich der Gewässerunterhaltung ist beabsichtigt, diese bis 2150 abzuschließen, und die Maßnahmen zur Erstellung des Restseeüberlaufs sollen im Zeitraum von Jahr 2111 bis 2120 beendet werden.

Die zum 31. Dezember 2016 bei der RWE Power nach IFRS bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen für den Tagebau Hambach basieren auf dem nachfolgend gezeigten angenommenen zeitlichen Anfall der erwarteten Ausgaben, die auf den derzeitigen Genehmigungen basieren. Dabei fällt der Großteil der Ausgaben gemäß Planung der RWE Power zwischen Stilllegung des Tagebaus und Ende der Restseebefüllung an.

Umsiedlungen/Verlegungen	
Straßenverlegungen	2018 - 2023
Ortsumsiedlungen	2017 - 2026
Wiedernutzbarmachung	
Rekultivierung Tagebauflächen	2017 - 2046
Restseegestaltung	
- Rückbauten	2046 - 2115
- Monitoring	2046 - 2350
- Restseeüberlauf	2111 - 2120
- Gewässerunterhaltung	2047 - 2150
- Einleitung/Aufbereitung Restseewasser	2046 - 2111
- Nachlaufende Sümpfung	2046 - 2080
- Böschungsgestaltung und -sicherung	2043 - 2045
- Rekultivierung Böschungsflächen	2035 - 2045

*Tabelle 3: Ausgabenschwerpunkte (stark verdichtet), Tagebau Hambach  
Quelle: RWE Power; eigene Darstellung*

### 3.2.1.3 Tagebau Inden

Der Tagebau Inden wurde im Jahr 1958 aufgeschlossen. Er liegt zwischen der Gemeinde Aldenhoven und der A44 im Norden sowie der A4 im Süden. Dementsprechend befindet er sich in den Landkreisen Düren und Aachen. Das genehmigte Abbaufeld beträgt rund 44 km<sup>2</sup> und beinhaltet rund 1 Mrd Tonnen Braunkohle. Die Kohleflöze sind in Summe bis zu 45 Meter mächtig und liegen in einer Tiefe von bis zu 230 Metern unterhalb der Erdoberfläche. Die im Tagebau Inden geförderte Braunkohle versorgt das Kraftwerk Weisweiler.

Zu Beginn des Jahres 2017 betrug die Betriebsfläche des Tagebaus Inden rund 17 km<sup>2</sup> und der Kohleinhalt noch rund 280 Mio Tonnen Braunkohle.

Bislang wurden vom Tagebau Inden rund 38 km<sup>2</sup> Land in Anspruch genommen. Davon hat RWE Power bereits rund 21 km<sup>2</sup> wieder nutzbar gemacht. Die Wiedernutzbarmachung erfolgte hierbei im Wesentlichen durch eine landwirtschaftliche Rekultivierung, wovon rund 17 km<sup>2</sup> landwirtschaftlich (in nachfolgender Grafik gelb dargestellt) und rund 3 km<sup>2</sup> forstlich (grün dargestellt) wiedernutzbar gemacht wurde. Rund 1 km<sup>2</sup> entfällt zudem auf sonstige Flächen. Die braun dargestellte Fläche beschreibt die derzeitige Betriebsfläche des Tagebaus. Die gezackte schwarze Linie zeigt die genehmigten Abbaugrenzen des Tagebaus auf:

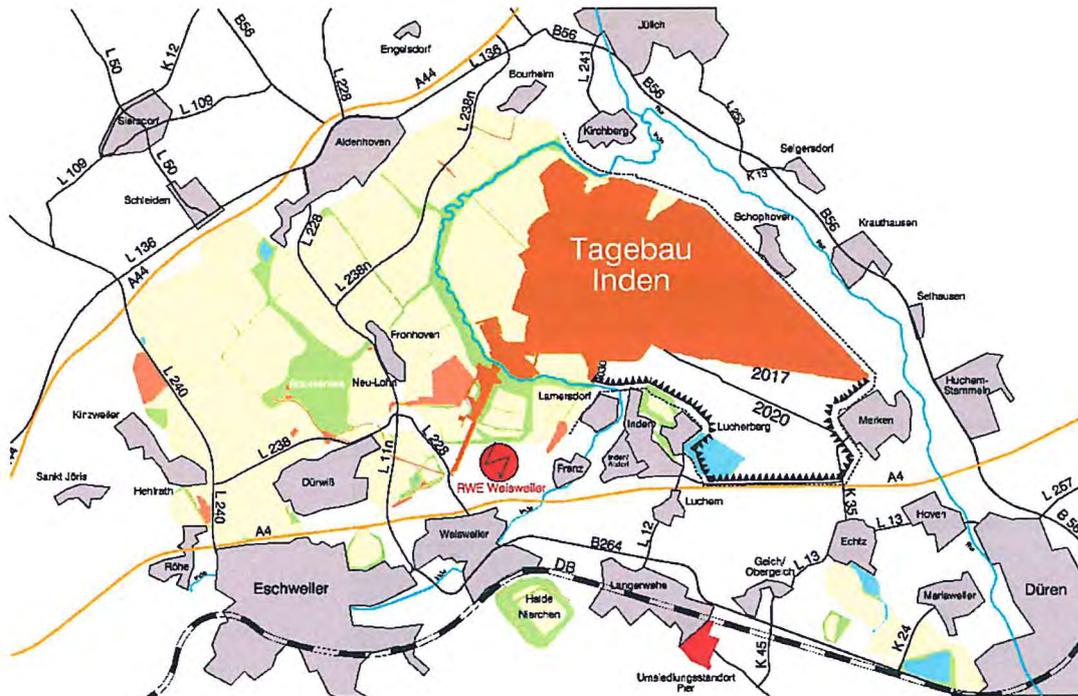


Abbildung 8: Schematische Darstellung Tagebau Inden  
Quelle: RWE Power, Stand 31. Dezember 2016

Auf den Tagebau Inden entfallen Rückstellungen von rund EUR 165 Mio zur Wiedernutzbar-  
machung sowie rund EUR 11 Mio für Umsiedlungen und Verlegungen.

Hinsichtlich der Rückstellungen für Umsiedlungen und Verlegungen entfällt fast der vollstän-  
dige Betrag auf Rückstellungen für Straßenverlegungen. Betroffen von einer Ortsumsiedlung  
waren die Orte Inden, Altdorf und Pier. Die Umsiedlungsmaßnahmen sind an allen Orten im  
Wesentlichen abgeschlossen.

Die nachhaltig geplante Entwicklung des Tagebaus Inden lässt sich wie folgt beschreiben:

Nach aktuellen Planungen ist die Wiedernutzbarmachung im Tagebau Inden mit dem wasser-  
wirtschaftlichen Monitoring bis zum Jahr 2300 abgeschlossen. Die Mehrzahl der geplanten  
Ausgaben im Zusammenhang mit der Restseegestaltung fallen für den Tagebau Inden im  
Zeitraum vom Jahr 2029 bis 2076 an. Hierbei findet die Gestaltung, Sicherung und Reaktivie-  
rung der im verbleibenden Restloch befindlichen Böschungen vorgelagert statt. Die nachlau-  
fende Befüllung dauert bis 2074, die Gewässerunterhaltung ist bis 2130 angesetzt, während  
das nachbergbauliche wasserwirtschaftliche Monitoring bis 2300 andauert.

Die zum 31. Dezember 2016 bei der RWE Power nach IFRS bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen für den Tagebau Inden basieren auf den nachfolgend gezeigten, angenommenen zeitlichen Anfall der erwarteten Ausgaben, die auf den derzeitigen Genehmigungen basieren. Dabei fällt der Großteil der Ausgaben gemäß Planung der RWE Power zwischen Stilllegung des Tagebaus und Ende der Restseebefüllung an.

Umsiedlungen/Verlegungen	
Straßenverlegungen	2017 - 2023
Wiedernutzbarmachung	
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende	2033 - 2074
Rekultivierung Tagebauflächen	2017 - 2032
Deckelabdichtung der Deponien	2017 - 2033
Restseegestaltung	
- Rückbauten	2033 - 2076
- Monitoring	2033 - 2300
- Gewässerunterhaltung	2033 - 2130
- Einleitung/Aufbereitung Restseewasser	2033 - 2074
- Nachlaufende Sümpfung	2033 - 2051
- Böschungsgestaltung und -sicherung	2032 - 2033
- Rekultivierung Böschungsflächen	2029 - 2034

Tabelle 4: *Ausgabenschwerpunkte (stark verdichtet), Tagebau Inden*  
 Quelle: *RWE Power; eigene Darstellung*

## 3.2.2 Alt-Tagebaue

### 3.2.2.1 Tagebau Fortuna

Der Tagebau Fortuna wurde ab dem Jahr 1955 erschlossen und befindet sich im Rhein-Erft-Kreis zwischen der Stadt Bergheim und der Stadt Bedburg. Westlich des Tagebaus befindet sich die Erft, die im Rahmen des Tagebaubetriebs verlegt wurde. Vom Standort Fortuna wurde insbesondere das Kraftwerk Fortuna mit Braunkohle beliefert, aber auch die Kraftwerke Niederaußem, Frimmersdorf und Neurath.

Während des operativen Betriebs des Tagebaus Fortuna war dieser zeitweise der größte Tagebau der Welt mit einer Tiefe von bis zu 360 Metern unterhalb der Erdoberfläche. Insgesamt betrug die Größe des Abbaufelds rund 22 km<sup>2</sup>. Im Tagebau Fortuna wurde bis zur Einstellung des operativen Betriebs im Jahr 1993 rund eine Milliarde Tonnen Braunkohle gewonnen. Rund die doppelte Menge Abraum wurde zur Gewinnung der Braunkohle bewegt.

Die folgende Abbildung zeigt den stillgelegten Tagebau Fortuna. Die orange Fläche kennzeichnet dabei die Bereiche, welche noch verfüllt und rekultiviert werden müssen (KWR Deponie Fortuna, Bunker Fortuna und Rather Schleife). Die gelben Flächen zeigen die bereits landwirtschaftlich rekultivierten Gebiete und die grünen Flächen die bereits von der RWE Power forstlich rekultivierten Gebiete.

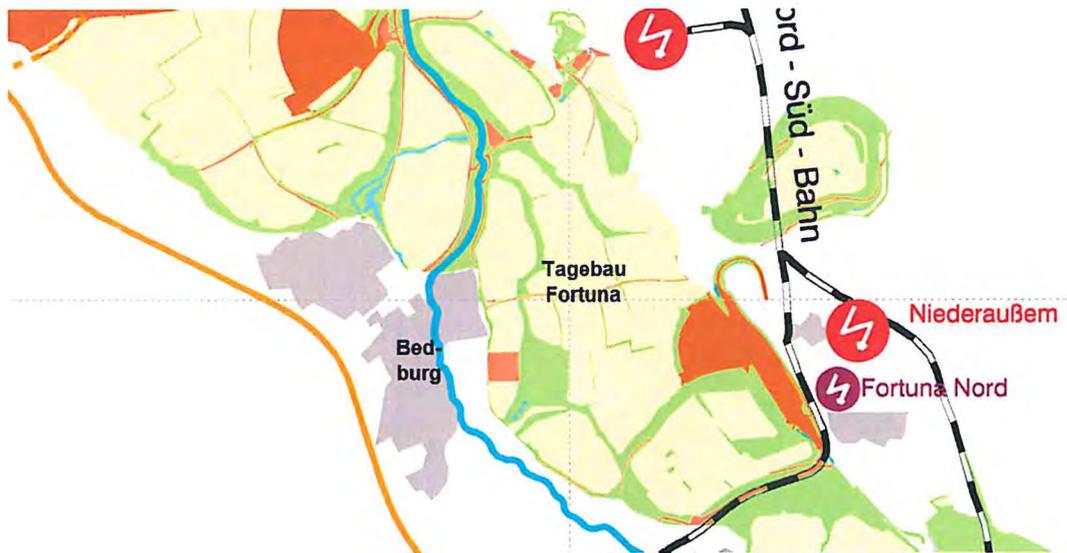


Abbildung 9: Schematische Darstellung Tagebau Fortuna  
 Quelle: RWE Power, Stand 31. Dezember 2016

Die Rückstellungen für den Tagebau Fortuna betragen in Summe zum 31. Dezember 2016 rund EUR 128 Mio. Die Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung.

Die zum 31. Dezember 2016 bei der RWE Power nach IFRS bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen für den stillgelegten Tagebau Fortuna basieren auf dem nachfolgend gezeigten, angenommenen zeitlichen Anfall der erwarteten Ausgaben:

Umsiedlungen/Verlegungen	
Straßenverlegungen	2017 - 2021
Wiedernutzbarmachung	
Rekultivierung Tagebauflächen	2017 - 2047
Deckelabdichtung der Deponien	2017 - 2030
Wiederverfüllung der Tagebaue	2034 - 2049

Tabelle 5: Ausgabenschwerpunkte (stark verdichtet), Tagebau Fortuna  
 Quelle: RWE Power; eigene Darstellung

### 3.2.2.2 Tagebau Ville

Die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau Ville geht bis zum frühen 20. Jahrhundert zurück. Das ehemalige Tagebaugelände befindet sich zwischen Liblar im Süden und Hürth im Norden. Der Tagebau belieferte die umliegenden Brikettfabriken sowie das Kraftwerk Goldenberg.

Die Braunkohleflöze befanden sich unter einer Schicht Abraum von teilweise nur zwölf Metern und hatten eine Stärke von bis zu 56 Metern. Der Abbau von Braunkohle wurde im Tagebau Ville im Jahr 1988 eingestellt.

Die orange Fläche in der nachfolgenden Grafik kennzeichnet die verbleibende Betriebsfläche des Tagebaus Ville, die noch zu rekultivieren ist. Hier befindet sich derzeit die Deponie Ville, die durch die RWE Power AG, die Höchst AG und die Stadt Köln betrieben werden. Die bereits von RWE Power forstlich rekultivierten Flächen sind grün gekennzeichnet und die landwirtschaftlich rekultivierten Flächen gelb.



Abbildung 10: Schematische Darstellung Tagebau Ville  
Quelle: RWE Power, Stand 31. Dezember 2016

Für den ausgekohlten Tagebau Ville wurden zum 31. Dezember 2016 rund EUR 71 Mio zurückgestellt. Die Rückstellungen wurden zur Wiedernutzbarmachung gebildet.

Die zum 31. Dezember 2016 bei der RWE Power nach IFRS bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen für den stillgelegten Tagebau Ville basieren auf dem nachfolgend gezeigten, angenommen zeitlichen Anfall der erwarteten Ausgaben:

Wiedernutzbarmachung	
Rekultivierung Tagebauflächen	2017 - 2045
Deckelabdichtung der Deponien	2017 - 2046
Wiederverfüllung der Tagebaue	2035 - 2045

Tabelle 6: Ausgabenschwerpunkte (stark verdichtet), Tagebau Ville  
Quelle: RWE Power; eigene Darstellung

### 3.2.2.3 Tagebau Bergheim

Der rekultivierte Tagebau Bergheim entstand im Jahr 1984 im Gebiet der Stadt Bergheim zwischen der B477 und der Bahnstrecke Köln-Aachen. Der Tagebau belieferte die umliegenden Brikettfabriken sowie das Kraftwerk Goldenberg.

Im Tagebau Bergheim wurden bis zur Einstellung des operativen Betriebs im Jahr 2002 rund 240 Millionen Tonnen Braunkohle gewonnen. Die Rekultivierung der Fläche von rund 674 ha am Tagebau Bergheim ist seit Ende des Jahres 2011 vollständig abgeschlossen. Diese wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt.

Die bereits von RWE Power fortwirtschaftlich rekultivierten Flächen sind grün gekennzeichnet und die landwirtschaftlich rekultivierten Flächen gelb.

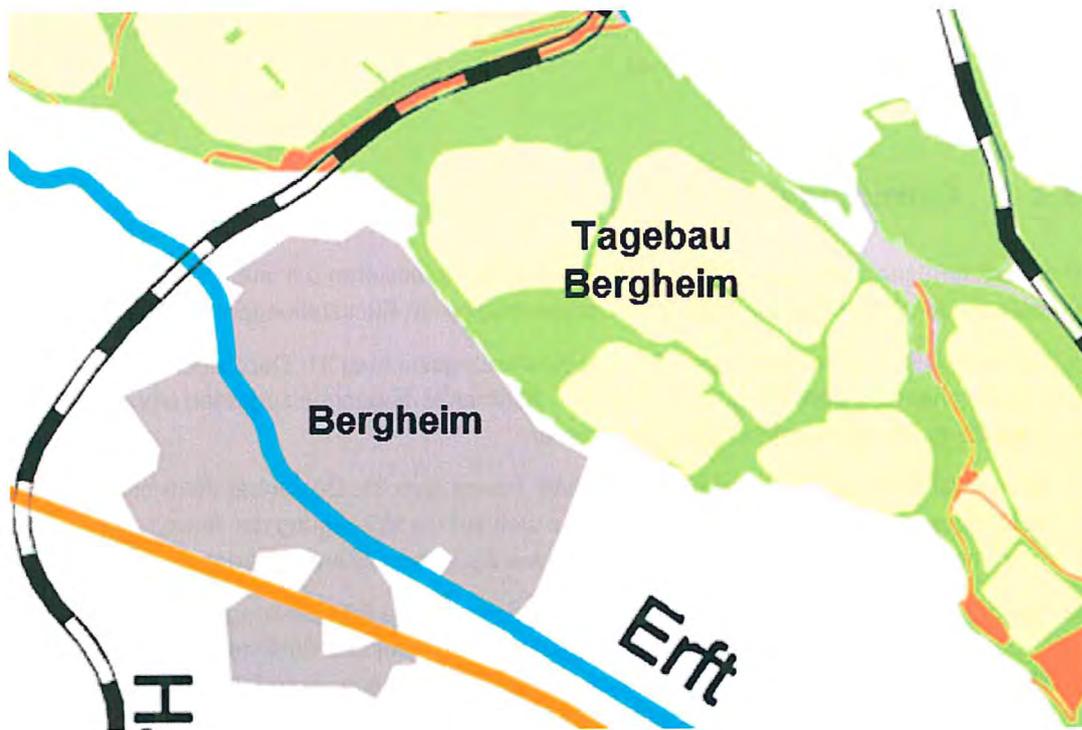


Abbildung 11: Schematische Darstellung Tagebau Bergheim  
Quelle: RWE Power, Stand 31. Dezember 2016

Für den ausgekohlten Tagebau Bergheim wurden zum 31. Dezember 2016 rund EUR 8 Mio zurückgestellt. Die Rückstellungen wurden für Umsiedlungen und Verlegungen gebildet. Die gesamte Rückstellung entfällt dabei auf Straßenverlegungen, die planmäßig bis 2023 abgeschlossen werden sollen.

### 3.3 Relevanter Bewertungsstichtag

Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Abbau der Braunkohle erfolgt in wesentlichen Teilen erst weit in der Zukunft und nach Beendigung des aktiven Tagebaubetriebs. Für die Dotierung der bergbaubedingten Rückstellungen sind die Erfüllungsbeträge der entsprechenden Verpflichtungen bestmöglich zu schätzen. Dabei sind die Erwartungen zum Bewertungsstichtag zu berücksichtigen.

Da es sich bei den Verpflichtungen aus bergbaubedingten Aktivitäten um langfristige Rückstellungen handelt, sind alle die Rückstellung betreffenden Sachverhalte auf den Bewertungsstichtag zu beziehen, d.h. mit dem Barwert der geschätzten künftigen Erfüllungsbeträge anzusetzen (vgl. IAS 37.45).

Als Bewertungsstichtag für die Untersuchung der Vollständigkeit und der Angemessenheit der bergbaubedingten Rückstellungen der RWE Power nach IFRS (IAS 37) haben wir auftragsgemäß den 31. Dezember 2016 unterstellt.

### 3.4 Grundlegende Annahmen

Die Ausführungen in dieser gutachtlichen Stellungnahme basieren u.a. auf den folgenden grundlegenden Annahmen bezüglich der bergbaubedingten Rückstellungen der RWE Power:

1. Unseren Untersuchungen liegen die zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2016 gültigen gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen zugrunde (vgl. hierzu Kapitel 4.2 dieser gutachtlichen Stellungnahme).
2. Unsere Untersuchungen zu den bei der RWE Power zum 31. Dezember 2016 bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen beziehen sich auf die Würdigung der Ansatz- und Bewertungskonformität gemäß IFRS (IAS 37), wie sie in der EU anzuwenden sind.
3. Die bergbaubedingten Rückstellungen beinhalten mehrere Rückstellungskategorien (vgl. hierzu Kapitel 3.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme). Bei den Rückstellungsbestandteilen Wiederverfüllung und Restseegestaltung wird die Rückstellung zum Bilanzstichtag entsprechend dem Verursachungsgrad zurückgestellt. Dabei werden die Bestandteile der Rückstellung in solche unterteilt, deren Verpflichtung bereits voll entstanden ist und solche, deren Verpflichtung mit fortschreitendem Tagebaubetrieb ansteigt. Die Höhe des Verpflichtungsumfanges, der mit fortschreitendem Tagebaubetrieb ansteigt, wird anhand des sog. Massendefizits ermittelt. Das Massendefizit entspricht der entnommenen Kohlemenge einschließlich derjenigen Abraummasse, die entweder auf einer Außenkippe verstrützt, zur Verfüllung anderer Tagebaue genutzt oder zur Erhöhung einer Innenkippe verwandt wurde. Das Massendefizit beschreibt demnach das durch die laufende Kohleentnahme und die externe Verkipfung von Abraum verursachte Restraumvolumen, das die Verpflichtungen zur Wiederverfüllung oder zur Restseegestaltung begründet. Das Massendefizit entwickelt sich dabei mit dem Tagebaubetrieb fort: Je mehr Kohle und Abraum aus dem Boden entnommen wird, desto größer wird das damit einhergehende Massendefizit. Der aus dem Massendefizit abgeleitete Verursachungsgrad entspricht dabei dem Verhältnis der

Summe aus entnommener Kohle- und Abraummengende zur Summe aus gewinnbarem Gesamtkohleinheit und externer Abraumverkipfung. Das so kalkulierte Rückstellungserfordernis ist im Hinblick auf den sich aus dem jeweiligen Abbaustand ergebenden Umfang der rechtlichen Verpflichtung bzw. den Grad der wirtschaftlichen Verursachung zu jedem Bilanzstichtag vollständig erfasst. Der bilanzierte Rückstellungsstand entspricht also nicht erst bei vollständiger Auskohlung des Tagebaus dem Gesamtumfang der rechtlichen Verpflichtung, sondern auch bereits zu jedem Bilanzstichtag während des Tagebaubetriebs. Für Verpflichtungen aus der Deckelabdichtung der Kraftwerksrückstandsdeponien wird in analoger Weise die verkippte Rückstandsmenge ins Verhältnis zur gesamten am Abbauende zu erwartenden Rückstandsmenge (Deponievolumen) gesetzt, um den Verursachungsgrad der entsprechenden Rückstellung zu bestimmen.

4. Dort, wo zur Ermittlung des zum Bilanzstichtag bereits verursachten Verpflichtungsumfanges der entsprechenden bergbaubedingten Rückstellungen bestimmte Faktoren wie das Massendefizit genutzt werden, haben wir den bereits verursachten Verpflichtungsumfang rechnerisch nachvollzogen. Nicht Gegenstand unserer Beauftragung war es, die verwendeten technischen Parameter, die zur Bestimmung des jeweiligen Verursachungsgrades dienen, zu überprüfen. Das Massendefizit sowie die entsprechenden technischen Parameter wurden im technischen Gutachten zu bergbaulichen Themen gewürdigt.<sup>4</sup> Wir haben in diesem Zusammenhang überprüft, dass die technischen Parameter aus dem technischen Gutachten zu bergbaulichen Themen mit denen in den Berechnungen zur Rückstellungsbildung der RWE Power übereinstimmen. Es war nicht Gegenstand unserer Beauftragung, die im Rahmen der gutachtlichen Stellungnahme verwendeten Angaben zu Fördermengen, Größen der Abbaufelder, geologische Gegebenheiten, Braunkohlevorräte, Abraummengen, Massendefizit, Verstromungsmengen, Angaben zu Mitarbeiterzahlen, zu in Anspruch genommenen Landflächen und sonstigen technischen Parametern zu überprüfen. Dies war Aufgabe der von RWE beauftragten technischen Gutachter, die die entsprechenden Konzepte zur Erfüllung der bergbaubedingten Verpflichtungen gewürdigt haben.
5. Die Rückstellungen für sonstige Rekultivierung beinhalten die Rückbauverpflichtungen für diejenigen Anlagen und Einrichtungen, die nach Ende des Tagebaubetriebs noch bestehen und keiner weiteren Nutzung zugeführt werden können. Es war nicht Gegenstand unserer Beauftragung, zu überprüfen, welche Anlagen und Einrichtungen zum Ende des Tagebaubetriebs noch bestehen und für welche eine dauerhafte Weiternutzung möglich ist. Dies war Aufgabe des von RWE beauftragten technischen Gutachters, der eine entsprechende Folgenutzung überprüft hat, auf dessen Basis wir eine Überprüfung der Bilanzansatzkonformität durchgeführt haben.
6. Bei der Rückstellungskategorie wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende (Grundwasseranreicherung) erfolgt die Bestimmung des zum Bilanzstichtag bereits verursachten Verpflichtungsumfanges für Investitions- und Betriebskosten über den aktuellen Anteil des zukünftigen Maximums der jährlichen Ökowasser-Versickerungsmenge für ökologische Ausgleichsmaßnahmen (Maximum in 2030). Nach Analysen von RWE Power verhalten sich die Investitions- und Betriebskosten proportional zu dem genannten Verhältnis.

---

<sup>4</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 95, 97, 99.

nis zwischen der aktuellen Durchflussmenge und der zukünftigen maximalen Durchflussmenge.

7. Entsprechend den Regelungen der geltenden genehmigten Rahmenbetriebspläne und den Festlegungen der aktuellen Braunkohlepläne wird von einer vollständigen Auskohlung der genehmigten Abbaugebiete unter Berücksichtigung der Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlenrevier ausgegangen.
8. Für unsere gutachtliche Stellungnahme haben wir, insbesondere im Hinblick auf die Würdigung der Vollständigkeit der für die Rückstellungsermittlung relevanten Kostenarten, auf die von RWE zur Verfügung gestellten technischen Gutachten zurückgegriffen. Unsere Würdigung der IFRS-Konformität bezieht sich ausschließlich auf die für die Rückstellungsermittlung durch die RWE Power bereitgestellten Kostenarten sowie die für die Bewertung relevanten Kostenansätze (basierend auf den verwendeten Mengen- und Preisgerüsten). Eine vollumfassende Vollständigkeitsprüfung der bergbaubedingten Rückstellung haben wir insoweit nicht durchgeführt. Unter Vollständigkeit ist in diesem Zusammenhang daher die Überprüfung der bei der Kostenermittlung zugrunde gelegten Annahmen zu den Kostenarten unter Berücksichtigung der Verpflichtungsgrundlagen zu verstehen. Dabei haben wir die Vollständigkeit der Kostenarten auf Basis der von RWE Power zur Verfügung gestellten Unterlagen und eigener Analysen untersucht. Die eigenen Analysen umfassten neben der Prüfung, ob und inwieweit die in den technischen Gutachten genannten Kosten in die Rückstellungsbildung eingegangen sind, auch eine Würdigung, welche Kostenarten in Bezug auf unsere Erfahrungen und Beobachtungen normalerweise – unter Berücksichtigung der Verpflichtungsgrundlagen – in die Rückstellungen eingehen müssen.
9. Im Hinblick auf die für die Bewertung der bergbaubedingten Rückstellungen relevanten Kostenansätze (basierend auf den verwendeten Mengen- und Preisgerüsten) haben wir diese mit den technischen Gutachten soweit möglich abgeglichen. Darüber hinaus haben wir weitestgehend eigene Analysen und Plausibilitätsuntersuchungen im Hinblick auf die Angemessenheit dieser Kostenansätze im Rahmen der Rückstellungsdotierung nach IFRS durchgeführt. Eine eigene technische Analyse hinsichtlich der entwickelten Konzepte und Maßnahmen zur Erfüllung der bergbaubedingten Verpflichtungen sowie zur Höhe der einzelnen spezifischen Kostensätze und Mengengerüste haben wir dabei ausdrücklich nicht vorgenommen.
10. Unsere Begutachtung der bergbaubedingten Rückstellungen nach IFRS (IAS 37) berücksichtigt den Wesentlichkeitsgrundsatz der IFRS (vgl. Rahmenkonzept, IAS1.7). Insoweit bestätigen wir im Folgenden, dass die bergbaubedingten Rückstellungen in den einzelnen Kategorien sowie insgesamt rechnungslegungskonform im Sinne der IFRS (IAS 37) dotiert sind, wenn sie in allen wesentlichen Belangen im Hinblick auf Ansatz und Bewertung rechnungslegungskonform ermittelt wurden.

# 4 Grundlagen der Rückstellungsbildung

## 4.1 Regelung nach IFRS

Die Grundlagen für die Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen sind in IAS 37 kodifiziert, der für den Einbezug der bei der RWE Power bilanzierten Rückstellungen in den IFRS-Konzernabschluss der RWE AG maßgeblich ist. Im Folgenden werden die Regelungen des IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ kurz dargestellt. Darüber hinaus ist die Interpretation IFRIC 1 „Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen“ für die Bilanzierung bergbaubedingter Rückstellungen zu beachten, auf dessen Regelungsinhalt daher ebenfalls kurz eingegangen wird.

### 4.1.1 Ansatz

Nach IAS 37 werden als Rückstellungen Schulden ausgewiesen, die bezüglich ihrer Fälligkeit und/oder ihrer Höhe ungewiss sind (vgl. IAS 37.10). Gemäß IAS 37.14 ist eine Rückstellung dann anzusetzen, wenn

- aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige Verpflichtung (rechtlich oder faktisch) entstanden ist,
- zu deren Erfüllung ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich ist und
- über deren Höhe eine zuverlässige Schätzung möglich ist.

Ein verpflichtendes Ereignis verursacht eine rechtliche oder faktische Verpflichtung, aufgrund derer das Unternehmen keine realistische Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung hat (vgl. IAS 37.10). Ausschließlich Verpflichtungen, die zum Abschlussstichtag bestehen, dürfen bei der Bilanzierung berücksichtigt werden. Rückstellungen für Aufwendungen der künftigen Geschäftstätigkeit dürfen nicht angesetzt werden (vgl. IAS 37.18). Nach IAS 37.19 muss die Verpflichtung darüber hinaus unabhängig von der künftigen Geschäftstätigkeit des Unternehmens entstanden sein. Als wahrscheinlich wird der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen in diesem Standard angesehen, wenn „mehr dafür als dagegen spricht“ (vgl. IAS 37.23).

Die folgende Grafik illustriert die Anwendung der genannten Kriterien:

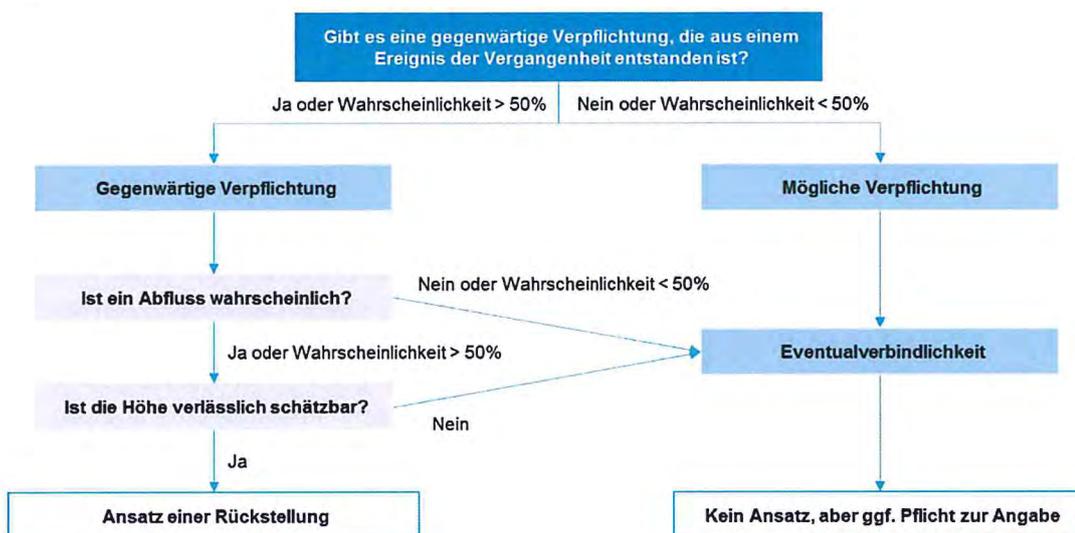


Abbildung 12: Ansatzkriterien IAS 37

Quelle: IAS 37.14-26 und KPMG Insights 3.12.30.20

Die RWE Power setzt für künftige Aufwendungen aufgrund von Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Verlegungen und Umsiedlungen von Übertageobjekten sowie aus verursachten oder bereits eingetretenen Bergschäden bergbaubedingte Rückstellungen an. Die Rückstellungen basieren auf öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, wie dem Bundesberggesetz. Diese Verpflichtungen sind u.a. in Braunkohlenplänen, Betriebsplänen und wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden konkretisiert. Detaillierte Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen sind in Kapitel 4.2 dieser gutachtlichen Stellungnahme dargestellt.

Bei der Bildung von Rückstellungen ist gemäß IAS 37.22 grundsätzlich auf die aktuelle Rechtslage abzustellen. Nicht näher konkretisierte Gesetzesvorhaben dürfen bei der Bilanzierung und Bewertung nicht berücksichtigt werden. Erwartete Rechtsänderungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die Verabschiedung eines neuen Gesetzes o.ä. so gut wie sicher ist.

Gemäß IAS 16.16 sind Kosten für eine unmittelbare oder in Folgeperioden entstehende Verpflichtung gemäß IAS 37 zum Abbruch und Entsorgung des Vermögenswerts bzw. zur Rekultivierung des Standorts grundsätzlich als weiterer Bestandteil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Dieser aktivierte Betrag wird grundsätzlich über die Restnutzungsdauer des betreffenden Vermögenswerts planmäßig bzw. außerplanmäßig abgeschrieben und war nicht Bestandteil unserer gutachtlichen Stellungnahme.

## 4.1.2 Bewertung

Gemäß IAS 37.36 stellt „der als Rückstellung angesetzte Betrag [...] die bestmögliche Schätzung der Ausgabe dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich ist“. Die bestmögliche Schätzung der erforderlichen Ausgabe ist nach IAS 37.37 „der Betrag, den das Unternehmen bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der

Verpflichtung zum Abschlussstichtag oder zur Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten zu diesem Termin zahlen müsste“.

Die Schätzung der erforderlichen Auszahlungen in der Zukunft ist aufgrund der Unkenntnis der exakten Zahlungsströme mit Unsicherheit behaftet. Gemäß IAS 37.42 sind „bei der bestmöglichen Schätzung einer Rückstellung [...] die unvermeidbar mit vielen Ereignissen und Umständen verbundenen Risiken und Unsicherheiten zu berücksichtigen“. Nach IAS 37.43 beschreibt das Risiko „die Unsicherheit zukünftiger Entwicklungen. Bei einer Beurteilung unter Unsicherheit ist Vorsicht angebracht, damit Erträge bzw. Vermögenswerte nicht überbewertet und Aufwendungen bzw. Schulden nicht unterbewertet werden. Unsicherheiten rechtfertigen jedoch nicht die Bilanzierung übermäßiger Rückstellungen oder eine vorsätzliche Überbewertung von Schulden. Wenn zum Beispiel die prognostizierten Kosten eines besonders nachteiligen Ergebnisses vorsichtig ermittelt werden, so wird dieses Ereignis nicht absichtlich so behandelt, als sei es wahrscheinlicher als es tatsächlich ist. Sorgfalt ist notwendig, um die doppelte Berücksichtigung von Risiken und Unsicherheiten und die daraus resultierende Überbewertung einer Rückstellung zu vermeiden“.

Nach IAS 37.48 sind „künftige Ereignisse, die den zur Erfüllung einer Verpflichtung erforderlichen Betrag beeinflussen können“, bei der Ermittlung der Höhe der Rückstellung zu berücksichtigen, „sofern es ausreichende objektive substantielle Hinweise auf deren Eintritt gibt“. So kann nach IAS 37.49 ein Unternehmen beispielsweise „der Ansicht sein, dass die Kosten für Aufräumarbeiten bei Stilllegung eines Standorts durch künftige technologische Veränderungen reduziert werden. Der angesetzte Betrag berücksichtigt eine vernünftige Einschätzung technisch geschulter, objektiver Dritter und berücksichtigt alle verfügbaren substantiellen Hinweise auf zum Zeitpunkt der Aufräumarbeiten verfügbare Technologien. [...] Ein Unternehmen trifft jedoch keine Annahmen hinsichtlich der Entwicklung einer vollständig neuen Technologie für Aufräumarbeiten, wenn dies nicht durch ausreichend objektive substantielle Hinweise gestützt wird.“

Bei der Bewertung der bergbaubedingten Rückstellungen ist nach IAS 37.50 zudem die Wirkung möglicher Gesetzesänderungen zu berücksichtigen, „wenn ausreichend objektive substantielle Hinweise vorliegen, dass die Verabschiedung der Gesetze so gut wie sicher ist.“ IAS 37.50 stellt jedoch in diesem Zusammenhang heraus, dass in vielen Fällen „bis zur Verabschiedung der neuen Gesetze nicht hinreichend objektive substantielle Hinweise vorliegen“ dürften und demnach eine entsprechende Berücksichtigung nicht geboten erscheint.

Langfristige Rückstellungen, bei denen der Zinseffekt eine wesentliche bilanzielle Wirkung hat, werden mit ihrem auf den Bilanzstichtag diskontierten künftigen Erfüllungsbetrag bilanziert (vgl. IAS 37.45). Der in diesem Zusammenhang zu verwendende Abzinsungssatz ist nach IAS 37.47 ein „Satz vor Steuern, der die aktuellen Marktwartungen im Hinblick auf den Zinseffekt sowie die für die Schuld spezifischen Risiken widerspiegelt. Risiken, an die die Schätzungen künftiger Cashflows angepasst wurden, dürfen keine Auswirkungen auf den Abzinsungssatz haben“.

Zur Ermittlung der Rückstellung sind daher zunächst die künftigen Auszahlungen zu schätzen und anschließend mit einem geeigneten Abzinsungssatz auf den Bilanzstichtag zu diskontieren.

## 4.2 Allgemeine rechtliche Grundlagen

Als Grundlage für die Bildung einer Rückstellung gemäß IFRS muss entweder eine rechtliche oder eine faktische Verpflichtung (zur Durchführung der Maßnahmen) als Ereignis der Vergangenheit vorliegen, deren Erfüllung mit dem Abfluss von Ressourcen wahrscheinlich ist. Zusätzlich muss eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich sein. Bei der Bilanzierung von Rückstellungen ist nach IAS 37.22 grundsätzlich auf die aktuelle Rechtslage abzustellen. Erwartete Rechtsänderungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die Verabschiedung eines neuen Gesetzes o.ä. so gut wie sicher ist. Nicht näher konkretisierte Gesetzesvorhaben dürfen bei der Bilanzierung und Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Die von der RWE Power bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen (siehe Kapitel 3.1) werden im Wesentlichen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gebildet. Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen leiten sich aus entsprechenden gesetzlichen Regelungen, wie z.B. dem Bundesberggesetz ab. Konkretisiert werden diese Regelungen vor allem in Braunkohlenplänen, Betriebsplänen sowie wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden.

### Bundesberggesetz

Die wesentliche rechtliche Grundlage für die Bildung von bergbaubedingten Rückstellungen bildet das Bundesberggesetz (Ausfertigungsdatum: 13. August 1980, zuletzt geändert durch Art. 11 G v. 24.5.2016/1217). In diesem ist das Verursacherprinzip für den Braunkohlebergbau konkretisiert. Das Verursacherprinzip besagt, dass der Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen für ihre Beseitigung, Verminderung oder für ihren Ausgleich heranzuziehen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Handeln (hier: der Braunkohlebergbau) mit einer Gewinnerzielung für den Verursacher einhergeht. Gemäß § 55 BBergG kann eine Betriebsplanzulassung nur erfolgen, wenn der Bergbaubetreiber die in Anspruch genommene Fläche wieder nutzbar macht. Konkreter wird in §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 55 Abs. 2 Nr. 2 vorgeschrieben, dass das bergbautreibende Unternehmen in eigener Verantwortung unter Beachtung vorrangiger landesplanerischer Vorgaben die vom Bergbau in Anspruch genommene Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen wiedernutzbar zu machen hat. Unter Wiedernutzbarmachung wird nach § 4 Abs. 4 BBergG die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberflächen unter Beachtung des öffentlichen Interesses verstanden. Zudem ist der Betreiber nach § 114 BBergG für von ihm verursachte Bergschäden verantwortlich.

Zweck des Bundesberggesetzes ist es,

1. zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstätten-schutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern,
2. die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie
3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken

4. und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.

Das Bergrecht, welches im BBergG niedergeschrieben ist, bildet die Grundlage für alle sich anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eines Bergbaubetriebs in Deutschland.

Das BBergG begründet dabei keineswegs einen Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, sondern lediglich auf einen entsprechend der angestrebten Folgenutzung (laut Braunkohlenplan) adäquaten Zustand.

Die Art und Weise der Wiedernutzbarmachung bestimmt sich beim Braunkohletagebau in NRW grundsätzlich nach folgender Hierarchie:

- Beachtung verbindlicher Ziele der Raumordnung mit Bestimmung der Anteile der verschiedenen Nutzungsarten nach dem aktiven Bergbau, entsprechend der Maßgabe der Braunkohlenpläne, die spezielle Raumordnungspläne für Braunkohlenbelange darstellen.
- Umsetzung der Vorgaben und deren Konkretisierung durch den Bergbautreibenden in seinen bergrechtlichen Planungen in Form der bergrechtlichen Betriebspläne. Die Planung zur Wiedernutzbarmachung ist in einem Abschlussbetriebsplan gemäß § 51 BBergG konkretisiert zu behandeln und der zuständigen Behörde zur Zulassung vorzulegen.
- Prüfung und Zulassung dieser Pläne nach Beteiligung sämtlicher relevanten Planungsträger durch die Bergbehörde als für den Bergbautreibenden verbindliche Genehmigungen.

Zusammenfassend gilt, dass die eigentliche Verpflichtungsgrundlage für die Rückstellungsbildung somit § 55 BBergG i. V. m. § 53 BBergG bildet. In diesen Paragraphen ist festgelegt, dass eine Betriebsplanzulassung nur erfolgen kann, wenn die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der Tagebauoberfläche sichergestellt ist. Für diese Vorhaben wird ein Abschlussbetriebsplan erstellt und vorgelegt, der die Wiederherstellung der Geländeoberfläche in Einklang mit den zu Beginn des Abbauvorhabens definierten Zielen des Braunkohlenplans darstellt.

Darüber hinaus ist der Bergbaubetreiber gemäß § 114 BBergG für verursachte Bergschäden verantwortlich sowie zur Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen oder zu ihrer anderweitigen Verwendung verpflichtet, wie es sich aus den Abschlussbetriebsplänen ergibt.

### **Braunkohlenpläne des Landes Nordrhein-Westfalen**

In einem landesplanerischen Genehmigungsverfahren für das gesamte Abbauvorhaben wird auf Basis des Raumordnungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ein Braunkohlenplan erarbeitet und genehmigt. Umsiedlungen sind aufgrund der öffentlichen Bedeutung ebenfalls Bestandteil der Regelungen in Braunkohlenplänen.

Im Anschluss an die landesplanerische Genehmigung für das gesamte Abbauvorhaben wird in fachplanerischen Verfahren das Abbauverfahren weiter konkretisiert. Das wesentliche fach-

planerische Verfahren nach der Genehmigung des Braunkohlenplans ist das Rahmenbetriebsplanverfahren (§ 52 BBergG).

### **Betriebspläne (Rahmenbetriebspläne/Abschlussbetriebspläne/Hauptbetriebspläne/Sonderbetriebspläne)**

Gemäß §§ 52 und 53 BBergG sind für die Errichtung und Führung von Tagebaubetrieben verschiedene Arten von Betriebsplänen (Rahmenbetriebspläne gem. § 52 BBergG/Abschlussbetriebspläne gem. § 53 BBergG) vorgesehen.

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG sind auf Verlangen der Bergbehörde Rahmenbetriebspläne zu erstellen, die allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, die technische Durchführung und den voraussichtlichen Zeitablauf enthalten. Für jeden Tagebau muss zudem ein Hauptbetriebsplan erstellt werden, der für einen festgelegten Zeitraum die eigentliche Grundlage für den Betrieb des Tagebaus bildet (§ 52 Abs. 1 BBergG). Darüber hinaus sind in Einzelfällen Sonderbetriebspläne notwendig, die fallweise erstellt werden und betriebliche Maßnahmen darstellen, die in sich abgeschlossen sind und somit nicht Bestandteil des Hauptbetriebsplans sind. Die Voraussetzungen zur Zulassung des jeweiligen Betriebsplans regelt schließlich § 55 BBergG.

Bei Einstellung eines Betriebs ist nach § 53 BBergG ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Dieser muss neben einer genauen Darstellung der technischen Durchführung und Dauer der Betriebseinstellung auch einen Nachweis über die Erfüllung der Pflichten aus § 55 BBergG enthalten. Entsprechend muss der Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs nachgewiesen werden sowie die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche sichergestellt sein. Zudem muss dieser Angaben über die Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtung oder über deren anderweitige Verwendung, z.B. eine konkrete Folgenutzung, enthalten. Die Bergaufsicht durch die zuständige Bergbehörde endet erst mit dem Ende der ordnungsgemäßen Durchführung des Abschlussbetriebsplans. Zu diesem Zeitpunkt darf nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen sein, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden (§ 69 BBergG). Zudem muss der Schutz vor Gefahren auch noch nach Einstellung des Betriebs sichergestellt sein. Zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Bergschäden müssen folglich grundsätzlich vom Unternehmer entsprechend dem Verursacherprinzip reguliert werden.

### **Wasserrechtliche Vorschriften**

Allgemeine Verpflichtungsgrundlagen für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen basieren grundsätzlich ebenfalls auf dem **Bundesberggesetz** und oben beschriebenen Regelungen der bergbaulichen Aktivitäten und zu treffenden Maßnahmen durch Betriebspläne. Zusätzlich sind folgende wesentliche wasserrechtlichen Vorschriften anzuwenden:

## **Wasserrahmenrichtlinie**

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) hat das Ziel, den rechtlichen Rahmen für die Wasserpolitik innerhalb der EU zu vereinheitlichen und bezweckt, die Wasserpolitik stärker auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Wassernutzung auszurichten.

Die Wasserrahmenrichtlinie zur Vereinheitlichung des rechtlichen Rahmens für die Wasserpolitik innerhalb der EU wurde in Deutschland des Weiteren durch die **Grundwasserverordnung** und die **Oberflächengewässerverordnung** umgesetzt.

## **Wasserhaushaltsgesetz**

Das deutsche Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde 2002 an die Vorgaben der Richtlinie angepasst. Auch das Wasserrecht der Länder wurde in der Folge angepasst. Grundsätzlich gelten ein prinzipielles Verschlechterungsverbot der bestehenden Wasserqualitäten sowie die Verpflichtung zur Herbeiführung eines „guten Zustands“. Von diesen Vorgaben der anzustrebenden „guten Gewässerqualität“ kann die Behörde abweichen, wenn andere öffentliche Interessen damit in Konflikt stehen.

Die Bergbehörde ist i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung von Gewässern, die mit einem bergrechtlichen Betriebsplan in Zusammenhang stehen. Im Rahmen der bergrechtlichen Betriebsplanverfahren wird somit über die Nutzung von Gewässerkörpern durch die Bergbehörde entschieden.

Ferner sind das **Landeswassergesetz** sowie das **Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen** zu berücksichtigen.

# 5 Rückstellungsbildung bei RWE Power

## 5.1 Prozessbeschreibung

Auf der Grundlage von Gesprächen mit den zuständigen Fachabteilungen der RWE Power sowie einer entsprechenden Prozess-Dokumentation der RWE Power haben wir ein Verständnis vom Prozess der Ermittlung der bergbaubedingten Rückstellungen erlangt. Folgende Abbildung 13 stellt den Prozess vereinfacht dar:



Abbildung 13: Datenfluss - Prozess zur Ermittlung der bergbaubedingten Rückstellung  
Quelle: RWE Power, eigene Darstellung

Die Rückstellungsbilanzierung fußt auf einem permanenten Kommunikationsprozess mit den zuständigen technischen Fachbereichen sowie auf einem organisierten und kontinuierlichen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollprozess. Dieser Kommunikationsprozess zielt auf das prognostizierte Mengengerüst, auf die gesetzlichen Anforderungen (siehe hierzu Kapitel 4.2; 6.1; 7.1; 8.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme) sowie auf mögliche neue technische Erkenntnisse, die die Höhe der Rückstellung beeinflussen können.

### Fachabteilungen

An dem Prozess zur Ermittlung der bergbaubedingten Rückstellungen sind zahlreiche Organisationseinheiten der RWE Power beteiligt. Die eingebundenen Fachabteilungen umfassen die Bereiche Tagebauplanung, Langfrist- und Entwässerungsplanung, Landschafts- und Naturschutz, Liegenschaften, Verkehrsbau, Wasserversorgungsplanung, Wassertechnik, Leitungstechnik, Bergschäden, Controlling sowie den Fachbereich Wirtschaftlichkeitsrechnung Braunkohle.

In den jeweiligen Fachbereichen werden langfristige technische und organisatorische Konzepte unter Beachtung der gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen entwickelt und dokumentiert. Diese Konzepte werden durch die Fachabteilungen der RWE Power unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots sowie der Berücksichtigung der geltenden Rahmenbedingungen permanent fortentwickelt. Alle Maßnahmen zur Erfüllung der jeweiligen am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtung sind in diesen Konzepten dokumentiert. Die Maßnahmen werden innerhalb der Fachabteilungen mit einem entsprechenden Mengen- und Preisgerüst versehen, das Preisgerüst wird zunächst anhand der aktuellen Preisniveaus zum relevanten Bewertungsstichtag gebildet.

Auf der Grundlage der Informationen wird durch die jeweilige Fachabteilung – und ggf. auch durch den Bereich Controlling – ein Ausgabenplan für jede Maßnahme erstellt. Die voraussichtlichen Zahlungszeitpunkte werden dabei aus den technischen Konzepten der Fachabteilungen abgeleitet. Der so entwickelte Ausgabenplan enthält detaillierte Informationen über die Höhe und das Jahr der Ausgaben für alle notwendigen Maßnahmen. Die Ausgaben eines Jahres werden in dem Ausgabenplan und im darauf aufbauenden Bewertungsmodell vereinfacht stets zum 1. Juli eines jeden Geschäftsjahres angenommen.

## **Rechnungswesen**

Diese Informationen aus den Fachbereichen und ggf. dem Controlling werden durch das Rechnungswesen der RWE Power koordiniert, gebündelt und aufbereitet.

Als Teil dieses Prozesses zur Ermittlung der bergbaubedingten Rückstellungen findet quartalsweise eine Überprüfung wesentlicher bzw. risikobehafteter Ergebnisgrößen zur Vermeidung bzw. Aufdeckung von Bewertungsfehlern statt. In diesem internen Kontrollsystem (IKS-Prozess) werden stichprobenhaft die vorgenommenen Berechnungen zur Ermittlung des Ausgabeplans (Überprüfung verwendeter Formeln, Überprüfung errechneter Werte), relevante Bewertungsparameter (bspw. Indizierung, Massendefizit, ha-Satz, Flächenbilanz, Strompreis, Kapitalbedarfsmitteilungen der Fachabteilungen) überprüft sowie die Abstimmung zwischen dem EDV-Programm BARBARA, der Datenbasis, die in BARBARA einfließt, SAP-FI sowie der IFRS-Buchungsergebnisse sichergestellt. Der IKS-Prozess ist auch Teil der Jahresabschlussprüfung und wird durch den gesetzlichen Abschlussprüfer hinsichtlich seiner Eignung zur Aufdeckung relevanter Fehler gewürdigt. Zum 31. Dezember 2016 hat diese Prüfung auskunftsgemäß zu keinen Beanstandungen geführt.

Durch die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen den Fachabteilungen, die Expertise sowie Erfahrungen aus vergangenen Projekten in den Bereichen Wasserwirtschaft sowie Tagebauplanung und dem Rechnungswesen, in dem die Expertise zu Bilanzierungsthemen gebündelt ist, wird eine hohe Datenqualität sichergestellt.

## **EDV-Programm BARBARA**

Zur Barwertermittlung, Analyse- und Auswertungszwecke verwendet RWE Power eine datenbankgestützte und vom Abschlussprüfer zertifizierte IT-Anwendung (EDV-Programm BARBARA).

Das Programm hat keine automatisierte Schnittstelle zu vor- oder nachgelagerten Systemen, wie z.B. SAP-CO oder SAP-FI. Aufgrund dessen hat die RWE Power die BARBARA-Hierarchieebenen mit den entsprechenden Projektstrukturplänen in SAP-CO synchronisiert, sodass ein manuelles systemübergreifendes Übertragen der entsprechenden Datensätze einfach zu handhaben ist.

Die Barwertberechnung und die Entwicklung des Rückstellungsspiegels erfolgen je Rückstellungsmodul. Für jedes Rückstellungsmodul wird vom Rechnungswesen in den Excel-Spreadsheets eine Datenzeile angelegt, die sich in den Strukturen des BARBARA-Systems

entsprechend wiederfindet, so dass die Daten lediglich in das EDV-Programm BARBARA übernommen werden müssen. Diese Datenzeilen basieren wiederum auf den differenzierten Berechnungen der jeweiligen technischen Fachbereiche.

## 5.2 Rückstellungsbewertung

Entsprechend den Anforderungen des IAS 37 sind im Rahmen der Rückstellungsbilanzierung die erforderlichen Auszahlungen zu schätzen. Diese sind anschließend auf den Bilanzstichtag abzuzinsen (vgl. hierzu Kapitel 4.1.2 dieser gutachtlichen Stellungnahme).

Die bestmögliche Schätzung der erforderlichen Auszahlung ist nach IAS 37.37 „der Betrag, den das Unternehmen bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag oder zur Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten zu diesem Termin zahlen müsste.“ Da zum 31. Dezember 2016 die Möglichkeit einer Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten nicht besteht, ist die entsprechende Rückstellung mit dem Betrag zu bemessen „den das Unternehmen bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag zahlen müsste“.

Die erforderlichen Auszahlungen hat RWE Power für jede Rückstellungskategorie wie in den nachfolgenden Kapiteln 6 bis 8 beschrieben durchgeführt. In diesem Zusammenhang berücksichtigt RWE Power bei der Schätzung der Auszahlungen für die bergbaubedingten Rückstellungen zunächst das Preisniveau des aktuellen Jahres. Die Schätzungen der künftigen Auszahlungen der RWE Power, die wie in Kapitel 5.1 beschrieben von den jeweiligen in den Ermittlungsprozess der Rückstellungen eingebundenen Fachabteilungen aus den von diesen entwickelten Konzepten abgeleitet werden, berücksichtigen Risiken bzw. Unsicherheiten bezüglich der Höhe der zukünftigen Auszahlungen. Die jeweiligen Fachabteilungen gehen in diesem Zusammenhang grundsätzlich zwar von einer realistischen Schätzung der künftigen Auszahlungsbeträge aus. Da sie u.a. auch an der Einhaltung der von ihnen vorgegebenen Budgets zur Umsetzung der jeweils notwendigen Konzepte und Maßnahmen zur Erfüllung der aus den Braunkohleaktivitäten entstehenden bergbaubedingten Verpflichtungen gemessen werden, werden die Schätzungen der Auszahlungsbeträge nach eigener Einschätzung jedoch überwiegend konservativ, d.h. in der Tendenz eher auskömmlich, vorgenommen.

Da die wesentlichen Auszahlungen weit in der Zukunft liegen, versieht RWE Power die Zahlungen mit einer einheitlichen sog. Eskalationsrate, um zu erwartende langfristige Kostensteigerungen in die Bemessung der Erfüllungsbeträge einzubeziehen. Die Eskalationsrate wird auf Basis langfristiger historischer Durchschnitte ermittelt und beträgt 3,1 % p.a.

Langfristige Rückstellungen, bei denen der Zinseffekt eine wesentliche bilanzielle Wirkung hat, werden mit ihrem auf den Bilanzstichtag diskontierten künftigen Erfüllungsbetrag bilanziert (vgl. IAS 37.45). Da RWE Power Risiken bei der Schätzung der Erfüllungsbeträge für die bergbaubedingten Rückstellungen einbezieht, diskontiert RWE Power diese Erfüllungsbeträge mit einem sog. risikofreien Abzinsungssatz. In der Praxis besteht die Problematik, dass insbesondere für sehr langfristige Zahlungsverpflichtungen, wie jene der bergbaubedingten Rückstellungen, keine Marktdaten für Zinssätze mit Restlaufzeiten von mehr als 30 Jahre existie-

ren. Der risikofreie Abzinsungssatz im Sinne des IAS 37 kann daher nicht einfach abgelesen werden. Aufgrund dessen verfolgt RWE Power für die Ableitung langfristiger risikoloser Abzinsungssätze im Sinne des IAS 37 einen heuristischen Ansatz: Bei der Ableitung der Höhe des Abzinsungssatzes orientiert sich RWE Power am Mittelwert der Renditen der Bundesanleihen mit einer vereinbarten Laufzeit von 30 Jahren. Die Ableitung erfolgt als arithmetischer Mittelwert der täglichen Renditen der entsprechenden Bundesanleihe über einen langfristigen historischen Zeitraum. Zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2016 liegt die auf diese Weise ermittelte Rendite bei rund 4,4%. Diesen Abzinsungssatz hat RWE zur Diskontierung der bergbaubedingten Rückstellungen nach IAS 37 angesetzt.

Aufgrund der Langfristigkeit der Verpflichtungen werden somit sowohl die Eskalationsrate als auch der Diskontierungszins auf Basis langfristiger Durchschnittswerte ermittelt. Da sich die Inflationsentwicklung sowohl auf die Erfüllungsbeträge als auch auf das Zinsniveau auswirkt, ergibt sich durch diese Vorgehensweise ein konsistenter saldierter Zins i.H.v. 1,3% als Differenz beider Parameter.

# 6 Wiedernutzbarmachung

## 6.1 Allgemeine und spezifische rechtliche Grundlagen

Die Rückstellungskategorie Wiedernutzbarmachung umfasst Maßnahmen, die für die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen erforderlich sind. Dies betrifft die Restraumgestaltung, die Rekultivierung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende. Unter dem Maßnahmenbündel Restraumgestaltung der Tagebaue werden die Verpflichtungen zur Wiederverfüllung, zur Restseegestaltung sowie zur Deckelabdichtung der Deponien erfasst (vgl. hierzu Kapitel 3.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme). Die Höhe der Rückstellungen für Wiedernutzbarmachung zum 31. Dezember 2016 sowie ihre Aufteilung auf die untergeordneten Rückstellungskategorien ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen:

Bergbaubedingte Rückstellungen für Wiedernutzbarmachung der RWE Power zum 31. Dezember 2016	
Mio €	Bestand 31.12.2016
<b>Wiedernutzbarmachung</b>	
Wiederverfüllung	148
Restseegestaltung	915
Deckelabdichtung	51
Rekultivierung	247
Sonstige Rekultivierung	28
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende	229
<b>Summe Wiedernutzbarmachung</b>	<b>1.618</b>

Table 7: Aufteilung Rückstellungen für Wiedernutzbarmachung  
Quelle: RWE Power, eigene Darstellung

Die Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung begründen sich in § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG iVm § 52 BBergG. Entsprechend der genannten Paragraphen ist die Zulassung eines Betriebsplans, der Voraussetzung für den Betrieb eines Braunkohletagebaus ist, nur zu erteilen, wenn die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist.

Sollte die Bergbehörde Zweifel an einer angemessenen Vorsorge haben, kann sie die Stellung einer Sicherheitsleistung anordnen. Bemessungsgrundlage für derartige Sicherheitsleistungen nach § 56 Abs. 2 BBergG sind hierbei die Rückstellungen für Wiedernutzbarmachung i.H.v. von EUR 1.618 Mio abzüglich der aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften bereits durch eigene Sicherheitsleistungen abgesicherten Rückstellungen für die Deckelabdichtung der Deponien i.H.v. von EUR 51 Mio, insgesamt also rund EUR 1.568 Mio.

Grundsätzlich werden bereits in den jeweiligen Braunkohleplänen, die in einem landesplanerischen Genehmigungsverfahren auf Basis des Raumordnungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen erarbeitet und genehmigt werden, für die rechtlich definierten Braunkohleabbaugebiete die Ziele der Raumordnung und der Wiedernutzbarmachung für den Braunkohleabbau festgelegt.

Dementsprechend konkretisiert sich die Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung aus dem Bundesberggesetz im Braunkohlenplan Garzweiler II, der am 31. März 1995 von der Landesplanungsbehörde NRW genehmigt und damit verbindlich wurde, in den Richtlinien zum Teilplan 12/1 – Hambach, der am 11. Mai 1977 landesplanerisch genehmigt wurde, sowie im Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II (Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee)), der am 19. Juni 2009 von der Landesplanungsbehörde NRW genehmigt wurde.

Aus diesen formalen gesetzlichen Vorgaben lassen sich qualitativ formulierte Verpflichtungen ableiten, die darauf abzielen, eine für die vorgesehene spätere Nutzung geeignete und sichere Bergbaufolgelandschaft zu hinterlassen. Auf dieser Basis sind weitere Regelungen zu beachten, die im Folgenden näher beschrieben werden.

## **6.1.1 Restraumgestaltung**

### **6.1.1.1 Wiederverfüllung**

Die Verpflichtungen zur Wiederverfüllung sind durch Kohleentnahme und Entnahme sowie externe Verkippung von Abraum – in Summe als Massendefizit bezeichnet – verursacht und entstehen dementsprechend fortlaufend während des Produktionsbetriebs.

Bei der Wiederverfüllung wird der Verpflichtung zur Restraumgestaltung durch die Einbringung von Abraum und Aschen nachgekommen. Verpflichtungen zur Wiederverfüllung bestehen für die ehemaligen Tagebaue Fortuna (Bunkerbereich Fortuna / Rather Schleife) und Ville. Dabei ist die Wiederverfüllung des ehemaligen Tagebaus Ville ein Sonderfall, da dort eine Deponie für Asche sowie Aushub- und Abbruchmassen errichtet wurde und zurzeit noch betrieben wird. Die Verpflichtung in diesem Bereich bezieht sich auf die Restraumverfüllung nach Ende des Deponiebetriebs. Explizit genannt im 1. Nachtrag zum Sonderbetriebsplan zur Oberflächengestaltung und Rekultivierung der Teilfläche II der Innenkippe Tagebau Fortuna-Garsdorf, zugelassen am 23. März 1981, sowie im Planfeststellungsbeschluss für die Aschedeponie Ville-Hauptfeld vom 23. November 1982 wird die Rekultivierung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen, woraus sich die Verpflichtung zur Restraumverfüllung ableiten lässt, da dies Voraussetzung für die nachfolgend stattfindende Rekultivierung ist.

Zudem ist der Erläuterungsbericht für den Nachtrag zum Sonderbetriebsplan vom 21. Dezember 1977 über die Oberflächengestaltung und Rekultivierung der Teilfläche II der Innenkippe Tagebau Fortuna-Garsdorf relevant. Dieser Erläuterungsbericht wurde von Professor Dr. Gerhard Olschowy, Lehrbeauftragter für Landschaftspflege an der Universität Bonn, herausgearbeitet. In diesem Erläuterungsbericht sind die für die ordnungsgemäße Oberflächengestaltung und Rekultivierung notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Die konkrete Verpflichtung für die Oberflächengestaltung des ehemaligen Tagebaus Vile ergibt sich aus der Planfeststellung für die Aschedeponie Tagebau Vile-Hauptfeld.<sup>5</sup> Die in der Planfeststellung genehmigte Oberflächengestaltung kann erfüllt werden, wenn der genehmigte Deponieraum der Aschedeponie in Gänze ausgenutzt wird. Aufgrund von Außerbetriebnahmen von Kraftwerken, deren Reststoffe in der Aschedeponie hätten verfüllt werden sollen, verbleibt ein Restraum. Dieser Restraum ist zur Gewährleistung einer gemäß Planfeststellung zugelassenen, ordnungsgemäßen Oberflächengestaltung mit Abraum aufzufüllen. Die rechtliche Verpflichtung zur Wiederverfüllung der Tagebaue entsteht, sobald die Flächen bergbaulich in Anspruch genommen werden. Da die Tagebaue Vile und Fortuna (Bunkerbereich Fortuna und die sog. Rather Schleife) vollständig in Anspruch genommen wurden, ist die Verpflichtung vollständig entstanden.

Die RWE Power hat alle für die Wiederverfüllung der beiden Tagebaue notwendigen Maßnahmen erfasst und mit einem Preisgerüst versehen. Diese Maßnahmen sind die folgenden:

Wiederverfüllung Tagebau Fortuna-Garsdorf (Bunkerbereich Fortuna / Rather Schleife):

- Antransport und die Entnahme von Abraum, Forstkies und Löss aus den Tagebauen Hambach und Garzweiler
- Landwirtschaftliche und forstliche Rekultivierung der Oberfläche
- Transport der Gerätegruppen aus Garzweiler zum Tagebau Fortuna-Garsdorf
- Aufbau der Bandanlage vom Kippgraben zum Depot sowie vom Depot zur Kippe
- Darüber hinaus sind sämtliche anfallenden Betriebskosten berücksichtigt, u.a. Kosten für die Pacht der Deponiefläche, die Verkippung mit dem Absetzer etc.

Für den verbleibenden Restraum des Tagebaus Vile hat die RWE Power Kosten für den Zugtransport des Abraums aus dem Tagebau Garzweiler zur Kippstelle Engelbert sowie die Kosten für den Transport der Abraummassen von der Kippstelle zur Deponie berücksichtigt.

#### 6.1.1.2 Restseegestaltung

Auch die Verpflichtungen zur Restseegestaltung sind durch das Massendefizit verursacht und entstehen fortlaufend während des Produktionsbetriebs. Sofern einzelne Kosten für die Restseegestaltung von dem Umfang des Massedefizits abhängen (variable Kosten), sind diese gemäß des Verhältnisses Ist – Massendefizit zu geplanten Gesamt-Massendefizit passiviert. Soweit zum Bilanzstichtag bereits Kosten entstanden sind, denen sich das Unternehmen nicht mehr entziehen kann (sprungfixe Kosten), sind diese Kosten in der Rückstellung berücksichtigt. Anders als die Verpflichtung zur Wiederverfüllung wird dieser Verpflichtung nicht durch die Wiederverfüllung mit Abraum und Aschen, sondern durch die Einleitung von Wasser nachgekommen. Das nach Ende des Tagebaus verbleibende Restloch, welches durch das

---

<sup>5</sup> Planfeststellung vom 23. November 1982 sowie aus dem Antrag vom 28. März 1990 auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. November 1982 mit geänderter Planung für die Oberflächengestaltung und Rekultivierung (gem. Zeichn.-Nr. 421/42/89/58)



Die Verpflichtung, Abfangbrunnen im Norden des Tagebaus Garzweiler zu errichten, im Wesentlichen zur Aufbereitung des Wassers, ist in der wasserrechtlichen Genehmigung für die Verkipfung des Tagebaus Garzweiler<sup>6</sup> konkretisiert.

### **Tagebau Hambach**

Der Teilplan 12/1 – Hambach – vom 17. Dezember 1976, genehmigt am 11. Mai 1977, bildet die Verpflichtungsgrundlage für den Restsee im Tagebau Hambach. Die konkrete Restseegestaltung ist in diesem Plan noch nicht dargestellt, wohl aber die maximale Größe (4000 ha). Er enthält außerdem die Rahmenbedingungen für die spätere Gestaltung des Sees. Zudem wird auf die künftigen Rahmen- und Abschlussbetriebspläne verwiesen, die die konkrete Restseegestaltung enthalten werden. Eine entsprechende Festlegung ist aufgrund des planmäßigen Tagebaufortschritts erst für den Zeitraum nach 2030 erforderlich und soll auf Grundlage einer ausführlichen Abstimmung zwischen den Planungsträgern unter Berücksichtigung aller bergbauplanerischen, gebirgsmechanischen und wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte mit dem Einreichen des 4. Rahmenbetriebsplans bis Ende 2025 erfolgen. Gemäß des erwähnten Braunkohlenplans für Hambach ist für die Auffüllung des Restsees grundsätzlich Oberflächenwasser – z.B. des Rheins – vorzusehen.

Obwohl die konkrete Planung eines Restsees und seines Böschungssystems erst im Zuge eines weiteren Rahmenbetriebsplans für die Fortführung des Tagebaus Hambach nach 2030 bis zum Abbauende erfolgt, wurde bereits vorlaufend zur Vorlage des dritten Rahmenbetriebsplans die grundsätzliche gebirgsmechanische Machbarkeit einer zukünftigen Restseegestaltung anhand von Standsicherheitsuntersuchungen an fünf repräsentativen Schnittlagen unter Berücksichtigung der Ortslagen Berrendorf/Wüllenrath, Buir und Ellen sowie der neu verlegten Autobahn A4 und des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets<sup>7</sup> Steinheide geprüft und das Ergebnis in Form einer planerischen Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegt. So wurde durch diese Studien bestätigt, dass es technisch machbar ist, einen Restsee im entstehenden Restloch anzulegen.

### **Tagebau Inden**

Grundlage für die Verpflichtung zur Restseegestaltung im Tagebau Inden bildet der am 19. Juni 2009 genehmigte Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderungen der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee). Der ursprüngliche Braunkohlenplan wurde am 25. Oktober 1984 genehmigt; in diesem war noch eine Wiederverfüllung des Tagebaus vorgesehen.

---

<sup>6</sup>Vgl. Wasserrechtliche Erlaubnis – 86.g 27 – 7 – 2002 – 1 – vom 30. Juli 2004 für die Freilegung, Umlagerung und Verkipfung von pyrithaltigen Abraumschichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Braunkohlentagebaus Garzweiler II.

<sup>7</sup> Ein FFH-Gebiet ist ein spezielles europäisches Schutzgebiet, welches gemäß der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ ausgewählt wurde.

Mit der Restseebefüllung wird ca. 2030 begonnen. Das Füllwasser für die Befüllung des Sees wird aus der Rur entnommen. Eine Zwischennutzung des Sees, insbesondere zu Erholungszwecken, während des Füllvorgangs, ist – unter Beachtung sicherheitlicher Aspekte – zu ermöglichen. Deshalb ist das Restloch so zu modellieren, dass südöstlich von Lucherberg bereits ca. fünf Jahre nach Beginn der Befüllung, während der Füllphase und auch danach eine kontinuierliche Freizeit- und Erholungsnutzung ermöglicht wird.

Weitere konkrete Vorgaben zur Gestaltung des Restsees sind in der zweiten Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Inden, zugelassen am 20. Dezember 2012 sowie im Abschlussbetriebsplan für die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung im Abbau-feld Inden II (sachlicher Teil 1), zugelassen am 2. März 2017, zu finden.

### **Rheinisches Braunkohlerevier**

Zusätzlich zu den oben genannten auf die jeweiligen Tagebaue bezogenen Regelungen bestehen wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisbescheide, die sich nicht auf einen bestimmten Tagebau beziehen, sondern auf das gesamte Revier. Im Rahmen der Restsee-gestaltung sind insbesondere Sumpfungswasserrechte von Bedeutung, die die Menge und das Recht zu sumpfen regeln. Diese werden für festgelegte Zeiträume genehmigt, die bisher noch nicht den Zeitraum nach Tagebauende betreffen.

### **Maßnahmen**

Der Verpflichtung zur Restsee-gestaltung wird durch die folgenden Maßnahmen nachgekommen:

- Unter das Maßnahmenbündel Böschungsgestaltung und –sicherung fällt die Herstellung und Abflachung der Uferböschungen. Dazu werden Abraumdepots in der Endphase der Tagebaue Hambach, Garzweiler und Inden angelegt. Hierbei entstehen Kosten durch die außerhalb des normalen Förderbetriebs notwendigen Massenbewegungen durch Großgeräte.
- Aus Immissionsschutzgründen und um eine frühzeitige touristische Nutzung der Böschungsf lächen und des Sees zu ermöglichen, ist eine vorübergehende Aufforstung bzw. Begrünung der Böschungen notwendig. So lässt der See schon in der Zeit, bevor der endgültige Wasserpegel erreicht ist, vielfältige Nutzungen zu.
- Darüber hinaus sind vielfältige wasserwirtschaftliche Maßnahmen notwendig, um in den drei Tagebauen Restseen entstehen zu lassen. Dazu gehören:
  - nachlaufende Sumpfung zur Aufrechterhaltung der Standfestigkeit der Böschungen während des Füllvorgangs bei wieder ansteigendem Grundwasserspiegel
  - Wasserentnahme aus fließender Welle oder Uferfiltrat einschließlich des Baus von Rheinwasser- und Rurwasser-Transportleitungen für den Wassertransport
  - die Wassereinleitung sowie die ggf. erforderliche Aufbereitung des Wassers
  - die Gewässerunterhaltung

- die Herstellung und der Betrieb von Abfangbrunnen zur Vermeidung des Abstroms von versauertem Kippenwasser in die Grundwasserleiter in den Nordraum des Tagebaus Garzweiler
- die Herstellung von Restsee-Überläufen für die Restseen Inden, Hambach und Garzweiler
- Restsee-Monitoring
- Rückbau der wasserwirtschaftlichen Anlagen nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme.

### 6.1.1.3 Deckelabdichtung der Deponien

Deponien, welche insbesondere zur Lagerung von Kraftwerksreststoffen (z.B. Asche, REA-Gips und REA-Wasser) und bergbaulichen Abfällen zum Einsatz kommen, werden im Anschluss an die Nutzung mit Hilfe von Ton oder Folien abgedichtet. Entsprechende Deponien werden aktuell in den Tagebauen Garzweiler, Inden, Fortuna-Garsdorf und Ville betrieben. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten beinhalten bspw. Kosten für die Aufbereitung, den Transport und das Aufbringen des Tons.

Die spezifische rechtliche Grundlage, die Deponieräume für Kraftwerksreststoffe abzudichten, ergibt sich mit den Planfeststellungsbeschlüssen des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen. In dem jeweiligen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für einen Deponieraum wird beschrieben, wie der Deponieraum im Anschluss an die Befüllung mit Kraftwerksreststoffen allseitig abgedichtet wird. Sobald diese Pläne nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vom Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen festgestellt werden, sind sie rechtskräftig.

Die Verpflichtung zur Deckelabdichtung der Deponie im Tagebau Fortuna-Garsdorf begründet sich aus den abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Kraftwerksreststoffe im Tagebau Fortuna-Garsdorf der Rheinische Braunkohlenwerke AG, genehmigt am 7. September 1988. Eine weitere Verpflichtung ergibt sich aus dem abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für Kraftwerksreststoffe im ausgekohlten Teil des Tagebaus Frimmersdorf/Garzweiler der Rheinische Braunkohlenwerke AG, zugelassen am 11. September 1989. Die Zulassung der Deponie im Tagebau Inden und der entsprechenden Verpflichtung zur Deckelabdichtung der Deponie ergibt sich aus dem festgestellten Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Kraftwerksreststoffdeponie II Tagebau Inden nebst Zwischendepot, zugelassen am 13. Mai 2009. Darüber hinaus betreibt die RWE Power eine Aschedeponie im ehemaligen Tagebau Ville. In dem Antrag nach § 7 Abs. 2 AbfG auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. November 1982 ist die genaue Ausgestaltung der Deckelabdichtung beschrieben, die mit der Zulassung dieses Antrags rechtskräftig geworden ist.

In den jeweiligen Plänen zur Errichtung und zum Betrieb der Deponien sind genaue Angaben über die Beschaffenheit der Deckelabdichtung enthalten. Zudem wird auch das Gefälle der Deckelabdichtung festgelegt, da genaue Vorgaben existieren, wie stark das Gefälle bei folgender landwirtschaftlicher Rekultivierung sein darf. Die konkrete Art der Rekultivierung ist

darüber hinaus Bestandteil des Plans zum Betrieb der Deponie, wird jedoch nicht in dieser Rückstellungskategorie erfasst, da die Rekultivierung eine eigene Rückstellungskategorie darstellt und dort mit dem auf die Rekultivierung entfallenden Teil einfließt.

## 6.1.2 Rekultivierung

Die Rückstellungen für Rekultivierung lassen sich in die Rekultivierung der Tagebauflächen und die sonstige Rekultivierung unterteilen. Unter den Rückstellungen in Verbindung mit Rekultivierung der Tagebauflächen werden Aufwendungen für die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Grundstücksflächen zusammengefasst (vgl. hierzu Kapitel 3.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme). Die sonstige Rekultivierung hingegen umfasst die Wiedernutzbarmachung von Sonderflächen, die nicht der direkten Tagebaubetriebsfläche zugeordnet werden, sowie Rückbauverpflichtungen für Betriebsanlagen und -einrichtungen nach der betrieblichen Nutzung.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Rekultivierung basiert auf § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG, der den Bergbaubetreiber zur Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche verpflichtet. Da der Braunkohlenplan in Übereinstimmung mit dem Bundesberggesetz erstellt wurde, ist die Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung in diesem bereits schriftlich festgehalten.<sup>8</sup> Die konkrete Verpflichtung basiert dann auf den Rahmen- und Abschlussbetriebsplänen der jeweiligen Tagebaue. In den Plänen wird konkret vorgegeben, welche Flächen landwirtschaftlich oder forstlich rekultiviert sowie anderweitig nutzbar gemacht werden müssen.

Die Rekultivierung lässt sich in die forstliche und die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung unterteilen. Für die forstliche Wiedernutzbarmachung sind die „Richtlinien für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei forstlicher Wiedernutzbarmachung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke vom 12.11.1973 in der Fassung vom 3. Dezember 1996“ maßgebend. Daneben sind die „Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, für die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Braunkohletagebauen vom 31.07.2012“ für die Flächen, die landwirtschaftlich rekultiviert werden, zu beachten.

Die Verpflichtung zur Rekultivierung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen konkretisiert sich in den Rahmen- und Abschlussbetriebsplänen für die jeweiligen Tagebaue. In den jeweils für die aktiven Tagebaue gültigen Rahmenbetriebsplänen ist die genaue Abbau- und Kippenführung des Tagebaus beschrieben. Die Verpflichtung zur Rekultivierung der Flächen entsteht erst mit der bergbaulichen Inanspruchnahme der Fläche, der so genannten Devastierung der Oberfläche. Die Genehmigung des Rahmenbetriebsplans hat noch keine Verpflichtung zur Rekultivierung zur Folge.

---

<sup>8</sup> Vgl. S. 246 ff.; Braunkohlenplan Garzweiler II vom 29. Dezember 1994; Richtlinie 4.2; Richtlinien zum Teilplan 12/1 – Hambach – vom 16./17. Dezember 1976 und S. 136 ff.; Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderungen der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee) vom 22. Januar 2009.

Die konkrete Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft erfolgt dann im Abschlussbetriebsplan. Dort werden die Landschaftsgestaltung und die Art der Wiedernutzbarmachung nach den Vorgaben des Braunkohlenplans und des Rahmenbetriebsplans konkretisiert. Dabei werden die Bodennutzungen unterschieden in landwirtschaftliche Fläche, landschaftsgliedernde Grünzüge, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen für Straßen und Bahnstrecken.

Die Unterscheidung in Rekultivierung der Tagebauflächen und sonstige Rekultivierung basiert nicht auf unterschiedlichen Verpflichtungen, sondern wird vorgenommen, weil für die Rekultivierung der Tagebauflächen ein anderer Hektarsatz für die Bewertung der Rückstellung herangezogen wird als für die Rekultivierung der übrigen Flächen, wie beispielsweise Kohlebunker oder Gleisanlagen. In den letztgenannten Flächen sind auch Kosten für den Rückbau von unter Bergaufsicht stehenden Anlagen enthalten, sodass dort ein entsprechend höherer Hektarsatz in die Bewertung einfließt. Zu den bergbaulichen Betriebsanlagen innerhalb und außerhalb des Abbaufeldes zählen insbesondere technische Einrichtungen, wie z.B. Großgeräte (Schaufelradbagger, Bandschleifenwagen und Absetzer), Bandanlagen, Antriebs- und Umkehrstationen, Stromversorgungseinrichtungen, Wasserleitungen und Pumpstationen. Hinzu kommen die Tagesanlagen mit den zugehörigen Betriebsgebäuden und Werkstraßen sowie Bunker-, Bahnanlagen und Immissionsschutzwälle.

Rückbaupflichten können sich aus rechtlichen (vertraglich oder gesetzlich) oder faktischen Verpflichtungen ergeben. Befinden sich bauliche und technische Anlagen auf einem unter Bergaufsicht stehenden Grundstück, ist der Bergbautreibende grundsätzlich verpflichtet, diese zu einem späteren Zeitpunkt zurückzubauen. Eine Rückbaupflichtung nach § 53 Abs. 1 BBergG ist nicht zu passivieren, wenn eine hinreichend konkrete - den Anforderungen des § 53 Abs. 1 BBergG entsprechende - Folgenutzung oder anderweitige Verwendung des entsprechenden Vermögenswertes durch Dritte wahrscheinlich ist.

Rückbaupflichtungen ergeben sich für diejenigen Anlagen und Einrichtungen, die nach Ende des Tagebaubetriebs weiterhin bestehen und keiner weiteren Folgenutzung zugeführt werden können. Ist eine konkrete Folgenutzung für Anlagen oder Einrichtungen nachgewiesen, so besteht keine Verpflichtung für einen Rückbau. Die konkrete Folgenutzung wurde von RWE dargelegt und im technischen Gutachten von Prof. Dr. Tudeshki validiert.<sup>9</sup>

Zudem sind in der Rückstellungskategorie sonstige Rekultivierung u.a. Maßnahmen zum Artenschutz enthalten.

### **6.1.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende**

Die Rückstellungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende beinhalten Grundwasseranreicherungen zum Erhalt schützenswerter Feuchtgebiete und direkte Wassereinleitungen in Vorfluter zur Stützung der Wasserführung. Darüber hinaus wird innerhalb dieser Rückstellungskategorie der Rückbau von Versickerungsanlagen, Rohrleitungen und

---

<sup>9</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 120 ff.

Infrastruktur berücksichtigt. Schließlich enthält diese Kategorie auch die Maßnahmen zur Behandlung des Kippenwasserzustroms zu Gewässern nach Grundwasserwiederanstieg.

Die rechtliche Verpflichtungsgrundlage für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nach Tagebauende lassen sich aus dem Bundesberggesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz ableiten. Die dort angeführten rechtlichen Anforderungen an den Bergbaubetreiber werden im Braunkohlenplan konkretisiert. Zudem bilden wasserrechtliche Erlaubnisbescheide, Sumpfungswasserrechte, Einleitrechte für Versickerungsanlagen und weitere Wasserrechte die rechtliche Grundlage für die Verpflichtung, auch nach Tagebauende wasserwirtschaftliche Maßnahmen im gesamten Rheinischen Braunkohlerevier zu tätigen. Im Braunkohlenplan Garzweiler sowie im Teilplan Hambach und im Braunkohlenplan Inden – Räumlicher Teilabschnitt II – ist festgelegt, dass die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser nicht nur bis zur Beendigung des Tagebaus erfolgen muss, sondern darüber hinaus bis zur Wiederauffüllung des Grundwasserkörpers bzw. bis zur Erreichung von Grundwasserverhältnissen, die als endgültiger Zustand angesehen werden, sicherzustellen ist.

Das verpflichtende Ereignis ist die laufende Entwässerung des Reviers und die damit einhergehende Grundwasserabsenkung, die notwendig ist, um in den aktiven Tagebauen Braunkohle zu fördern. Da auch während des aktiven Tagebaubetriebs weiter gesümpft wird und sich das insgesamt gesümpfte Gebiet vergrößert, wächst der Verpflichtungsumfang mit der Kohleförderung und der Abraumentnahme fortlaufend an. Um diesen steigenden Verpflichtungsumfang bilanziell darzustellen, bewertet die RWE Power die hierfür gebildete Rückstellung mit dem aktuellen Anteil des zukünftigen Maximums der jährlichen Ökowasser-Versickerungsmenge (Maximum in 2030).

## **6.2 Beurteilung der Bilanzansatzkonformität**

### **6.2.1 Restraumgestaltung**

#### **6.2.1.1 Wiederverfüllung**

Bei der Wiederverfüllung wird der Verpflichtung durch Einbringung von Abraum nachgekommen. Die Verpflichtung zur Wiederverfüllung der ehemaligen Tagebaue Ville und Fortuna-Garsdorf (Bunkerbereich Fortuna / Rather Schleife) ist vollständig entstanden.

#### **6.2.1.2 Restseegestaltung**

Die rechtliche Verpflichtung zur Restseegestaltung leitet sich aus den genehmigten Braunkohlenplänen für die Tagebaue Garzweiler, Hambach und Inden ab. Nach IAS 37.10 ist ein verpflichtendes Ereignis ein Ereignis, welches eine rechtliche oder faktische Verpflichtung schafft, aufgrund derer das Unternehmen keine realistische Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung hat.

Zur Restseegestaltung sind unter anderem folgende Maßnahmen notwendig:

- Entnahme, Transport, Einleitung und Aufbereitung von Flusswasser
- Nachlaufende Sümpfungen
- Investitionen für Abfangbrunnen
- Böschungsgestaltung und -sicherung
- Rekultivierung von Böschung, Zwischenbegrünung
- Gewässerunterhaltung und Restseeüberlauf
- Restsee-Monitoring
- Rückbau von getätigten Investitionen

Zum Bilanzstichtag unvermeidbare, geschätzte Kosten zur Befüllung des Restsees sind mit ihrem vollständigen Erfüllungsbetrag zurückgestellt. Kosten, die abhängig von der Größe des Restlochs sind, sind gemäß dem Massendefizit oder anderen Ansatzverfahren, die einen den tatsächlichen Verhältnissen am Bilanzstichtag annähernden Maßstab darstellen, erfasst.

### 6.2.1.3 Deckelabdichtung der Deponien

Das verpflichtende Ereignis bezüglich dieser Rückstellungskategorie ist die Errichtung und Befüllung des Deponieraums. Dieses Ereignis ist ein fortlaufender Prozess. Der Deponieraum wächst im Lauf des Betriebs der Deponie an und vergrößert im Zuge dessen die abzudichtende Fläche. Gleichzeitig wird bereits verfüllter Deponieraum abgedichtet. Die bilanzielle Abbildung erfolgt gemäß dem Verhältnis aus eingebrachter Rückstandsmenge zu dem insgesamt nutzbaren Deponievolumen. Dieses Verhältnis ist ein geeigneter Maßstab für die abzudeckende Fläche.

## 6.2.2 Rekultivierung

Die rechtliche Verpflichtung zur Rekultivierung basiert auf dem Bundesberggesetz, sowie darauf aufsetzend und weiter konkretisierend auf dem Braunkohlenplan des jeweiligen Tagebaus und den daraus resultierenden Rahmen- und Abschlussbetriebsplänen. Das verpflichtende Ereignis zur Rekultivierung der Tagebauflächen ist die Devastierung, also die bergbauliche Inanspruchnahme der Oberfläche.

Mit der Devastierung der Oberfläche ist gem. IAS 37.14(a) eine gegenwärtige Verpflichtung entstanden, die einen Abfluss von wirtschaftlichen Ressourcen nach IAS 37.14(b) zur Folge hat. Somit sind die nach IFRS relevanten Kriterien erfüllt und diese Rückstellungskategorie ist in voller Höhe bzw. vollem Umfang passivierungspflichtig. Die Rückstellung wird gemäß der noch zu rekultivierenden Fläche angesetzt. Dabei ist die Entwicklung der Flächengröße abhängig von den Zugängen auf der Gewinnungsseite und Abgängen wiedernutzbar gemachter Flächen auf der Kippenseite. Im laufenden Betrieb halten diese sich in etwa die Waage (rollierendes Verfahren). Zum Ende der Betriebsphase nehmen die Flächenabgänge zu, wohingegen keine neuen Zugänge mehr entstehen.

RWE Power saldiert aufgrund bestehender EU-Verordnungen erhaltene Agrarprämien aus der Landbewirtschaftung landwirtschaftlich rekultivierter Flächen mit der Rückstellung für Rekultivierung. Unter diese EU-Verordnungen fällt RWE Power im Rahmen der Landbewirtschaftung durch die RWE-eigenen Landwirtschaftsbetriebe in gleicher Weise wie jeder andere landwirtschaftliche Betrieb in Deutschland.<sup>10</sup>

Grundsätzlich bestehen Rückbauverpflichtungen für Tagebaugroßgeräte (Schaufelradbagger, Bandschleifenwagen, Absetzer), Bandanlagen, Antriebs- und Umkehrstationen, Stromversorgungseinrichtungen, Wasserleitungen, Bahnbetriebs- und Bunkeranlagen, Werkstraßen außerhalb des Abbaubereiches sowie für Immissionsschutzwälle und Tagesanlagen, sofern eine Folgenutzung nicht wahrscheinlich ist.

Gemäß des Gutachtens von Prof. Dr. Tudeshki ist ein Rückbau der Werkstraßen außerhalb des Abbaubereiches und der Immissionsschutzwälle nicht erforderlich, da eine Folgenutzung angenommen wird. Zudem wird annahmegemäß ein Teil der Bahnbetriebsanlagen im laufenden Betrieb zurückgebaut, für die Gleisanlagen außerhalb der Tagebaue besteht annahmegemäß eine konkrete Folgenutzung. Die Kosten für den Rückbau der verbleibenden Bahnbetriebsanlagen sind in einem erhöhten spezifischen Hektarsatz für die sonstige Rekultivierung erfasst. Für den Großteil der außerhalb der Tagebaue liegenden Tagesanlagen wird eine Folgenutzung angenommen. Für den verbleibenden Anteil werden Kosten für Abbruch und Entsorgung der Tagesanlagen zurückgestellt, die in der Kategorie sonstige Rekultivierung berücksichtigt sind. Die Kosten für den Rückbau der Bunkeranlagen sind ebenfalls innerhalb der sonstigen Rekultivierung im erhöhten Hektarsatz erfasst.<sup>11</sup>

Weitere Rückbauverpflichtungen bestehen für die Tagebaugroßgeräte (Schaufelradbagger, Bandschleifenwagen und Absetzer), Bandanlagen, Antriebs- und Umkehrstationen, Stromversorgungseinrichtungen und Wasserleitungen in den Tagebauen Iden, Hambach und Garzweiler. Die Aufwendungen für deren Rückbau sind in dem Gutachten zu bergbaulichen Themen von Prof. Dr. Tudeshki separat validiert und mit nominal rund EUR 5 Mio beziffert worden.<sup>12</sup> RWE hat diese Aufwendungen in der bergbaubedingten Rückstellungen zum 31. Dezember 2016 aus Wesentlichkeitsgründen nicht berücksichtigt (vgl. hierzu Kapitel 6.3.2 dieser gutachtlichen Stellungnahme).

### **6.2.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende**

Die rechtliche Verpflichtung basiert auf dem Bundesberggesetz sowie dem Wasserhaushaltsgesetz, deren Vorgaben und Anforderungen in den Braunkohlenplänen, Betriebsplänen und wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden konkretisiert werden. Das verpflichtende Ereignis der

---

<sup>10</sup> Grundsätzlich ist es nach IAS 37.53 unzulässig Erstattungen von dem Betrag der Rückstellung abzusetzen. Vielmehr ist bei so gut wie sicheren Erstattungen ein separater Vermögenswert zu aktivieren. Zum 31. Dezember 2016 sind rund EUR 7 Mio Erstattungen aus Agrarprämien vor Eskalation und Diskontierung saldiert. Aus Wesentlichkeitsgründen wurde dieser Betrag netto mit der Rückstellung saldiert und nicht als Vermögenswert aktiviert.

<sup>11</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 120 ff.

<sup>12</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 120 ff.

Entwässerung tritt fortlaufend im Rahmen der Vorbereitung der Abbauflächen für die Kohle- und Abraumentnahme ein, somit wächst der Verpflichtungsumfang im Zeitablauf an.

Zu den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nach Tagebauende zählen unter anderem folgende Aktivitäten:

- Entnahme, Transport, Versickerung, Einleitung und Aufbereitung von Flusswasser
- Rückbau von getätigten Investitionen
- Behandlung des Kippenwasserzustroms zu Oberflächengewässern nach Grundwasserwiederanstieg

Zum Bilanzstichtag unvermeidbare, geschätzte Kosten zur Durchführung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nach Tagebauende sind mit ihrem vollständigen Erfüllungsbetrag zurückgestellt. Kosten, die abhängig von der Höhe der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nach Tagebauende sind, sind gemäß einem Ansatzverfahren, das einen den tatsächlichen Verhältnissen am Bilanzstichtag annähernden Maßstab darstellt, erfasst.

#### **6.2.4 Würdigung**

Das Massendefizit als maßgeblicher Faktor zur Ermittlung des zum Bilanzstichtag bereits verursachten Verpflichtungsumfanges der Rückstellung für Wiederverfüllung und Restseegestaltung ist praxisüblich und dessen Anwendung nach IFRS (IAS 37) nach unserer Auffassung sachgerecht. Einzelne Maßnahmen in den Rückstellungsbestandteilen der Restseegestaltung, deren wirtschaftliche Verursachung nicht proportional zum Massendefizit entsteht, hat RWE Power bzw. die entsprechende Fachabteilung im Einzelnen analysiert. Maßnahmen, die zum Bilanzstichtag als wirtschaftlich verursacht gelten bzw. deren Verursachungsgrad sich nicht proportional zum Massendefizit verhält, wurden entsprechend der geschätzten tatsächlichen Verursachung berücksichtigt.

Die Bestimmung des Verpflichtungsumfanges der Rückstellung für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zum Bilanzstichtag über den Anteil der aktuellen Durchflussmenge zu der maximalen Durchflussmenge ist praxisüblich und entspricht den Anforderungen nach IAS 37. Wir haben die Rückstellungsbemessung über den entsprechenden Verursachungsgrad rechnerisch nachvollzogen.

Unter Berücksichtigung der uns von der RWE Power dargestellten Bilanzierungsmethoden und gegebenen Erläuterungen, der uns vorgelegten Informationen sowie der dargelegten grundlegenden Annahmen (vgl. hierzu Kapitel 3.4 dieser gutachtlichen Stellungnahme) steht der Bilanzansatz der Rückstellung für Wiederverfüllung, Restseegestaltung, Deckelabdichtung der Deponien, Rekultivierung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende nach unserer Beurteilung im Einklang mit den Vorgaben der IFRS (IAS 37).

## 6.3 Beurteilung der Bewertungskonformität

Zur Bewertung der Rückstellung Wiedernutzbarmachung sind die Auszahlungen zu schätzen, welche erwartungsgemäß für die jeweiligen in diesem Zusammenhang verpflichtend zu erfüllenden Maßnahmen (vgl. hierzu Kapitel 6.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme) anfallen werden.

Die bestmögliche Schätzung der erforderlichen Auszahlung ist nach IAS 37.37 „der Betrag, den das Unternehmen bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag oder zur Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten zu diesem Termin zahlen müsste.“ Da zum 31. Dezember 2016 die Möglichkeit einer Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten nicht besteht, ist die entsprechende Rückstellung mit dem Betrag zu bemessen „den das Unternehmen bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag zahlen müsste“.

Die auf Basis des heutigen Preisniveaus geschätzten Auszahlungen werden in einem weiteren Schritt eskaliert und auf den 31. Dezember 2016 diskontiert (vgl. hierzu Kapitel 5.2 dieser gutachtlichen Stellungnahme, zur Würdigung der Vorgehensweise von RWE Power Kapitel 9 dieser gutachtlichen Stellungnahme).

Die Ermittlung der voraussichtlich erforderlichen Auszahlungen hat RWE Power für jede Rückstellungskategorie wie nachfolgend beschrieben durchgeführt.

### 6.3.1 Restraumgestaltung

Die Restraumgestaltung bezieht sich, wie in Kapitel 6.1 dargelegt, auf die Verpflichtungen zur Wiederverfüllung, Restseegestaltung und Deckelabdichtung der Deponien. Die jeweiligen dafür erwarteten Auszahlungen hat RWE Power wie nachfolgend beschrieben ermittelt.

#### 6.3.1.1 Wiederverfüllung

Die Schätzungen der Auszahlungen für die Wiederverfüllung betreffen die stillgelegten Tagebaue Fortuna-Garsdorf und Ville. Beim Tagebau Fortuna-Garsdorf besteht die Pflicht zur Wiederverfüllung des Bunkerbereichs Fortuna, während beim Tagebau Ville der Raum zwischen der Deckelabdichtung der Deponie und der genehmigten zukünftigen Oberfläche wiederzufüllen ist (vgl. hierzu Kapitel 6.1.1.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme).

Zur Bewertung der entsprechenden Verpflichtungen ermittelt RWE Power im ersten Schritt die Menge (Abraumengen in Kubikmeter), welche zur Verfüllung der jeweiligen Tagebaue notwendig ist. Die Menge des zu verfüllenden Abraums wird von den Fachabteilungen Tagebauplanung, Rechnungswesen und Wirtschaftlichkeitsrechnung Braunkohle auf der Basis der genehmigten Rekultivierungsplanung und der Geländeoberfläche nach Betriebsende bestimmt.

Für die Wiederverfüllung der Tagebaue sind die Abraummengen zum entsprechenden Zielort zu bewegen. Die Kosten für den Zugtransport des Abraums aus dem Tagebau Garzweiler zur Kippstelle Engelbert sowie die Kosten für den Transport der Abraummassen von der Kippstelle zur Deponie hat RWE Power im Rahmen der Rückstellungsdotierung in Form von Mehrtransportkosten berücksichtigt, die im Vergleich zur Verkipfung des Abraums an der technisch nächstmöglichen Außen- bzw. Innenkippe des jeweiligen Tagebaus Garzweiler bzw. Hambach entstünden. Der dafür angesetzte Kostensatz bestimmt sich aus den durchschnittlichen Betriebskosten, die zum zusätzlichen Transport, Laden und Verkippen notwendig sind.

Zur Ermittlung der Auszahlungen multipliziert RWE Power die jeweiligen Abraummengen mit dem entsprechenden Kostensatz. Die auf diese Weise ermittelten Auszahlungen werden im letzten Schritt von RWE Power zusätzlich mit einem pauschalen Satz beaufschlagt, der der Abdeckung der Kosten für Organisation und Verwaltung der entsprechenden Wiederverfüllung dient.<sup>13</sup> Für den Tagebau Ville geht RWE Power von einer Fremdvergabe der Maßnahmen aus, dementsprechend ist der Aufschlag geringer als für den Tagebau Fortuna-Garsdorf, bei dem von einer Durchführung der Maßnahmen mit eigenen Großgeräten ausgegangen wird.

### **Plausibilisierung**

Die für die Rückstellungsermittlung angesetzten Abraummengen in Kubikmeter zum 31. Dezember 2016 haben wir mit den Angaben aus dem technischen Gutachten zu bergbaulichen Themen abgestimmt. In dem Gutachten hat Prof. Dr. Tudeshki festgestellt, dass die Mengen sachgerecht ermittelt wurden.<sup>14</sup>

Darüber hinaus wurden die Vollständigkeit der geplanten technischen Maßnahmen sowie deren zeitlicher Anfall und die in diesem Zusammenhang angenommenen Kostensätze in dem genannten technischen Gutachten überprüft und für plausibel und sachgerecht befunden.<sup>15</sup> Wir haben im Rahmen der Untersuchung der Vollständigkeit der Rückstellungen und deren angemessener Bewertung festgestellt, dass die entsprechenden Kostensätze in allen wesentlichen Belangen sachgerecht in die Rückstellungsermittlung der RWE Power einbezogen wurden.

Zudem haben wir die Höhe der pauschalen Aufschläge zur Abdeckung der inkrementellen Kosten untersucht.<sup>16</sup> Dazu hat uns RWE Power die Ableitung der Höhe der pauschalen Aufschläge anhand von historischen Kostenentwicklungen bzw. des Verhältnisses von Einzel- und Gemeinkosten im Zeitablauf zur Verfügung gestellt. Die Höhe der angesetzten pauschalen Aufschläge halten wir vor dem Hintergrund dieser Kostenentwicklungen für plausibel. Zusätzlich haben wir untersucht, ob und inwieweit die Höhe der pauschalen Ansätze branchenüblich

---

<sup>13</sup> Sog. inkrementelle Kosten (direkt zurechenbare Kosten)

<sup>14</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 97, 99

<sup>15</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 98, 99

<sup>16</sup> Die inkrementellen Kosten sind nach Auslegung des Wortlauts des IAS 37.18 – nach Auffassung der herrschenden Literatur – bei der Ermittlung der zukünftigen Erfüllungsbeträge zu berücksichtigen, wenn diese direkt im Zusammenhang mit der Erfüllung der Rückstellung stehen. Dies gilt sowohl für externe als auch interne Kosten.

ist. Nach unseren Analysen sind die angesetzten pauschalen Aufschläge der Höhe nach plausibel und nach unserer Beurteilung auskömmlich angesetzt.

Den Ansatz der pauschalen Aufschläge auf die geschätzten Auszahlungen haben wir zudem rechnerisch nachvollzogen. Wir haben stichprobenartig überprüft, dass die von den Fachabteilungen gemeldeten Ausgabenpläne korrekt in die durch das Rechnungswesen durchgeführte Bewertung (EDV-Programm BARBARA) übertragen wurden.

Unter Berücksichtigung der uns von der RWE Power dargestellten Bewertungsmethoden und gegebenen Erläuterungen, der uns vorgelegten Informationen sowie der dargelegten grundlegenden Annahmen (vgl. hierzu Kapitel 3.4 dieser gutachtlichen Stellungnahme) steht die Bewertung der Rückstellung für Wiederverfüllung nach unserer Beurteilung im Einklang mit den Vorgaben nach IFRS (IAS 37).

#### 6.3.1.2 Restseegestaltung

Bei der Restseegestaltung wird der Verpflichtung zur Restraumgestaltung durch die Einleitung von Wasser nachgekommen (vgl. hierzu Kapitel 6.1.1.2 dieser gutachtlichen Stellungnahme). Die Schätzungen der Auszahlungen für die Restseegestaltung betreffen die Tagebaue Inden, Hambach und Garzweiler. Zur Bewertung der entsprechenden Verpflichtungen hat RWE Power Investitions- und Betriebskosten auf Basis der zur Restseegestaltung notwendigen Maßnahmen ermittelt. Das Preis- und Mengengerüst wird dabei von den Fachabteilungen Wasserwirtschaft, Tagebauplanung, Umsiedlung und Flächenmanagement, Wirtschaftlichkeitsrechnung Braunkohle und Rechnungswesen ermittelt. Aufgrund der Vielzahl der notwendigen durchzuführenden Maßnahmen der Restseegestaltung haben wir diese Maßnahmen wie folgt kategorisiert und nachfolgend die Vorgehensweise bei der Schätzung der zukünftigen Auszahlungen beschrieben:

##### 1. Entnahme/Transport/Einleitung/Aufbereitung

Unter dem Maßnahmenbündel Entnahme/Transport/Einleitung/Aufbereitung fallen alle Betriebskosten und Investitionen, die zur Wasserentnahme aus anderen Gewässern, zur Aufbereitung des Wassers, zum Transport des Wassers und zur Einleitung des Wassers in den Restsee notwendig sind. Die notwendigen Investitionen umfassen die Errichtung von Entnahmebauwerken, Pumpwerken, Rohrleitungen sowie Einlaufbauwerken. Die Investitionen für Bauwerke beruhen auf den Auszahlungsschätzungen von Ingenieurbüros sowie auf geplanten Investitionskosten vergleichbarer Bauwerke. Die Kostensätze für benötigte Rohrleitungen werden auf Grundlage von vergangenen von RWE Power durchgeführten Rohrverlegungen sowie Ausschreibungsergebnissen und Anfragen ermittelt. Entsprechende Betriebskosten für die Anlagen werden aus vergangenen Erfahrungswerten der Fachabteilung für wasserwirtschaftliche Anlagen angesetzt. Die zum Transport des Wassers benötigte Strommenge ermittelt RWE Power auf der Basis der zur Verfüllung benötigten Wassermengen sowie der Energiebilanz, in welcher Höhenunterschiede und Reibungsverluste berücksichtigt werden. Die Wassermengen ergeben sich wiederum aus den Ergebnissen des von RWE Power entwickelten Grundwassermodells, welches die zukünftige Grundwasserentwicklung prognostiziert. Der Strompreis wird jährlich der langfristigen konzerninternen Strompreisprognose entnommen.

## 2. Nachlaufende Sumpfung

Die Dotierung der Maßnahme nachlaufende Sumpfung basiert auf den geschätzten Auszahlungen, die für den Weiterbetrieb von Sumpfungsb Brunnen und deren Instandhaltung/Erneuerung anfallen werden. Die Schätzungen für Investitions-, Betriebs- und spezifischer Stromkosten basieren auf vergleichbaren von RWE Power betriebenen Brunnenanlagen. Die Wassermengenermittlung und Strompreisermittlung erfolgen analog zur Entnahme/Transport/Einleitung/Aufbereitung.

## 3. Abfangbrunnen

Unter die Position Abfangbrunnen fallen alle Betriebs- und Investitionskosten, die zur Errichtung und zum Betrieb von Abfangbrunnen, Aufbereitungsanlagen sowie Versickerungsanlagen benötigt werden. Abfangbrunnen bzw. dazugehörige Aufbereitungsanlagen werden nur im Tagebau Garzweiler errichtet und dienen der Eliminierung von Sulfaten aus dem Wasser. Die für die Rückstellungsdotierung relevanten Kostensätze für die Errichtung von Versickerungsanlagen und Abfangbrunnen, deren Betriebskosten sowie spezifische Stromverbräuche orientieren sich an vergleichbaren bestehenden von RWE Power betriebenen Brunnenanlagen. Die Kosten für den Bau und Betrieb von Aufbereitungsanlagen orientieren sich an in der Fachliteratur veröffentlichten Angaben zu vergleichbaren Anlagen.

## 4. Gewässerunterhalt

Die allgemeinen Betriebskosten, die zum Unterhalt des Restsees anfallen werden, hat RWE Power im Rahmen der Rückstellungsdotierung mit einem jährlichen pauschalen Betrag, der sich aus Erfahrungswerten der RWE Power ergibt, angesetzt. Diesen Betrag haben wir rechnerisch nachvollzogen.

## 5. Monitoring

Investitions- und Betriebskosten zur Überwachung der Restseeentwicklung sowie der Entwicklung des Grundwassers werden auf Basis von abgeschlossener und laufender Projekte der RWE Power sowie anhand von marktüblichen Preisen abgeleitet.

## 6. Restseeüberlauf

In der Rückstellungsposition Restseeüberlauf sind diejenigen Kosten zusammengefasst, welche anfallen werden, um den Überlauf zwischen Restseen zu Fließgewässern herzustellen. Die im Rahmen der Rückstellungsdotierung geschätzten Auszahlungen für den Restseeüberlauf umfassen Aushub, Flächenerwerb und Errichtung von Brückenbauwerken und basieren auf den Schätzungen der Fachabteilungen.

## 7. Rückbauten

Nach Beendigung der nachlaufenden Sumpfung hat der Rückbau der dafür verwendeten Anlagen zu erfolgen. Die im Rahmen der Rückstellungsdotierung geschätzten Auszahlungen

für den Rückbau werden anhand von bereits von RWE Power durchgeführten Rückbauten geschätzt.

#### 8. Böschungsgestaltung und -sicherung

In die im Rahmen der Rückstellungsdotierung geschätzten Auszahlungen für die Böschungsgestaltung fließen einerseits die zur Abraumbewegung benötigten Stromkosten sowie andererseits sonstige zum Transport des Abraums benötigte Kosten ein. Diese Kosten basieren auf den zu transportierenden Abraummassen sowie den jährlich ermittelten spezifischen Kosten für Strom und die übrigen Kostenanteile.

#### 9. Aufforstung und Begrünung der Böschungen

Bevor der Restsee seine endgültige Höhe erreicht, besteht die Verpflichtung, die Böschungen zu rekultivieren. Dabei werden nach Angabe der RWE Power auch die Bereiche unterhalb des zukünftigen Wasserspiegels vorübergehend begrünt, die in den Tagebauen Garzweiler und Hambach voraussichtlich länger als 20 Jahre und im Tagebau Inden voraussichtlich länger als fünf Jahre oberhalb des Wasserspiegels liegen werden. Die Rekultivierung an den Böschungen besteht ausschließlich aus forstlichen Maßnahmen. In das Preis- und Mengengerüst zur Schätzung der zukünftigen Auszahlungen fließen dementsprechend die zu rekultivierenden Böschungsflächen sowie der einheitliche Hektarsatz für forstliche Rekultivierung ein.

#### 10. Zukunftsstiftung Rheinische Landwirtschaft SdbR

Im Zusammenhang mit der Änderung des Braunkohlenplans Inden und dem damit verbundenen Anlegen eines Restsees anstatt der Verfüllung mit Abraum und der daraus folgenden nachteiligen Auswirkung auf die Landwirtschaft im Rheinland hat sich RWE Power gegenüber der Zukunftsstiftung Rheinische Landwirtschaft SdbR notariell verpflichtet, bis zum Jahr 2030 eine jährliche Zahlung zu leisten. Die Höhe der jährlichen zugesagten Zahlungsrate ist dabei an die Entwicklung des Verbraucherindex gekoppelt.<sup>17</sup>

Die auf diese Weise ermittelten Auszahlungen zur Restseegestaltung werden zusätzlich mit einem pauschalen Satz beaufschlagt, der der Abdeckung sog. inkrementeller Kosten dient, die über die gewöhnlichen operativen Kosten hinaus durch die Erfüllung der Rückstellung entstehen.

Die resultierenden Auszahlungen werden in einem weiteren Schritt anteilig anhand des Massendefizits bzw. in Abhängigkeit anderer Ansatzverfahren, die einen den tatsächlichen Verhältnissen am Bilanzstichtag annähernden Maßstab darstellen (vgl. hierzu Kapitel 6.2.1.2 dieser gutachtlichen Stellungnahme), bestimmt und angesetzt.

---

<sup>17</sup> Eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung von finanziellen Mitteln stellt gem. IAS 32.11 eine finanzielle Verbindlichkeit dar, die nicht unter den Rückstellungen gem. IAS 37 auszuweisen ist. Hinsichtlich der Bewertung ergeben sich bei einem Gesamtbetrag von rund EUR 4,6 Mio keine wesentlichen Abweichungen zwischen IAS 39 und IAS 37.

## Plausibilisierung

Die für die Rückstellungsdotierung relevanten Investitionsauszahlungen sowie Strommengen für die Entnahme/Transport/Einleitung/Aufbereitung haben wir auf der Basis des technischen Gutachtens zu wasserwirtschaftlichen Themen nachvollzogen.<sup>18</sup> Wir haben nachvollzogen, dass die hier angesetzte Strompreisprognose im RWE-Konzern konsistent für bilanzielle Zwecke angewandt wird. Die uns vorgelegte Strompreisprognose der RWE Power haben wir mit uns vorliegenden Benchmark-Daten verprobt und halten diese für plausibel.

Die Vollständigkeit der technischen Maßnahmen zur Restseegestaltung, der in Abschnitt 2 bis 7 kategorisierten Maßnahmen, der zeitliche Anfall der geplanten Maßnahmen und die in diesem Zusammenhang angenommenen Kostensätze wurden in dem von RWE Power zusätzlich beauftragten technischen Gutachten zu wasserwirtschaftlichen Themen überprüft und für vollausreichend befunden, um die zukünftigen erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen vorzunehmen.<sup>19</sup>

Die Vollständigkeit der technischen Maßnahmen zur Böschungsgestaltung und Böschungssicherung, der zeitliche Anfall der geplanten Maßnahmen, die zu bewegenden Abraummengen sowie die spezifischen Kostensätze wurden in dem von RWE Power zusätzlich beauftragten technischen Gutachten zu bergbaulichen Themen überprüft und für plausibel und sachgerecht befunden.<sup>20</sup> Wie oben erläutert, halten wir die in den spezifischen Kosten enthaltene Strompreisprognose für plausibel.

Die Vollständigkeit der technischen Maßnahmen zur Aufforstung und Begrünung der Böschungen, der zeitliche Anfall der geplanten Maßnahmen, die zu rekultivierenden Flächen sowie der in diesem Zusammenhang angenommene Hektarsatz zur forstlichen Rekultivierung wurden in dem von RWE Power zusätzlich beauftragten technischen Gutachten zu bergbaulichen Themen überprüft und für plausibel und sachgerecht befunden.<sup>21</sup>

Die im Rahmen der Restseegestaltung angesetzten Mengen- und Kostensätze für die aufgeführten zehn Einzelmaßnahmen haben wir über die obige Plausibilisierung hinaus auf der Basis von Meldungen der Fachabteilung rechnerisch nachvollzogen. Wir haben im Rahmen der Untersuchung der Vollständigkeit der Rückstellungen und deren angemessener Bewertung festgestellt, dass die entsprechenden Kostensätze in allen wesentlichen Belangen sachgerecht in die Rückstellungsermittlung der RWE Power einbezogen wurden.

Die Höhe der pauschalen Aufschläge zur Abdeckung der inkrementellen Kosten halten wir auf Basis unserer Analysen für plausibel (siehe 6.3.1.1).

Wir haben im Rahmen der Untersuchung der Vollständigkeit der Rückstellungen und deren angemessener Bewertung überprüft, dass die entsprechenden Verursachungsgrade sachge-

---

<sup>18</sup> S. 90 f., technisches Gutachten zu wasserwirtschaftlichen Themen

<sup>19</sup> S. 90 f., technisches Gutachten zu wasserwirtschaftlichen Themen

<sup>20</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 101 ff.

<sup>21</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 101 ff.

recht in die Rückstellungsermittlung der RWE Power einbezogen wurden. Das Massendefizit sowie die in diesem Zusammenhang zu bestimmenden technischen Parameter wurden im technischen Gutachten zu bergbaulichen Themen geprüft und für korrekt befunden.<sup>22</sup> Die auf einem anderen Ansatzverfahren beruhenden Verursachungsgrade haben wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen rechnerisch überprüft.

Wir haben den Ansatz der pauschalen Aufschläge auf die geschätzten Auszahlungen rechnerisch nachvollzogen. Wir haben zudem stichprobenartig überprüft, dass die Werte der von den Fachabteilungen gemeldeten Ausgabenpläne korrekt in die durch das Rechnungswesen durchgeführte Bewertung (EDV-Programm BARBARA) übertragen wurden.

Unter Berücksichtigung der uns von der RWE Power dargestellten Bewertungsmethoden und gegebenen Erläuterungen, der uns vorgelegten Informationen sowie der dargelegten grundlegenden Annahmen (vgl. hierzu Kapitel 3.4 dieser gutachtlichen Stellungnahme) steht die Bewertung der Rückstellung für Restseegestaltung nach unserer Beurteilung im Einklang mit den Vorgaben nach IFRS (IAS 37).

#### 6.3.1.3 Deckelabdichtung der Deponien

Nach Ende der Nutzung der Deponien ist RWE Power verpflichtet, eine Abdichtung der Deponie mittels Ton oder Folie vorzunehmen. Die Schätzungen der dafür erwarteten Auszahlungen für die Deckelabdichtung sowie deren zeitlicher Anfall betreffen die Tagebaue Inden und Garzweiler sowie die stillgelegten Tagebaue Fortuna-Garsdorf und Ville. Zur Bewertung der entsprechenden Verpflichtungen ermittelt RWE Power die Fläche, die zukünftig abgedichtet werden muss. Diese basiert auf den Planungen der Kraftwerksreststoffdeponien unter Berücksichtigung der Laufzeit der aktiven Tagebaue.

Die Bepreisung der Mengen erfolgt über einen von der Fachabteilung ermittelten Hektarsatz. Der spezifische Hektarsatz je Deponie für die Deckelabdichtung bestimmt sich dabei aus vergangenen durchschnittlichen Ist-Kosten.

Die auf diese Weise ermittelten Auszahlungen zur Deckelabdichtung werden zusätzlich mit einem pauschalen Satz beaufschlagt, der der Abdeckung sog. inkrementeller Kosten dient, die über die gewöhnlichen operativen Kosten hinaus durch die Erfüllung der Rückstellung entstehen.

Die resultierenden Auszahlungen werden in einem weiteren Schritt anteilig anhand des Verhältnisses aus eingebrachter Rückstandsmenge und insgesamt nutzbarem Deponievolumen zum Bilanzierungsstichtag (vgl. hierzu Kapitel 6.2.1.2 dieser gutachtlichen Stellungnahme) angesetzt.

---

<sup>22</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 101 ff.

## Plausibilisierung

Die jeweiligen Mengen haben wir auf Basis von Meldungen der Fachabteilung rechnerisch nachvollzogen. Zudem haben wir die hier angesetzten Mengen mit den Angaben aus dem technischen Gutachten zu bergbaulichen Themen abgestimmt. In diesem wurden die Vollständigkeit der technischen Maßnahmen, deren zeitlicher Anfall und die in diesem Zusammenhang angenommenen Kostensätze überprüft und für plausibel und sachgerecht befunden.<sup>23</sup>

Die Höhe der pauschalen Aufschläge zur Abdeckung der inkrementellen Kosten halten wir auf Basis unserer Analysen für plausibel (siehe oben).

Wir haben im Rahmen der Untersuchung der Vollständigkeit der Rückstellungen und deren angemessener Bewertung überprüft, dass das entsprechende Verhältnis aus der eingebrachten Rückstandsmenge und dem insgesamt nutzbarem Deponievolumen sachgerecht in die Rückstellungsermittlung der RWE Power einbezogen wurde. Zudem haben wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Information die Berechnung des zugrunde gelegten Verhältnisses aus eingebrachter Rückstandsmenge und insgesamt nutzbarem Deponievolumen der Deponien nachvollzogen.

Die angesetzten Kostensätze haben wir auf Basis von Meldungen der Fachabteilung rechnerisch nachvollzogen. Wir haben im Rahmen der Untersuchung der Vollständigkeit der Rückstellungen und deren angemessener Bewertung überprüft, dass die entsprechenden Kostensätze sachgerecht in die Rückstellungsermittlung der RWE Power einbezogen wurden. Darüber hinaus haben wir stichprobenartig überprüft, dass die von Fachabteilungen gemeldeten Werte der Ausgabenpläne korrekt in die durch das Rechnungswesen durchgeführte Bewertung (EDV-Programm BARBARA) übertragen wurden.

Unter Berücksichtigung der uns von der RWE Power dargestellten Bewertungsmethoden und gegebenen Erläuterungen, den uns vorgelegten Informationen sowie der dargelegten grundlegenden Annahmen (vgl. hierzu Kapitel 3.4 dieser gutachtlichen Stellungnahme) steht die Bewertung der Rückstellung für Deckelabdichtung der Deponien nach unserer Beurteilung im Einklang mit den Vorgaben nach IFRS (IAS 37).

### 6.3.2 Rekultivierung

Die im Rahmen der Rückstellungsdotierung geschätzten Auszahlungen für die Rekultivierung betreffen die Tagebaue Iden, Hambach und Garzweiler sowie die stillgelegten Tagebaue Ville und Fortuna. Zur Bewertung der entsprechenden Verpflichtungen ermittelt RWE Power im ersten Schritt die Fläche, die zukünftig zu rekultivieren ist. Die Rekultivierung wird unterteilt in landwirtschaftliche und forstliche Rekultivierung von Tagebauflächen und der Rekultivierung von sonstigen Flächen (Kohlebunker, Gleisanlagen). Darüber hinaus ergeben sich Verpflich-

---

<sup>23</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 107

tungen zum Artenschutz sowie zum Rückbau von Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie von Rand- und Versorgungsbrunnen.

Die Bepreisung der Menge erfolgt im zweiten Schritt über einen von der Fachabteilung Rechnungswesen aus Erfahrungswerten ermittelten Hektarsatz. Die Auszahlungen für die zu rekultivierende Fläche und deren zeitlicher Anfall wurden von den Fachabteilungen Tagebauplanung und Wirtschaftlichkeitsrechnung Braunkohle unter Berücksichtigung des Flächenplans sowie der technischen und geologischen Voraussetzungen geschätzt. Bei den Sonderflächen wird aufgrund der spezifischen Charakteristika je Sonderfläche ein gesonderter Hektarsatz ermittelt. Dieser gesonderte Hektarsatz beinhaltet neben den üblichen Rekultivierungsaufwendungen ebenfalls die Kosten für Rückbauverpflichtungen für Bahnbetriebs-, Bunker- sowie Tagesanlagen.

Für Forst- und Landwirtschaft wird jeweils ein Hektarsatz aus dem zehnjährigen rollierenden Durchschnitt der tatsächlich in der Vergangenheit angefallenen Betriebskosten je Hektar abgeleitet. Der landwirtschaftliche Hektarsatz wird einzeln je Tagebau bestimmt, während der forstliche Hektarsatz einheitlich für alle forstlichen Flächen angewendet wird. Für den landwirtschaftlichen Hektarsatz werden zusätzlich (verringert) Agrarprämien und Betriebseinnahmen berücksichtigt. Die Agrarprämien werden aufgrund von EU-Verordnungen an RWE Power gezahlt. Unter diese EU-Verordnungen fällt RWE Power im Rahmen der Landbewirtschaftung durch die RWE-eigenen Landwirtschaftsbetriebe in gleicher Weise wie jeder andere landwirtschaftliche Betrieb in Deutschland.

Die Auszahlungen zum Rückbau von Rand- und Versorgungsbrunnen wurden auf Basis der Anzahl der zukünftig rückzubauenden Brunnen und einem Ist-Kostensatz je Brunnen abgeleitet.

Die Auszahlungen für den Artenschutz basieren auf einem von den Fachabteilungen erstellten technischen Konzept, welches die zur Rekultivierung erforderlichen Maßnahmen abdeckt und diese in Mengen (im Wesentlichen Bäume und Sträucher) überleitet. Die entsprechenden Mengen werden mit von den Fachabteilungen ermittelten Kostensätzen multipliziert, um die erwarteten Ausgaben für Artenschutz abzuleiten.

Die Rückstellung für Artenschutz wird über den Grad der zum Bilanzstichtag gerodeten Waldfläche angesammelt.

Die auf diese Weise ermittelten Auszahlungen werden zusätzlich mit einem pauschalen Satz beaufschlagt, der der Abdeckung sog. inkrementeller Kosten dient, die über die gewöhnlichen operativen Kosten hinaus durch die Erfüllung der Rückstellung entstehen.

## Plausibilisierung

Die Vollständigkeit der technischen Maßnahmen sowie der zeitliche Anfall der geplanten Maßnahmen wurden in dem von RWE zusätzlich beauftragten technischen Gutachten zu bergbaulichen Themen überprüft und für plausibel und sachgerecht befunden.<sup>24</sup>

Darüber hinaus wurden die fortwirtschaftlichen Hektarsätze, die Hektarsätze für Sonderflächen sowie die landwirtschaftlichen Hektarsätze (vor Betriebseinnahmen und Agrarprämien) im technischen Gutachten zu bergbaulichen Themen gewürdigt und als plausibel und sachgerecht bewertet.<sup>25</sup> Wir haben im Rahmen der Untersuchung der Vollständigkeit der Rückstellungsbewertung festgestellt, dass die entsprechenden Kostensätze in allen wesentlichen Belangen sachgerecht in die Rückstellungsermittlung der RWE Power einbezogen wurden.

Der technische Gutachter hat zudem festgestellt, dass Kosten für einzelne Maßnahmen für den Rückbau von Schaufelradbaggern und Absetzern sowie den Rückbau einzelner Tagesanlagen nicht separat bei der Bemessung der Rückstellung für Rekultivierung berücksichtigt wurden und nicht über den Hektarsatz für Sonderflächen abgedeckt sind.<sup>26</sup> In Bezug auf die Gesamthöhe der bergbaubedingten Rückstellungen zum 31. Dezember 2016 sind diese als nicht wesentlich einzuschätzen.

Die Agrarprämien haben wir auf Basis von SAP-Auszügen stichprobenartig überprüft und konnten diese nachvollziehen. Zudem haben wir diese Agrarprämien hinsichtlich ihrer Höhe auf Plausibilität untersucht. Zur Plausibilisierung haben wir eine Analyse der in der Vergangenheit angefallenen Agrarprämien durchgeführt. Die Höhe der geplanten Agrarprämien im Rahmen der Rückstellungsermittlung erscheint uns vor dem Hintergrund unserer eigenen Analysen plausibel (vgl. hierzu Kapitel 6.2.2 dieser gutachtlichen Stellungnahme).

Die Annahmen zu den geplanten Ausgaben für Artenschutz wurden uns von der entsprechenden Fachabteilung erläutert. Den für Artenschutz gewählten Verursachungsgrad auf Basis der gerodeten Fläche haben wir rechnerisch nachvollzogen. Die Prüfung der Vollständigkeit der Maßnahmen und Kostenansätze im Zusammenhang mit dem Artenschutz waren nicht Bestandteil des von RWE Power beauftragten technischen Gutachtens. Insoweit können wir die hierfür geplanten Ausgaben nicht abschließend hinsichtlich der Vollständigkeit beurteilen. Auf Basis der gegebenen Erläuterungen erscheint uns die Höhe der geplanten Ausgaben jedoch plausibel.

Die Vollständigkeit der Maßnahmen und Kostenansätze im Zusammenhang mit Rückbauten von Brunnenplätzen waren nicht Bestandteil des von RWE Power beauftragten technischen Gutachtens. Bezüglich der Maßnahmen im Zusammenhang mit Rückbauten von Brunnenplätzen haben wir daher die Berechnung zur Höhe des Kostensatzes je Brunnen auf Basis von durchschnittlichen Ist-Kosten nachvollzogen. RWE Power hat uns zu diesem Zweck eine

---

<sup>24</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 108 ff.

<sup>25</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 108 ff.

<sup>26</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 124 ff.

Dokumentation der Ist-Kosten zur Verfügung gestellt. Auf Basis dieser Analyse erscheint uns der von RWE Power angesetzte Kostensatz plausibel.

Die angesetzten Kostensätze haben wir auf der Basis der Meldungen der Fachabteilung rechnerisch nachvollzogen. Wir haben im Rahmen der Untersuchung der Vollständigkeit der Rückstellungen und deren angemessener Bewertung überprüft, dass die entsprechenden Kostensätze sachgerecht in die Rückstellungsermittlung der RWE Power einbezogen wurden. Darüber hinaus haben wir stichprobenartig überprüft, dass die Werte der von den Fachabteilungen gemeldeten Ausgabenpläne korrekt in die durch das Rechnungswesen durchgeführte Bewertung (EDV-Programm BARBARA) übertragen wurden.

Die Höhe der pauschalen Aufschläge zur Abdeckung der inkrementellen Kosten halten wir auf Basis unserer Analysen für plausibel (siehe 6.3.1.1).

Unter Berücksichtigung der uns von der RWE Power dargestellten Bewertungsmethoden und gegebenen Erläuterungen, den uns vorgelegten Informationen sowie der dargelegten grundlegenden Annahmen (Kapital 3.4) steht die Bewertung der Rückstellung für Rekultivierung nach unserer Beurteilung im Einklang mit den Vorgaben nach IFRS (IAS 37).

### **6.3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende**

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende beinhalten alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erhalt der Feuchtgebiete sowie dem Grundwasserwiederanstieg stehen (vgl. hierzu Kapitel 6.1.3 dieser gutachtlichen Stellungnahme). Die im Rahmen der Rückstellungsdotierung geschätzten Auszahlungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende betreffen die Tagebaue Garzweiler und Inden. Für den Tagebau Hambach sind solche Maßnahmen nicht erforderlich, da durch die Fortsetzung der Entwässerung für den Tagebau Hambach keine relevanten Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landschaftsteile zu erwarten sind.<sup>27</sup> Zur Bewertung der entsprechenden Verpflichtungen ermittelt RWE Power Investitions- und Betriebskosten auf Basis der notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nach Tagebauende. Das Preis- und Mengengerüst wird dabei von den Fachabteilungen Wasserwirtschaft und Rechnungswesen ermittelt und basiert im Wesentlichen auf Kostenansätzen vergangener vergleichbarer Projekte.

Die im Rahmen der Rückstellungsdotierung geschätzten Auszahlungen für erforderliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende umfassen einerseits die Kosten zum Erhalt schützenswerter Feuchtgebiete, für notwendige Grundwasseranreicherungen durch Versickerungen und für direkte Wassereinleitungen in Vorfluter, den späteren Rückbau sowie das Monitoring der Maßnahmen und deren Auswirkungen, schließlich auch für Behandlungsanlagen für den Kippenwasserabstrom zu Oberflächengewässern.

Die Auszahlungen für Investitions- und Betriebskosten für Versickerungseinrichtungen, Rohrleitungen, Aufbereitungsanlagen zur Grundwasserbehandlung, Pumpwerke sowie die Kosten

---

<sup>27</sup> S. 90, technisches Gutachten zu wasserwirtschaftlichen Themen

für den Rückbau der verwendeten Anlagen werden anhand von vergleichbaren Anlagen und vergangenen Erfahrungen der Fachabteilung geschätzt und zeitlich unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Anfalls geplant. Der Stromverbrauch für den Wassertransport sowie für die Versickerungsanlagen wurde anhand der voraussichtlichen Wassermenge, welche sich aus dem Grundwassermodell der RWE Power ergibt, geplant. Der Strompreis für die Pumpleistung wird jährlich anhand konzerninterner langfristiger Strompreisprognosen unter Berücksichtigung von Netznutzungsentgelten und Stromsteuer aktualisiert.

Die auf diese Weise ermittelten Auszahlungen werden zusätzlich mit einem pauschalen Satz beaufschlagt, der der Abdeckung sog. inkrementeller Kosten dient, die über die gewöhnlichen operativen Kosten hinaus durch die Erfüllung der Rückstellung entstehen.

Die resultierenden Auszahlungen werden in einem weiteren Schritt anteilig anhand des Verursachungsgrades zum Bilanzierungstichtag (vgl. hierzu Kapitel 6.2.3 dieser gutachtlichen Stellungnahme) angesetzt.

### **Plausibilisierung**

Die für die Rückstellungsdotierung relevanten Investitionsauszahlungen, Betriebskosten sowie Strommengen haben wir auf der Basis des technischen Gutachtens zu wasserwirtschaftlichen Themen nachvollzogen. Für die Plausibilisierung des angesetzten Strompreises verweisen wir auf das Kapitel 6.3.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme.

Darüber hinaus wurde die Vollständigkeit der geplanten technischen Maßnahmen, deren zeitlicher Anfall und die in diesem Zusammenhang angenommenen Kostensätze in dem von RWE beauftragten technischen Gutachten zu wasserwirtschaftlichen Themen für ausreichend befunden.<sup>28</sup>

Die angesetzten Kostensätze haben wir auf der Basis der Meldungen der Fachabteilung rechnerisch nachvollzogen. Wir haben im Rahmen der Untersuchung der Vollständigkeit der Rückstellungen und deren angemessener Bewertung überprüft, dass die entsprechenden Kostensätze sachgerecht in die Rückstellungsermittlung der RWE Power einbezogen wurden. Darüber hinaus haben wir stichprobenartig überprüft, dass die Werte der von den Fachabteilungen gemeldeten Ausgabenpläne korrekt in die durch das Rechnungswesen durchgeführte Bewertung (EDV-Programm BARBARA) übertragen wurden.

Die Höhe der pauschalen Aufschläge zur Abdeckung der inkrementellen Kosten halten wir auf Basis unserer Analysen für plausibel (siehe Kapitel 6.3.1.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme).

Wir haben im Rahmen der Untersuchung der Vollständigkeit der Rückstellungsbewertung überprüft, dass die entsprechenden Verursachungsgrade sachgerecht in die Rückstellungsermittlung der RWE Power einbezogen wurden. Die im Rahmen der wasserwirtschaftlichen

---

<sup>28</sup> S. 90 f., technisches Gutachten zu wasserwirtschaftlichen Themen

Maßnahmen nach Tagebauende berücksichtigten Verursachungsgrade haben wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen rechnerisch nachvollzogen.

Unter Berücksichtigung der uns von der RWE Power dargestellten Bewertungsmethoden und gegebenen Erläuterungen, den uns vorgelegten Informationen sowie der dargelegten grundlegenden Annahmen (vgl. hierzu Kapitel 3.4 dieser gutachtlichen Stellungnahme) steht die Bewertung der Rückstellung für wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende nach unserer Beurteilung im Einklang mit den Vorgaben nach IFRS (IAS 37).

# 7 Umsiedlungen und Verlegungen

## 7.1 Allgemeine und spezifische rechtliche Grundlagen

Unter der Rückstellungskategorie Umsiedlungen und Verlegungen werden alle für den Tagebaubetrieb notwendigen Verlegemaßnahmen subsummiert.

Die Verlegemaßnahmen beinhalten:

- Ortsumsiedlungen
- Straßenverlegungen
- Bahnverlegungen
- Flussverlegungen
- Leitungsverlegungen und
- Sonstige Verlegungen

Die Rückstellungen für Umsiedlungen und Verlegungen teilen sich zum 31. Dezember 2016 wie folgt auf die untergeordneten Maßnahmenbündel auf:

Bergbaubedingte Rückstellungen für Umsiedlungen und Verlegungen der RWE Power zum 31. Dezember 2016	
Mio €	Bestand 31.12.2016
<b>Umsiedlungen/Verlegungen</b>	
Ortsumsiedlungen	49
Straßenverlegungen	114
Bahnverlegungen	1
Flussverlegungen	0
Leitungsverlegungen	3
Sonstige Verlegungen	4
<b>Summe Umsiedlungen und Verlegungen</b>	<b>172</b>

*Tabelle 8: Rückstellungen für Umsiedlungen und Verlegungen  
Quelle: RWE Power, eigene Darstellung*

Bei der Erarbeitung von Braunkohlenplänen werden die genauen Abbauflächen, innerhalb derer die Gewinnung von Braunkohle Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen hat, festgelegt. Dementsprechend ist auch das „Ob“ von Umsiedlungen aufgrund der großen räumlichen und öffentlichen Relevanz bereits im Braunkohlenplanverfahren geregelt. Der Braunkohlenplan enthält Angaben über den voraussichtlichen Zeitpunkt, wann ein bestimmter Ort bergbaulich in Anspruch genommen wird, sowie über die Flächen für geplante Umsiedlungsstandorte.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Braunkohlenplänen, die ein Abbauvorhaben betreffen, und Braunkohlenplänen, die die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand

haben (§ 26 Abs. 2 LPIG). In letztgenannten Plänen erfolgt insbesondere die Festlegung der umzusiedelnden Ortschaften, der Umsiedlungsfläche, des Umsiedlungszeitraums und ergänzender Regelungen, u.a. für die Umsiedlung von Mietern sowie von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben (§§ 26 Abs. 2 Satz 3 ff., 27 Abs. 6 LPIG).

## **Ortsumsiedlungen**

Hierunter fallen die Ortsumsiedlungen und alle damit verbundenen Maßnahmen. Bei einer Ortsumsiedlung beziehen sich die Verpflichtungen für RWE insbesondere auf Infrastrukturmaßnahmen; dazu zählen Planung und Vermessung, Kanal- und Straßenbau, Straßenbeleuchtung sowie der Aufbau von Ortsnetzen für Wasser, Strom, Telefon u.ä..

Die Maßnahmen, durch die gleichwertiger Ersatz für die untergehenden Vermögenswerte Dritter geschaffen werden soll, werden entweder vom Bergbaubetreibenden selbst durchgeführt (Erwerb/Schadenersatz) oder von Dritten in seinem Auftrag (Neubau). Die Bildung von Rückstellungen ist hierfür nicht erforderlich.

Für den Tagebau Garzweiler wurden drei Umsiedlungsabschnitte geplant, abhängig vom Fortschritt des Abbaus. In den Tagebauen Hambach und Inden wurden die Umsiedlungen nicht in Abschnitte gegliedert, da jede Ortschaft ein Umsiedlungsprojekt darstellt.

Die Umsiedlungsmaßnahmen für die Ortschaften Pesch, Borschemich und Immerath sind im Wesentlichen bereits abgeschlossen. Für folgende Ortschaften im Abbaugbiet Garzweiler stehen noch Umsiedlungsmaßnahmen an: Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich und Berverath. Die im Braunkohlenplan Garzweiler II ursprünglich geplante Umsiedlung von Holzweiler ist in Folge der Leitentscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere/Garzweiler II, mit der das Abbaugbiet Garzweiler verkleinert wurde, nicht mehr notwendig.

Verursacht durch den Tagebau Inden waren die Orte Pier, Inden und Altdorf umzusiedeln. Die auf diese Orte bezogenen Umsiedlungsmaßnahmen sind abgeschlossen.

Im Abbaugbiet des Tagebaus Hambach liegen die beiden Ortschaften Mannheim und Morschenich, die sich in der Umsiedlung befinden, für die aber noch Umsiedlungsmaßnahmen anfallen. Weitere Umsiedlungen erfolgen dort nicht mehr.

Für jedes einzelne Umsiedlungsprojekt erfolgt eine individuelle detaillierte Einzelkalkulation aller notwendigen Ausgaben mit Aufteilung der Gesamtsumme auf der Zeitachse und Vollführung der Rückstellung mit Genehmigung des Braunkohlenteilplans, durch die eine Verpflichtung der RWE Power, z.B. zu Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen einer Ortsumsiedlung, entsteht. Die Kalkulation wird dabei von der zuständigen technischen Fachabteilung vorgenommen und an das Rechnungswesen kommuniziert. Die Planung wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft und gegebenenfalls an neue Erkenntnisse angepasst, so dass der aktuellste Erfüllungsbetrag zurückgestellt ist.

## Verlegungen

Zu der Kategorie Verlegungen zählen Straßen-, Bahn-, Fluss- und Leitungsverlegungen sowie sonstige Verlegungen. Der wesentliche Teil dieser Rückstellungskategorie ist zum 31. Dezember 2016 aufgrund von Straßenverlegungen gebildet.

Bei einem tagebaubedingten Wegfall von klassifizierten Straßen existieren zwei Kompensationsmöglichkeiten. Sofern der Verkehrsbedarf weiterhin vorhanden ist, wird eine Ersatzstraße errichtet (Funktionalersatz). Ist kein ausreichender Verkehrsbedarf vorhanden, erfolgt eine Entschädigungszahlung. Beim Funktionalersatz ist zu unterscheiden, ob die Ersatzstraße vor oder nach der Inanspruchnahme des alten Verkehrswegs gebaut wird. Im letztgenannten Fall ist zu prüfen, ob zur Überbrückung bis zum Bau der Ersatzverbindung eine Umleitungsstrecke errichtet werden muss.

Während des Planungs- und Genehmigungsprozesses folgt auf die Umweltverträglichkeitsstudie die Linienbestimmung, die Erstellung des Grob- und Vorentwurfs und daraufhin die Planfeststellung, die die rechtliche Verpflichtung zum Bau der Straße darstellt. Der Planfeststellung schließen sich die Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe des Bauauftrags und letztlich der Bau der Ersatzstraße an.

## 7.2 Beurteilung der Bilanzansatzkonformität

Das verpflichtende Ereignis für die Ortsumsiedlungen bilden die Braunkohlenpläne, soweit sie Umsiedlungen beinhalten. Für die Verlegung der weiteren Übertageobjekte sind öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der RWE Power und i.d.R. den Baulastträgern und den Versorgungsunternehmen maßgebend. Mit Entstehung der rechtlichen Verpflichtung – die Kriterien des IAS 37.14 sind erfüllt – führt die RWE Power den gesamten diskontierten Erfüllungsbetrag für die Erfüllung der Verpflichtung zu.

Unter Berücksichtigung der uns von der RWE Power dargestellten Bilanzierungsmethoden und gegebenen Erläuterungen, der uns vorgelegten Informationen sowie der dargelegten grundlegenden Annahmen (vgl. hierzu Kapitel 3.4 dieser gutachtlichen Stellungnahme) steht der Bilanzansatz der Rückstellung für Umsiedlungen und Verlegungen nach unserer Beurteilung im Einklang mit den Vorgaben nach IFRS (IAS 37).

## 7.3 Beurteilung der Bewertungskonformität

Zur Bewertung der Rückstellung für Umsiedlungen und Verlegungen sind die Auszahlungen zu schätzen, die erwartungsgemäß für die jeweiligen in diesem Zusammenhang verpflichtend zu erfüllenden Verlege- und Umsiedlungsmaßnahmen anfallen werden (vgl. hierzu Kapitel 7.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme).

Die bestmögliche Schätzung der erforderlichen Auszahlung ist nach IAS 37.37 „der Betrag, den das Unternehmen bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag oder zur Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten zu diesem Termin zahlen müsste.“ Da zum 31. Dezember 2016 die Möglichkeit einer Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten nicht besteht, ist die entsprechende Rückstellung mit dem Betrag zu bemessen „den das Unternehmen bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag zahlen müsste“.

Diese auf Basis des heutigen Preisniveaus geschätzten Auszahlungen werden in einem weiteren Schritt eskaliert und auf den 31. Dezember 2016 diskontiert (vgl. hierzu Kapitel 5.2 dieser gutachtlichen Stellungnahme, zur Würdigung der Vorgehensweise von RWE Power Kapitel 9 dieser gutachtlichen Stellungnahme).

Die Schätzungen der Auszahlungen für Umsiedlungen und Verlegungen betreffen im Wesentlichen die Tagebaue Inden, Hambach und Garzweiler. Zur Bewertung der entsprechenden Verpflichtungen ermittelt RWE Power Ausgabenpläne auf Basis des Fortschreitens der Tagebaue. Das Preis- und Mengengerüst wird dabei von den Fachabteilungen Umsiedlung und Flächenmanagement, Bauwesen, Rechnungswesen und Leitungswesen ermittelt und basiert im Wesentlichen auf Kostenansätzen vergangener vergleichbarer Verlegungs- bzw. Umsiedlungsprojekte.

Im Rahmen der Schätzung der Auszahlungen für die Rückstellungsdotierung erfolgt zunächst die Ermittlung des Kapitalbedarfs für geplante Umsiedlungen und Verlegungen. Dabei wird unterschieden in die Einzelwertermittlung der erwarteten Auszahlungen auf Projektebene und in die Ermittlung der Auszahlungen mithilfe einer pauschalen Betrachtungsweise. Generell fallen alle Projekte mit einem voraussichtlichen Kapitalbedarf von mehr als EUR 2 Mio in die Kategorie der Einzelwertermittlung. Alle anderen Verlegungsmaßnahmen mit einem geschätzten Kapitalbedarf von weniger als EUR 2 Mio werden gemäß einer pauschalen Betrachtungsweise erfasst.

Für die Einzelwertermittlung erfolgt eine detaillierte Planung auf Basis eines Preis- und Mengengerüsts für die Auszahlungen auf Ebene des jeweiligen Umsiedlungs- bzw. Verlegungsprojekts inklusive der zeitlichen Verteilung dieser Auszahlungen. Die spezifischen Kostenansätze orientieren sich dabei an vergangenen Verlegungs- bzw. Umsiedlungsprojekten.

Liegt der voraussichtliche Kapitalbedarf unter der Schwelle von EUR 2 Mio, werden diese laufenden Verlegungen pauschal als zweifacher Vierjahres-Durchschnitt der laufenden Verlegungskosten erfasst.

Die auf diese Weise ermittelten Auszahlungen werden zusätzlich mit einem pauschalen Satz beaufschlagt, der der Abdeckung sog. inkrementeller Kosten dient, die über die gewöhnlichen operativen Kosten hinaus durch die Erfüllung der Rückstellung entstehen.

## Plausibilisierung

Die Vollständigkeit der geplanten Maßnahmen für Umsiedlungen und Verlegungen wurden in dem von RWE Power zusätzlich beauftragten technischen Gutachten zu bergbaulichen Themen überprüft und für valide befunden.<sup>29</sup>

Die Kostenansätze im Rahmen der Rückstellungskategorie Umsiedlungen und Verlegungen haben wir auf der Basis der Meldungen der Fachabteilung rechnerisch nachvollzogen. Zusätzlich haben wir die Schätzung des Kapitalbedarfs für die drei größten geplanten Einzelprojekte auf Basis von RWE Power zur Verfügung gestellten detaillierten Berechnungen nachvollzogen sowie über öffentlich verfügbare Daten und auf Grundlage von Berechnungen des Branchenverbandes Promobilität plausibilisiert. Die von RWE Power vorgelegte Kapitalbedarfsermittlung erscheint uns plausibel.

Für die unter der pauschalen Betrachtungsweise geschätzten Auszahlungen haben wir die von RWE Power vorgelegte Ermittlung rechnerisch nachvollzogen und die in den Vierjahres-Durchschnitt eingehenden Beträge für Verlegungskosten stichprobenhaft zu Auswertungen aus dem SAP-System der RWE Power abgeglichen.

Die Höhe der pauschalen Aufschläge zur Abdeckung der inkrementellen Kosten halten wir auf Basis unserer Analysen für plausibel (siehe 6.3.1.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme).

Darüber hinaus haben wir stichprobenartig überprüft, dass die Werte der von den Fachabteilungen gemeldeten Ausgabenpläne korrekt in die durch das Rechnungswesen durchgeführte Bewertung (EDV-Programm BARBARA) übertragen werden.

Unter Berücksichtigung der uns von der RWE Power dargestellten Bewertungsmethoden und gegebenen Erläuterungen, der uns vorgelegten Informationen sowie der dargelegten grundlegenden Annahmen (vgl. hierzu Kapitel 3.4 dieser gutachtlichen Stellungnahme) steht die Bewertung der Rückstellung für Umsiedlungen und Verlegungen nach unserer Beurteilung im Einklang mit den Vorgaben nach IFRS (IAS 37).

---

<sup>29</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 116

# 8 Bergschäden

## 8.1 Allgemeine und spezifische rechtliche Grundlagen

Die Rückstellungskategorie Bergschäden beinhaltet zum einen Rückstellungen für bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden und zum anderen Rückstellungen für Ersatzwassermaßnahmen und Wasserableitungsschäden, die sich wie folgt zum 31. Dezember 2016 aufteilen:

Bergbaubedingte Rückstellungen für Bergschäden der RWE Power zum 31. Dezember 2016	
Mio €	Bestand 31.12.2016
<b>Bergschäden</b>	
Bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden	239
Ersatzwasserlieferungen und Wasserableitungsschäden	145
<b>Summe Bergschäden</b>	<b>384</b>

Table 9: Rückstellungen für Bergschäden  
Quelle: RWE Power, eigene Darstellung

Gemäß § 114 ff. BBergG haftet die RWE Power für Bergschäden. Wird infolge der bergbaubedingten Tätigkeiten oder durch bergbauliche Einrichtungen eine Sache beschädigt (Bergschaden), so ist der Bergbautreibende verpflichtet, für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.

Die Entwässerung der Tagebaue ist eine notwendige Voraussetzung für die Kohlegewinnung und zwingend erforderlich für die Standsicherheit der Böschungen. Die deswegen durchgeführten Sumpfungmaßnahmen erzeugen sogenannte Grundwassertrichter um den jeweiligen Tagebau, der sich auf den Grundwasserhaushalt des gesamten Rheinischen Braunkohlerevierts auswirkt. Diese Auswirkungen des Eingriffs in den Grundwasserhaushalt sind ursächlich für die bergbaubedingten Bodenbewegungsschäden sowie die Ersatzwassermaßnahmen und Wasserableitungsschäden. Bei den genannten Bergschadenskategorien handelt es sich nicht um Ewigkeitslasten, da diese lediglich über den Zeitraum der nächsten ca. 90 Jahre zu Ausgaben führen (bis zur Wiederherstellung der vorbergbaulichen Grundwasserverhältnisse).

Die Verpflichtung entsteht, sobald der Bergschaden eingetreten ist.

### 8.1.1 Bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden

Bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden sind Schäden, die durch die Veränderung des Grundwasserpegels an baulichen Anlagen sowie in geringerem Umfang auch an land- und forstwirtschaftlichen Flächen entstehen. Als Schadensobjekte kommen vor allem Gebäude, Straßen und Kanäle sowie Ver- und Entsorgungsleitungen in Betracht. Hierfür ursächlich sind lokale, ungleichförmige Bodenbewegungen der Erdoberfläche durch geologische Besonderheiten oder Inhomogenitäten. Im Wesentlichen gibt es zwei Sachverhalte, die solche Boden-

bewegungsschäden verursachen: Durch Sumpfung aktivierte und hydraulisch wirksame tektonische Störungen und lokale Setzungsunterschiede in Aue-Gebieten mit trockenengefallenen humosen Böden. Haben Schäden nachweislich eine solche bergbauliche Ursache, ist die RWE Power verpflichtet, den entstandenen Schaden zu begleichen.

Aufgrund der Komplexität der wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Wirkungszusammenhänge und der Vielzahl der Einzelfälle sind für den Ansatz und die Bewertung der Rückstellung im Bereich der Bodenbewegungsschäden Schätz- und Vereinfachungsverfahren erforderlich; eine Einzelkalkulation ist lediglich für Großprojekte praktikabel.

## **Gebäude**

Im Rahmen der Bewertung der Bodenbewegungsschäden wird zunächst unterschieden in

- Bereits eingetretene, aber noch nicht gemeldete Schäden sowie in
- Bereits eingetretene und gemeldete Schäden.

Innerhalb der Kategorie der bereits eingetretenen und gemeldeten Schäden wird nochmals in die drei folgenden Schadenskategorien unterteilt:

- Gemeldete, aber noch nicht überprüfte Schadensfälle;
- Überprüfte, unter Beobachtung gestellte Schadensfälle sowie
- Anerkannte, aber noch nicht endgültig abgeschlossene Schadensfälle.

Die Untersuchung am Schadensobjekt beinhaltet die Prüfung und Bewertung der marktscheidenden, (hydro-)geologischen und bautechnischen Situation. Wenn der Schaden am Objekt als Bergschaden eingestuft wird, kommt die RWE Power für die Behebung des Schadens auf. Diese Fälle werden in die Schadenskategorie anerkannte, aber noch nicht endgültig abgeschlossene Schadensfälle eingegliedert und entsprechend bewertet.

Bei der Ermittlung der repräsentativen Kostensätze wurden sämtliche Ausgaben, die bezogen auf ein Schadensobjekt angefallen sind, berücksichtigt – also in der Regel mehrere Schadensbehebungen je Objekt. Für alle Schadensfälle werden die geschätzten Restausgaben – abhängig vom Jahr der erstmaligen Schadensmeldung – bei der Rückstellungsbilanzierung berücksichtigt.

Sofern bei der erstmaligen Untersuchung kein definitives Ergebnis ermittelt werden konnte, oder im Geschäftsjahr gemeldete Schadensfälle noch nicht überprüft werden konnten, werden sie in die beiden erstgenannten Kategorien für gemeldete Schäden eingeordnet. Diese Fälle werden anhand ihrer Anerkennungswahrscheinlichkeit bei der Bilanzierung und Bewertung der Rückstellung berücksichtigt. Die Anerkennungswahrscheinlichkeiten basieren dabei auf der langjährig geführten Bergschadensstatistik der RWE Power.

Die bereits verursachten, aber noch nicht gemeldeten Schäden werden nach dem im Bergbau branchenüblichen Rhestahl-Heinemann-Verfahren als fünffacher Durchschnitt aus den preisbereinigten Ausgaben eines zehnjährigen rollierenden Vergangenheitszeitraums errechnet.

## **Straßen und Kanäle**

Schadensfälle an Straßen und Kanälen werden in die folgenden drei Schadenskategorien unterteilt:

- Gemeldete, aber noch nicht überprüfte Schadensfälle;
- Überprüfte, unter Beobachtung gestellte Schadensfälle sowie
- Anerkannte, aber noch nicht endgültig abgeschlossene Schadensfälle.

Die Unterteilung erfolgt analog zur Unterteilung für Schadensfälle bei Gebäuden. Den eingeteilten Fällen werden ebenfalls Anerkennungswahrscheinlichkeiten zugrunde gelegt, die sich jedoch von den Anerkennungswahrscheinlichkeiten für Schadensfälle an Gebäuden unterscheiden.

## **Versorgungsleitungen**

Die Ausgaben im Zuge der Sicherung der Versorgungsleitungen, insbesondere derjenigen mit Gefahrenpotential, sind wiederkehrende Ausgaben, die bis zum Abklingen der bergbaulich bedingten Bodenbewegungen erforderlich sind. Basierend auf einem Gutachten<sup>30</sup>, das die Endzeitpunkte für das Abklingen der bergbaulich bedingten Bodenbewegungen prognostiziert, geht die RWE Power ab den entsprechenden Zeitpunkten von keinen bzgl. Versorgungsleitungen schädlichen Bewegungen mehr aus, die zu neuen Verpflichtungen führen könnten. Die Rückstellungen für Bergschäden an Versorgungsleitungen werden als Produkt aus den preisbereinigten durchschnittlichen Ausgaben eines zehnjährigen rollierenden Vergangenheitszeitraums und der Anzahl der Jahre des Erfüllungszeitraums berechnet.

### **8.1.2 Ersatzwasserlieferungen/Wasserleitungsschäden**

Aufgrund des Sumpfungseinflusses auf das Rheinische Braunkohlerevier sind im Einflussbereich liegende Brunnen trocken gefallen oder in ihrer Wasserförderung eingeschränkt. Der Bergbaubetreiber muss gemäß BBergG für diesen von ihm verursachten Schaden Ersatz leisten. Die RWE Power ist in einem solchen Fall ggf. auch für die Ersatzwasserversorgung des Betroffenen verantwortlich. In jedem einzelnen Fall gibt es eine vertragliche Regelung zwischen der RWE Power und dem Geschädigten, welche Art der Entschädigung vorgenommen wird. Hierbei sind folgende Maßnahmen möglich:

- Ersatzwasserlieferung an den Geschädigten aus eigener Förderung: Die Lieferung erfolgt aus eigenen Versorgungsbrunnen, das Wasser wird – falls notwendig – in eigenen Wasserwerken aufbereitet. Das Ersatzwasser wird an den Geschädigten zu den ersparten Selbstkosten des ehemaligen Selbstversorgers verkauft.

---

<sup>30</sup> Studie „Wissenschaftliche Untersuchung der grundwasserwiederanstiegsbedingten Hebungen im Rheinischen Braunkohlenrevier“ von Univ.-Prof. Dr.-Ing. M. Ziegler; RWTH Aachen, Geotechnik im Bauwesen, 2006.

- Ersatzanlagen: Der Geschädigte wird mit einer übereigneten Anlage in die Lage versetzt, weiterhin selbst Wasser zu fördern. Um dies zu ermöglichen, wird der vorhandene Brunnen des Geschädigten auf Kosten der RWE Power vertieft oder es wird im Auftrag der RWE Power ein neuer Tiefbrunnen erstellt.
- Subventionen: Sofern der Geschädigte sein Ersatzwasser von Dritten bezieht, übernimmt die RWE Power den laufenden wiederkehrenden Mehraufwand des Geschädigten<sup>31</sup>.
- Abfindungen: Wenn sich die Parteien auf eine Abfindung einigen, zahlt die RWE Power dem Geschädigten eine Einmalzahlung zur Abgeltung aller zukünftigen Mehrkosten.

## 8.2 Beurteilung der Bilanzansatzkonformität

### 8.2.1 Bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden

Die Verpflichtungsgrundlage für bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden bildet das Bundesberggesetz. Der eingetretene Bergschaden stellt das verpflichtende Ereignis der Vergangenheit gemäß IAS 37.14 (a) dar.

RWE Power bildet Rückstellungen für gemeldete, noch nicht überprüfte, unter Beobachtung gestellte und anerkannte, allerdings noch nicht vollständig abgeschlossenen Fälle in Höhe der bestmöglichen Schätzung anhand einer statistischen Fallbewertung für Schadensfälle unter EUR 0,5 Mio je Fall. Für Schadensfälle mit einem Einzelvolumen größer EUR 0,5 Mio erfolgt eine Einzelfallbetrachtung. Für eingetretene, aber noch nicht gemeldete Schäden setzt RWE Power Rückstellungen mittels des oben beschriebenen Rheinstahl-Heinemann-Verfahren an. Nach Aussage von RWE Power ist die Anzahl der erstmals anerkannten Bergschadensfälle in den letzten 25 Jahren insgesamt deutlich rückläufig und im Durchschnitt der letzten zehn Jahre betrug dies weniger als 30 Fälle im Jahr.

Unter Berücksichtigung der uns von der RWE Power dargestellten Bilanzierungsmethoden und gegebenen Erläuterungen, der uns vorgelegten Informationen sowie der dargelegten grundlegenden Annahmen (vgl. hierzu Kapitel 3.4 dieser gutachtlichen Stellungnahme) steht der Bilanzansatz der Rückstellung für bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden nach unserer Beurteilung im Einklang mit den Vorgaben nach IFRS (IAS 37).

### 8.2.2 Ersatzwasserlieferungen/Wasserableitungsschäden

Die Verpflichtungsgrundlage für Ersatzwasserlieferungen/Wasserableitungsschäden bildet das Bundesberggesetz. Das Absenken des Grundwasserspiegels stellt das verpflichtende Ereignis der Vergangenheit gemäß IAS 37.14 (a) dar. Die RWE Power muss Ersatzwassermaßnahmen

<sup>31</sup> Wiederkehrenden Gelderstattungen stellen grundsätzlich eine Rückstellung gem. IAS 37 dar, da RWE Power den Mehraufwand auf Grund des Fremdbezugs entschädigt, der jährlich schwanken kann und darüber hinaus das Ende des Entschädigungszeitraums bestmöglich geschätzt wird.

durchführen. Der Rückstellungsbildung liegen privatrechtliche Verträge zwischen den Geschädigten und RWE Power zugrunde.

Grundsätzlich enden die Ersatzwassermaßnahmen, wenn der Bergbaueinfluss (Sümpfungseinfluss) vollständig abgeklungen ist.

Die RWE Power stellt bei den Ersatzwasserlieferungen aus eigener Förderung die entstehenden Kosten dem Selbstkostenanteil des Geschädigten gegenüber. Übersteigen die Kosten den Selbstkostenanteil des Geschädigten, wird der Differenzbetrag zurückgestellt. Im Falle eines die Kosten der RWE Power AG übersteigenden Selbstkostenanteils des Geschädigten erfolgt keine Bilanzierung. Die Analyse erfolgt auf einzelvertraglicher Basis.

Erfolgt die Ersatzwassermaßnahme mittels Ersatzanlagen, Subventionen und Abfindungen, werden die zukünftigen Zahlungen zurückgestellt.

Unter Berücksichtigung der uns von der RWE Power dargestellten Bilanzierungsmethoden und gegebenen Erläuterungen, der uns vorgelegten Informationen sowie der dargelegten grundlegenden Annahmen (vgl. hierzu Kapitel 3.4 dieser gutachtlichen Stellungnahme) steht der Bilanzansatz der Rückstellung für Ersatzwassermaßnahmen und Wasserableitungsschäden nach unserer Beurteilung im Einklang mit den Vorgaben nach IFRS (IAS 37).

### **8.3 Beurteilung der Bewertungskonformität**

Bergschäden beinhalten jene Maßnahmen, die entstehen bzw. entstanden sind aufgrund der für den Abbau der Braunkohle notwendigen Absenkung des Grundwasserspiegels. Zur Bewertung der Rückstellungen für Bergschäden sind die Auszahlungen zu schätzen, welche erwartungsgemäß für die jeweiligen in diesem Zusammenhang verpflichtend zu erfüllenden Maßnahmen (vgl. hierzu Kapitel 8.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme) anfallen werden.

Die bestmögliche Schätzung der erforderlichen Auszahlung ist nach IAS 37.37 „der Betrag, den das Unternehmen bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag oder zur Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten zu diesem Termin zahlen müsste.“ Da zum 31. Dezember 2016 die Möglichkeit einer Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten nicht besteht, ist die entsprechende Rückstellung mit dem Betrag zu bemessen „den das Unternehmen bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag zahlen müsste“.

Die Ermittlung der voraussichtlich erforderlichen Auszahlungen hat RWE Power für jede Rückstellungskategorie wie nachfolgend beschrieben durchgeführt. Diese auf Basis des heutigen Preisniveaus geschätzten Auszahlungen werden in einem weiteren Schritt eskaliert und auf den 31. Dezember 2016 diskontiert (vgl. hierzu Kapitel 5.2 dieser gutachtlichen Stellungnahme, zur Würdigung der Vorgehensweise von RWE Power Kapitel 9 dieser gutachtlichen Stellungnahme).

### 8.3.1 Bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden

Die im Rahmen der Rückstellungsdotierung geschätzten Auszahlungen für bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden sind nicht auf Tagebauebene zurechenbar, sondern betreffen stets das gesamte durch die Grundwasserabsenkung betroffene Gebiet. Zur Bewertung der entsprechenden Verpflichtungen schätzt die RWE Power die zukünftigen Auszahlungen einerseits auf der Basis einzelner Maßnahmen (Einzelwertermittlung) und andererseits auf der Basis statistischer Schätzverfahren.

#### Einzelwertermittlung

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit bergbaubedingten Bodenbewegungsschäden, bei welchen mit einem Kapitalbedarf von mehr als EUR 0,5 Mio zu rechnen ist, erfolgt eine Einzelwertermittlung auf Projektebene. Darüber hinaus werden gemeldete Bodenrisse und Senkungen anhand der geschädigten Fläche und eines aus Ist-Kosten abgeleiteten spezifischen Hektarsatzes bestimmt. Das Preis- und Mengengerüst wird dabei von den Fachabteilungen Liegenschaften, Rekultivierung und Rechnungswesen ermittelt und basiert im Wesentlichen auf Kostenansätzen vergleichbarer vergangener Projekte.

#### Statistische Verfahren

Da eine Schätzung der Ausgaben für einen Teil der bergbaubedingten Bodenbewegungsschäden auf Ebene der einzelnen Maßnahme nicht mit vertretbarem Aufwand praktikabel ist, nimmt RWE Power für diesen Teil der Schäden eine statistische Schätzung auf Grundlage durchschnittlicher historischer Ist-Kosten bereits eingetretener Schäden vor.

Schäden, die durch die Grundwasserabsenkung faktisch bereits entstanden sind, jedoch RWE Power noch nicht bekannt sind, werden mit dem branchenüblichen Rheinstahl-Heinemann-Verfahren als fünffacher Durchschnitt aus den preisbereinigten Ausgaben eines zehnjährigen rollierenden Vergangenheitszeitraums errechnet.

Schäden an Gebäuden als auch an Straßen und Kanälen, die durch die Grundwasserabsenkung bereits entstanden sind und der RWE Power durch entsprechende Meldung bekannt sind, werden ausgehend von der Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei einem bestimmten (gemeldeten) Fall tatsächlich um einen Bergschaden handelt und der erwarteten Schadenshöhe je Fall errechnet. Die Schätzer für die beiden Parameter werden aus vergangenen Fällen abgeleitet. Aus der Multiplikation der Anzahl der Fälle, der jeweiligen Restausgabenwahrscheinlichkeit und der durchschnittlichen Schadenshöhe je Fall ergibt sich die zukünftige Kapitalbedarfsschätzung. Die gesamten erwarteten Auszahlungen werden in einem weiteren Schritt anhand der Ist-Kosten gleichmäßig auf der Zeitachse verteilt.

Die auf diese Weise ermittelten Auszahlungen werden zusätzlich mit einem pauschalen Satz beaufschlagt. Dieser Aufschlag dient der Abdeckung sog. inkrementeller Kosten, die über die gewöhnlichen operativen Kosten hinaus durch die Erfüllung der Rückstellung entstehen.

## Plausibilisierung

Die Methodik der Erfassung von bergbaubedingten Bodenbewegungsschäden sowie das zur Bestimmung der zukünftigen Auszahlungen angewandte statistische Verfahren wurden in einem von der RWE Power zusätzlich beauftragten technischen Gutachten zu bergbaulichen Themen überprüft und für valide befunden.<sup>32</sup>

Die in die statistischen Verfahren eingehenden Kostenansätze haben wir analysiert und anhand von Auswertungen der RWE Power zu der historischen Kostenentwicklung für bergbaubedingte Bodenbewegungsschäden gewürdigt. Zusätzlich haben wir auf Basis von SAP-Auszügen stichprobenhaft überprüft, dass die zur Berechnung der Rückstellungen relevanten Ist-Kosten mit der Kostenbasis im SAP-System übereinstimmt. Die Höhe der angenommenen Kostensätze im Rahmen der statistischen Verfahren erscheint uns vor dem Hintergrund unserer Analysen plausibel.

Die angesetzten Kosten haben wir auf der Basis der Berechnungen des Rechnungswesens der RWE Power rechnerisch nachvollzogen, und wir haben stichprobenartig überprüft, dass die ermittelten Ausgabenpläne korrekt in die durch das Rechnungswesen durchgeführte Bewertung (EDV-Programm BARBARA) übertragen werden.

Die Höhe der pauschalen Aufschläge zur Abdeckung der inkrementellen Kosten halten wir auf Basis unserer Analysen für plausibel (siehe 6.3.1.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme).

Unter Berücksichtigung der uns von der RWE Power dargestellten Bewertungsmethoden und gegebenen Erläuterungen, der uns vorgelegten Informationen sowie der dargelegten grundlegenden Annahmen (vgl. hierzu Kapitel 3.4 dieser gutachtlichen Stellungnahme) steht die Bewertung der bergbaubedingten Bodenbewegungsschäden nach unserer Beurteilung im Einklang mit den Vorgaben nach IFRS (IAS 37).

### 8.3.2 Ersatzwasserlieferungen/Wasserableitungsschäden

Die Schätzungen der Auszahlungen für Ersatzwasserlieferungen und Wasserableitungsschäden wurden im Rahmen der Rückstellungsdotierung nicht für einzelne Tagebaue vorgenommen, sondern für das gesamte Rheinische Braunkohlerevier, da die Maßnahmen das gesamte durch die Grundwasserabsenkung beeinflusste Gebiet betreffen. Zur Bewertung der entsprechenden Verpflichtungen schätzt die RWE Power die zukünftigen Auszahlungen einerseits auf der Basis von Einzelmaßnahmen (Einzelwertermittlung) und andererseits zusätzlich auf der Basis von statistischen Schätzverfahren.

---

<sup>32</sup> Gutachten zu bergbaulichen Themen, S. 117 f.

## **Einzelwertermittlung**

Einzelne Investitionsprojekte für Ersatzwassermaßnahmen mit einem voraussichtlichen Kapitalbedarf von mehr als EUR 2 Mio werden detailliert unter Berücksichtigung des zeitlichen Anfalls der jeweiligen Investition von den Fachabteilungen geplant. Das Preis- und Mengengerüst wird dabei von der Fachabteilung Wasserwirtschaft ermittelt und basiert im Wesentlichen auf Kostenansätzen vergangener vergleichbarer Projekte im Bereich Wasserwirtschaft. Die angesetzten Mengen- und Kostensätze haben wir auf der Basis der Meldungen der Fachabteilung rechnerisch nachvollzogen.

## **Statistische Schätzverfahren**

Da eine Schätzung der Ausgaben für einen Teil der Ersatzwasserlieferungen und Wasserableitungsschäden auf Ebene der einzelnen Maßnahme nicht mit vertretbarem Aufwand praktikabel ist, greift RWE Power zur Dotierung der Rückstellung auf eine statistische Schätzung auf der Grundlage durchschnittlicher historischer Ist-Kosten zurück. Die Ermittlung der zukünftigen Auszahlungen erfolgt dabei vom Rechnungswesen.

Bei den statistischen Verfahren werden indizierte durchschnittliche vergangene Ausgaben mit der Anzahl der Jahre eines angenommenen Erfüllungszeitraums multipliziert. Diese Ausgaben werden dann anhand des angenommenen Erfüllungszeitraums auf der Zeitachse gleichverteilt. Bspw. werden für Ersatzwasserlieferungen in Form von Subventionen die durchschnittlichen Ausgaben der vergangenen zehn Jahren mit der Anzahl der Jahre des voraussichtlichen Erfüllungszeitraums multipliziert, um den Gesamtkapitalbedarf abzuleiten. Dabei resultiert der voraussichtliche Erfüllungszeitraum aus einem von der RWE Power entwickelten und von den zuständigen Behörden anerkannten Grundwassermodell (Reviermodell).

Die auf diese Weise ermittelten Auszahlungen werden zusätzlich mit einem pauschalen Satz beaufschlagt. Dieser Aufschlag dient der Abdeckung sog. inkrementeller Kosten, die über die gewöhnlichen operativen Kosten hinaus durch die Erfüllung der Rückstellung entstehen.

## **Plausibilisierung**

Zur Plausibilisierung der angesetzten zukünftigen Auszahlungen für einzelne Investitionsprojekte für Ersatzwassermaßnahmen mit einem voraussichtlichen Kapitalbedarf von mehr als EUR 2 Mio wurden uns stichprobenartig die Kostenansätze für einzelne Projekte im Detail von den entsprechenden Fachabteilungen erläutert. Die hinter diesen Berechnungen stehenden Annahmen halten wir auf Basis der Erläuterungen sowie der weiteren von der RWE Power zur Verfügung gestellten Unterlagen für plausibel.

Zusätzlich haben wir die uns vorgelegten Auswertungen zu den bei RWE Power in der Vergangenheit angefallenen Kosten analysiert. Die Höhe der angesetzten Parameter im Rahmen der statistischen Verfahren erscheint uns vor dem Hintergrund dieser Analysen plausibel.

Die angesetzten Kosten haben wir auf der Basis der Berechnungen des Rechnungswesens der RWE Power rechnerisch nachvollzogen und darüber hinaus stichprobenartig überprüft,

dass die ermittelten Ausgabenpläne korrekt in die durch das Rechnungswesen durchgeführte Bewertung (EDV-Programm BARBARA) übertragen wurden.

Die Höhe der pauschalen Aufschläge zur Abdeckung der inkrementellen Kosten halten wir auf Basis unserer Analysen für plausibel (vgl. hierzu Kapitel 6.3.1.1 dieser gutachtlichen Stellungnahme).

Unter Berücksichtigung der uns von der RWE Power dargestellten Bewertungsmethoden und gegebenen Erläuterungen, der uns vorgelegten Informationen sowie der dargelegten grundlegenden Annahmen (vgl. hierzu Kapitel 3.4 dieser gutachtlichen Stellungnahme) steht die Bewertung der Rückstellungen für Ersatzwasserlieferungen und Wasserableitungsschäden nach unserer Beurteilung im Einklang mit den Vorgaben nach IFRS (IAS 37).

## 9 Barwertermittlung nach IAS 37

Langfristige Rückstellungen, bei denen der Zinseffekt eine wesentliche bilanzielle Wirkung hat, werden mit ihrem auf den Bilanzstichtag diskontierten künftigen Erfüllungsbetrag bilanziert (vgl. IAS 37.45). Da die Erfüllungszeitpunkte der bergbaubedingten Rückstellungen teilweise sehr weit in der Zukunft liegen, entfaltet der Zinseffekt eine wesentliche bilanzielle Wirkung. Die bergbaubedingten Rückstellungen wurden demnach folgerichtig von RWE Power abgezinst.

Der in diesem Zusammenhang zu verwendende Abzinsungssatz ist nach IAS 37.47 ein „Satz vor Steuern, der die aktuellen Markterwartungen im Hinblick auf den Zinseffekt sowie die für die Schuld spezifischen Risiken widerspiegelt. Risiken, an die die Schätzungen künftiger Cashflows angepasst wurden, dürfen keine Auswirkungen auf den Abzinsungssatz haben“. IAS 37 stellt damit heraus, dass eine Verarbeitung von Risiken entweder in den Zahlungsströmen (Auszahlungen) oder im Abzinsungssatz erfolgt. RWE Power verarbeitet Risiken und Unsicherheiten im Sinne des IAS 37 bereits bei der Schätzung der Erfüllungsbeträge (Auszahlungen) für die bergbaubedingten Rückstellungen. Die Diskontierung der Erfüllungsbeträge erfolgt in Übereinstimmung mit IAS 37 mit einem zu der Schätzung der Cashflows äquivalenten Abzinsungssatz.

Zur Ableitung des Abzinsungssatzes nach IAS 37 verfolgt RWE Power in Ermangelung ablesbarer Daten einen heuristischen Ansatz (vgl. hierzu Kapitel 5.2 dieser gutachtlichen Stellungnahme). Im Rahmen dieses heuristischen Ansatzes ermittelt RWE Power die Parameter Eskalationsrate und Abzinsungssatz aufgrund der weit in der Zukunft liegenden Erfüllungszeitpunkte und in Ermangelung laufzeitäquivalenter Marktzinssätze auf Basis langfristiger historischer Durchschnitte für die jährliche Kostenentwicklung einerseits und für langfristige Anleihezinssätze andererseits. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich im Rahmen der Bilanzierungspraxis üblich und nachvollziehbar, die Ermittlung der Parameter haben wir rechnerisch ohne Beanstandung überprüft.

Zur weiteren Würdigung der über den heuristischen Ansatz der RWE Power abgeleiteten Höhe der Eskalationsrate von 3,1 % bzw. des Abzinsungssatzes von 4,4 % (saldierter Zins damit rund 1,3 %) zum 31. Dezember 2016 haben wir im Rahmen der Beurteilung der Angemessenheit der Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37 auch die tatsächlich zum Stichtag verfügbaren Marktdaten analysiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Parameter Eskalationsrate und Abzinsungssatz stets gemeinsam zu würdigen sind, da erwarteter Zahlungsstrom (beeinflusst durch die Eskalationsrate) und Abzinsungssatz äquivalent zueinander sein müssen. Auf der Basis unserer eigenen Analysen unter Einbezug der zum Stichtag verfügbaren Marktdaten stellen wir fest, dass die von RWE Power angesetzte Eskalationsrate von 3,1 % und der angesetzte Abzinsungssatz von 4,4 % im Rahmen der Gesamtwürdigung als saldierter Zins von rund 1,3 % zur Bilanzierung der bergbaubedingten Rückstellungen nach IAS 37 insgesamt der Höhe nach angemessen sind. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Festlegung von Eskalationsrate und Abzinsungssatz nach IAS 37 durch RWE Power im Ergebnis als angemessen.

Wir haben auf Basis der uns von RWE Power zur Verfügung gestellten zukünftig geschätzten Erfüllungsbeträge vor Diskontierung und Eskalation die Berechnungen der Höhe der bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen zum 31. Dezember 2016 nachgerechnet und festgestellt, dass die Berechnung in allen wesentlichen Belangen sachgerecht ist.

Unter Anwendung eines Abzinsungssatzes i.H.v. 4,4 % und einer Eskalationsrate i.H.v. 3,1 % auf die geschätzten Erfüllungsbeträge betragen die bergbaubedingten Rückstellungen zum 31. Dezember 2016 rund EUR 2.174 Mio.

## 10 Schlussbemerkung

Wir haben diese gutachtliche Stellungnahme auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und der Ergebnisse eigener Untersuchungen erstellt.

Düsseldorf, den 26. Juni 2017

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Castedello  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Dr. Jödicke

# Anlagen

## **Anlage 1: Wesentliche Unterlagen**

---

Braunkohlen- und Betriebspläne (Rahmenbetriebspläne, Abschlussbetriebspläne, Hauptbetriebspläne sowie Sonderbetriebspläne) der relevanten Tagebaue

---

Technisches Gutachten „Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung von langfristigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Rheinischen Revier“

---

Technisches Gutachten „Validierung und Prüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue, Altstandorte und Kraftwerksreststoffdeponien der RWE Power AG“

---

Weitere Unterlagen der jeweiligen Fachabteilungen der RWE Power zur Ermittlung der bergbaubedingten Rückstellungen

---

# Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen

DokID: 944788 A2LOA0

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-, beschänkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadenfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

## 10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufstellungen. Weitere Aufstellungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafsachen und
  - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.